DURCH DIE WÜSTE

2. AUFLAGE

AutorInnenkollektiv
aus
Anti-Repressionsgruppen

Die Rechtshilfebroschüre

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

1 EINLEITUNG 1

2 UNSERE STRUKTUREN
Strukturen und Zusammenhänge schützen 15
Verhalten zu und bei AnwältInnene 20

3 UNSERE POLITISCHE PRAXIS UN DIE REAKTION DES APPARATES
Plakate und Flugblätter 27
Demovorbereitung 33
Vor und auf der Demonstration 37
Demonachbereitung 47
Turnschuhaktionen 49

4 DER WEG EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS
Überwachung 53
Razzien bei Veranstaltungen und Treffen 63
Personenkontrolle 65
Durchsuchungen 66
Beschlagnahme von Gegenständen / PKWs 71
Festnahme 73
Auf der Wache 77
Die Erkennungsdienstliche Behandlung (ED) 80
VOr dem Haftrichter 83
Nach der Entlassung 85
Vorladung als Beschuldigte/r 87
Zeugen - nur nichts sagen, daß ist sicher! 100

5 AUSSAGEN UND VERÄTERiNNENDISKUSSION 105
6 DIE PROZESSFÜHRUNG 111
7 GEDÄCHTNISPROTOKOLL 117
8 STRAFBEFEHLE/Bußgelder 119
9 WENN DU VERLETZT WORDEN BIST 122
10 ÜBERBLICK ÜBER DAS POLITISCHE STRAFRECHT 125
ADRESSENLISTE 158
LITERATUR 161

Infoladen
Kobuger Str. 3 04277 Leipzig
Tel.: 0341/3 02 65 04
Fax 0341/3 02 65 03

2. Auflage, Verkaufspreis 10,- DM
Bestelladresse für Infoläden,
Initiativen und Einzelpersonen:
Antirepressionsgruppe
c/o Umweltzentrum
Scharnhorststr. 57
48155 Münster
0251/521112 Nachmittags

Eigentumsvorbehalt:
Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist das Buch solange Eigentum des Absenders, bis es dem/der Gefangenen persönlich ausgehändigt worden ist. Zur- Habe-Nahme ist keine persönliche Aushändigung im Sinne des Vorbehalts. Wird das Buch dem / der Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist es dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden.

Infoladen
Koburger Str. 3, 04277 Leipzig
Tel. 0341/3 02 65 04
Fax 0341/3 02 65 03

...und schwupps ist es passiert! Ruckzuck hast du den Knüppel in den Lenden, den Arm auf den Rücken gedreht und ab geht es mit Lalülala (oder auch mal ohne) auf die Bullenwache. Vielleicht spürst du aber auch nur, wie sich sanft aber bestimmt der Arm des Gesetzes auf deine Schulter legt und zum Türmen ist die Zeit nicht angetan oder du bist zu erschrocken oder verängstigt.
Das kann dir im Taxöldener Wald, auf der Demo, beim nächtlichen Hantieren mit Sprühdosen passieren, bei sonstwas oder auch bei garnix.
Und - egal, ob du was "gemacht" hast oder nicht: Unschön ist deine Lage allemal!
Im Ratgeber für Gefangene steht sehr treffend:
"*Von der Polizei festgenommen zu werden, ist ein Schock, der den ganzen Körper durchläuft. Niemand kann dabei ruhig bleiben, denn es geschieht meist zu plötzlich, als daß man/frau sich darauf vorbereiten konnte, und es ist für ein Schicksal zu einsschneidend, als daß man/frau es gleichgültig hinnehmen könnte.*"
Es geht aber auch anders: Frühmorgens (meist) klingelt es an der Tür, und wenn nicht geöffnet wird, kommen sie auch so oder so hinein. Auch hier bemüht sich die Polizei um einen gewissen Überraschungseffekt.
Weniger direkt, aber deswegen nicht minder unangenehm kann ein Blick in den Briefkasten sein: Du wirst vorgeladen zur Polizei oder zum Staatsanwalt - als Beschuldigte/r oder um als ZeugIn gegen GenossInnen, Leute von ner Demo oder sonstwas auszusagen. Der Volksmund sagt: Guter Rat ist teuer. Nun - das sagen wir nicht.
Aber angesagt ist er allemal. Und am besten sind gewissenhafte Vorbereitungen auf solche oder ähnliche Situationen. Es lassen sich zwar nie alle Eventualitäten im Vorhinein durchspielen, aber eine Auseinandersetzung mit dem, was jeder/m, der/die gegen staatliche Politik oder deren Realisierung kämpft, passieren kann, ist wichtig, und kann eine Hilfe sein, angesichts einer solchen Repression nicht völlig den Kopf zu verlieren. Das geht nämlich verdammt schnell, und nützt gar nichts, im Gegenteil!
Am besten läuft eine solche Auseinandersetzung in der Gruppe, mit der mensch auf eine Demo fährt, Aktionen macht, oder auch mit der WG (Stichwort Hausdurchsuchung), auch wenn du dich und die Leute mit denen du wohnst, erstmal nicht als Objekt polizeilicher Begierde wähnst.

um den folgenden abschnitt hat es innerhalb der autorInnengruppe heftige auseinandersetzungen gegeben.
die erklärung aus marxistisscher sicht für die motivation von staatlicher repression ist unter den linken gesellschaftsanalysen eine weit entwickelte. die kritik an diesem ansatz war schwierig, da sie sich primär auf die gesamte marxistische analyse bezog und weniger auf die konkrete auseinandersetzung um repression.
deshalb auch keine entwickelte gegendarstellung, sonder nur überlegungen zu punkten, die uns fehlen:

- die erklärung von herrschaftsverhältnissen/gewaltverhältnissesn, die weit vor dem kapitalismus schon existierten und sich nicht über produktionsverhältnissse erklären lasssen (zum beispiel die verhältnisse von männern zu frauen, von eltern zu ihren kindern).
- die bestimmung der arbeiterInnenklasse als revolutionäres subjekt ist zu eng, da sie zum beispiel die auseinanersetzung um das patriachat ausgrenzt, reduziert oder negiert.

I STAATLICHE REPRESSION

JedeR von uns, der/die gegen staatliche Politik und ihre Umsetzung protestiert oder sich wehrt, der/die für ihre Utopien kämpft und das System und dessen Herrschende angreift, wird dadurch mit staatlicher Repression konfrontiert (Spitzel, Bullen, Justiz, Knast...).
Denn dieser Staat ist, allen vom System selbst geschaffenen Wohlfahrts-, Mittelstands, Sozialstaats- und Ausgleichsideologien zum Trotz, immer noch nichts anderes als das Instrument zur Aufrechterhaltung kapitalistischer Produktions- und Verwertungsbedingungen.

Die Aneignung des durch Arbeit gewonnenen Reichtums findet nicht durch die Arbeitenden statt, sondern durch die, die die Produktionsmittel (Rohstoffe, Maschinen, Fabriken) in den Händen halten, und gleichzeitig die Bedingungen der Reproduktion diktieren. Nichts anderes drückt das herrschende Recht aus.

Jede gesellschaftliche Formation, die auf Klassenspaltung beruht - also der Unterdrückung der einen Klasse durch die andere - ist bemüht, zu ihrer eigenen Verteidigung sich selbst den Anschein des Allgemeingültigen zu geben; soll der Gedanke an eine Alternative gar nicht erst aufkommen.
Werden Konflikte so geführt, daß sie auf eine Überwindung dieses Systems zielen oder die Möglichkeit bergen, sich dorthin zu entwickeln, werden sie unter dem Etikett "Verbrechensbekämpfung" behandelt, um sie damit zu entpolitisieren und sie mit Hilfe politscher Kampfbegriffe (Chaot, Terrorist) zu denunzieren.

Allein unter diesem Aspekt der Verteidigung der herrschenden Ordnung, der Ordnung der Herrschenden, ist die Herausbildung, die Entwicklung und die Funktion der staatlichen Gewalt, des staatlichen Repressionsapparates (Bullen, Justiz, Militär) zu verstehen, zu bewerten und fundamental zu kritisieren.

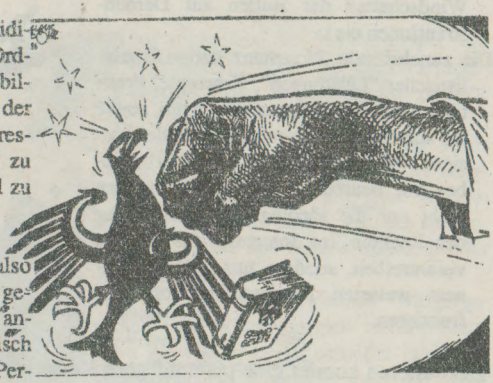

Der staatliche Gewaltapparat verteidigt also nicht eine ideale, quasi vom Himmel gefallene Wertordnung, sondern nichts anderes, als historisch gewachsene, historisch entstandene und damit - was ja unsere Perspektive ist - historisch auch überwindbare Normen und Werte:

Die Normen und Werte der bürgerlichen Klassengesellschaft, die sich selbst herleiten aus den Normen und Anforderungen kapitalistischer Produktion und Verwertung.
Alle, die sich diesen Normen, Werten und Anforderungen entziehen oder sich ihnen entgegenstellen - sei es "unpolitisch" durch illegale Aneignung oder durch bewußte politische Aktionen - sind Zielscheibe der Repression. Sie gehören ausgesondert, wieder "funktionstüchtig" oder eben unschädlich gemacht.

An dieser Stelle erscheint es notwendig, die Verwendung des Begriffs "Repression" zu klären.
Der bürgerliche Staat hat natürlich nicht nur das Mittel des direkt physischen oder ökonomischen Drucks, der"Bestrafung" zur Hand, um den historischen Status Quo aufrecht zu erhalten.
Öffentliche Meinungsbildung, der vor allem über Medien und andere Kulturarbeit vermittelte Bewußtseinsapparat, die manipulative Steuerung der Bedürfnisse im Sinne der Verwertung. All diese Faktoren spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Und: in dem Maße, wie sie die Herzen und Hirne der Unterdrückten im Dienst der Unterdrücker programmieren und damit eine Alternative zur Realität von Kapitalismus und Imperialismus verunmöglichen wollen, sind sie selbst repressiv zu nennen:
sind sie Teil der Unterdrückung, Teil des repressiven Herrschsaftsapparates. Von daher wäre es verkürzt und politisch fatal im Zuge politischer Analyse und Strategie nur Justiz und Ordnungskräfte unter den Begriff der Repression, der repressiven Struktur herrschender Realität zu fassen.

Ein weiterer Aspekt ist der Einsatz paramililtärischer oder faschistischer Verbände in der Aufstandsbekämpfung.
In der BRD ist die Toleranz des Staatsapparates gegenüber Faschisten bekannt. Ihre Einbeziehung in den Kampf gegen die Linke ist u.a. sichtbar geworden

- in den aufgedeckten Fällen von Verbindungen und Absprachen von Geheimdienstlern/Staatsschutz mit Faschisten,
- in der Duldung (bishin zur Anstiftung) und Nutzung von faschistischen Brandanschlägen auf Ausländerwohnungen,
- in der Vorbereitung und Duldung faschistischer Angriffe auf besetzte Häuser und Linke (zuletzt prügelten Neonazis in Westberlin während der IWF-Tagung im

Windschatten der Bullen auf DemonstrantInnen ein).

Die zunehmende Akzeptanz nationalsozialistischer "Leistungen", Konzepte, Praktiken und Geschichtsschreibungen, sowie die stattfindende Durchdringung des hiesigen Wissenschafts- und Kulturbetriebes mit neurechten Positionen, werden nicht nur die ideologische Formierung der Rechten im Interesse des Staates vorantreiben, sondern uns auch mit einem weiteren Repressionsfaktor konfrontieren.

Desweiteren kommt eine planmäßigere Verwendung paramilitärischer Verbände auf uns zu, abzulesen an:

- der steigenden Zahl und dem militärischen Ausbau von privaten Sicherheitsdiensten, Detekteien und Werkschutzverbänden;
- der Anbindung ziviler sozialer und technischer Einrichtungen an den militärisch - polizeilichen Apparat unter dem Titel "Katastrophenschutz" (THW, DRK, Feuerwehr u.s.w.);
- der Häufigkeit regionaler, nationaler, europäischer Konferenzen mit Vertretern aus Wirtschaftsverbänden, Polizei, Geheimdiensten und zivilen und privaten Sicherheits- und Sozialdiensten.

II

Staatliche Repression agiert im Verhältnis Prävention/ Konfrontation/ Vergeltung.

Prävention (Abschreckung, Vorbeugung) sind beispielsweise Demoverbote, die permanente Bullenpräsenz in der Region Wackersdorf oder im Wendland. Im offiziellen Sprachgebrauch heißt das dann: "präventive Maßnahmen gegenüber krimineller Tätigkeit". Mit dem Versuch, Aktionen und Demos materiell zu verhindern, ist vornehmlich die Prävention gegenüber politischen Prozessen und Entwicklungen gemeint.
Auch die Stimmungsmache und die Angstmache in den Medien, das Negieren der Inhalte radikaler Politik, zum Beispiel durch die Reduzierung auf die Gewaltfrage und die Dämonisierung des politischen Gegners ("Stahlkugelfraktion") sind unter Prävention zu verstehen.
Aber ebenso gehören die zunehmenden Versuche, Bewegungsprofile von uns zu erstellen (1986: offensichtliche Taktik in Wackersdorf durch umfassende Registrierung bei permanenten Massenfestnahmen,Versammlungsauflösungen,...), durch Rasterfahndung, Videoauswertung, maschinenlesbarer Personalausweis, die Ausweitung polizeilicher Datenverarbeitungssysteme, sowie die Vereinheitlichung und Ausweitung der Melde- und Ausweispflicht, zum Katalog präventiver Bekämpfung des Widerstands dazu.

Konfrontation bezieht sich auf die unmittelbaren Versuche, Aktionen, Demos zu verhindern, zu beeinträchtigen und zu zerschlagen, einzelne Leute herauszugreifen und unsere politischen Zusammenhänge anzugreifen. Zivile Greiftrupps, Spitzel, die bei

uns mitlaufen, der Bullenknüppel und die Wasserwerfer, oder ein einschüchterndes übermächtiges Bullenaufgebot gehören unter anderem dazu.
Daß dabei die Polizei keine "neutrale" Kraft ist, die die "fehlgeleitete Politik" der Herrschenden "auszubaden" hat, muß jeder/m klar sein, die schon einmal gezielte und geplante Überfälle auf Demos miterlebt oder von ihnen gehört hat.
Die "Wechselbäder" zwischen "Bürgergespräch" und Knüppelorgien an der Startbahn West anfangs der achziger Jahre, die systematischen Überfälle auf die HH-Hafenstraße 86/87, der Überfall auf den Hamburger Brokdorf-Konvoi am 7.6.86 bei Kleve oder der Einsatz der Berliner EbLT an den Wackersdorfer Aktionstagen im Herbst 87 sind eklatante Beispiele dafür.

Unter Vergeltung fallen insbesondere die Maßnahmen der Strafverfolgung: Festnahme, Verhör, ihre Verhörmethoden, Strafbefehl, Bußgeld, Verfahren und Knast.
Natürlich sind diese Wesensmerkmale der Repression oft nicht exakt voneinander zu trennen; sie verzahnen, überlappen sich. So ist die Bullenpräsenz nach dem 1. Mai 1987 in Kreuzberg sowohl präventiv als auch als Vergeltungsmaßnahme zu verstehen. Ebenso die ständigen Kontrollen, Hausdurchsuchungen und Bespitzelungen 1986 in der Oberpfalz: diese Maßnahmen transportieren neben dem Ziel, einen weiteren Widerstand unmöglich zu machen, ganz klar - das ist der Preis den ihr zahlen müßt, wenn ihr euch nicht ruhig verhaltet.
Es geht hier nicht darum, alle Repressionsmaßnahmen nach diesen drei Kategorien abzuhaken und statistisch abzulegen, sondern darum, Handhabungen zu entwickeln, Repression genauer zu erfassen, um so rum auch politische Stoßrichtungen der Repression werten zu können.

Wir haben diese drei Bestimmungsmerkmale der Repression (Prävention, Konfrontation, Vergeltung) **Handlungsebenen** der Repression genannt.

III

Was sind die dahinterliegenden **Zielfunktionen?**
Grob gesagt lassen sich folgende Funktionen staatlicher Repression gegen politischen Widerstand ausmachen:

a) Da ist einmal die Funktion der **Einschüchterung** und **Abschreckung** gegenüber politischen Zusammenhängen. Vermittelt wird diese Funktion etwa durch die Zerschlagung von Demonstrationen, wie es nach der Eskalation des Anti-AkW-Kampfes im Frühling 86 dann am 7.6.86 in Brokdorf, Kleve, Hamburg als auch in Wackersdorf versucht wurde. Auf der Ebene der justiziellen Repression kann das heißen Einzelne herauszugreifen, die dann beispielhaft für den ganzen Widerstand, für die jeweilige politische Entwicklung abgeurteilt werden.

b) So sollen Bewegungen über den Hebel der Repression **gespalten** werden, zum Beispiel in friedliche und "gewalttätige", in dem die Bullen eine Auseinandersetzung während einer Demo beginnen. Gerade auch die immer wieder aufflammende Diskussion über die Gewaltfrage in außerparlamentarischen Bewegungen setzt diese Spaltungstendenz nach innen fort. Das Ergebnis dieser Diskussion ist dann auf der Straße zu sehen, wenn beispielsweise sich Einzelne schützend vor die Polizisten stellen. Ist die **Spaltung** in "Friedliebende" und "Chaoten" erreicht, können dann über verschärfte Repressionsmaßnahmen ganze politische Zusammenhänge kriminalisiert werden, wie dies u.a. mit Hilfe des § 129a möglich ist.

c) Eng damit verknüpft ist der Versuch der **Isolierung**, der **Aussonderung** Einzelner, die eben zwar für das Ganze stehen, aber jetzt erstmal mit der eskalierten politischen Konfrontation - und nichts anderes ist justizielle Repression - alleine umgehen müssen. Ihre schärfste Form findet diese Funktion in der Isolationshaft: In dem Versuch, durch das Abschneiden der Kontakte zum politischen Kollektiv, zu anderen Menschen, bishin zu jeglichen Umwelteinflüssen, die politische Identität des/der Gefangenen und damit ihn oder sie als kämpfenden Menschen zu brechen. Isolationshaft ist seit Anfang der 70er Jahre hier Realität für die Gefangenen der RAF, Guerilla, später auch für den Widerstand und wird zunehmend auch gegen soziale Gefangene angewandt.

d) Eine weitere Funktion ist der Versuch der **propagandistischen Isolierung** politischer Kräfte über den Hebel der Kriminallisierung mit den Mitteln des Nachrichtenmonopols. Nicht um die politische Motivation darf es gehen, sondern um die angebliche Bestialität und Brutalität der sogenannten StraftäterInnen. Welche Form das schon gegen den Widerstand annimmt, hat die XY-Fahndung gegen Leute aus dem WAA-Widerstand im Sommer 86 gezeigt. Das bei der Generalbundesanwaltschaft zentralisierte Informationsmonopol bei gleichzeitiger bundesweiter Nachrichtensperre ist ein ebensolches Machtmittel.

e) Schließlich hat die Repression die Funktion, einmal **politische Kräfte zu binden,** etwa durch die Prozeßflut, die nach den Wackersdorfer Platzbesetzungen im Winter 85/86 auf die Anti-AKW-Bewegung zukam, oder auch durch die ständige notwendige Aufmerksamkeit gegenüber Spitzeln oder der erzwungenen Klandestinität (Abschottung) in der politischen Arbeit - und zum anderen - in eskalierten Situationen - politische Zusammenhänge **zu zerschlagen** (wie beispielsweise durch die Verhaftungen der drei DuisburgerInnen im Sommer 86) und politische Projekte auszumerzen (Dafür sind die Verfahren gegen die angeblichen VerteilerInnen der "radikal" ein Beispiel).

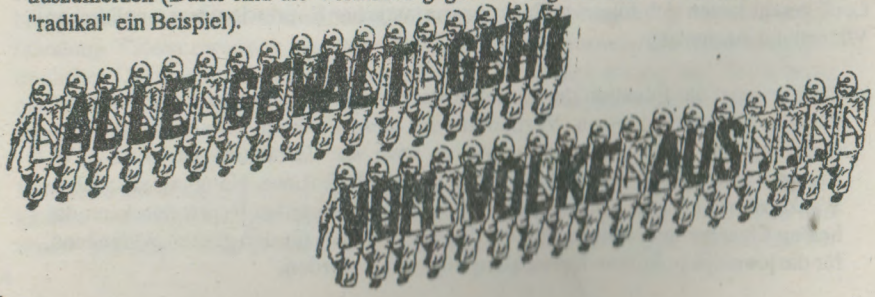

IV

Entpolitisierung durch Kriminalisierung

Grundlegendes Ziel staatlicher Repression ist es, den politischen GegnerInnen des Systems mit den Maßstäben der Kriminalität zu begegnen und ihnen so in der Konfrontation gegenüberzutreten. Die Kriminalisierung und Verfolgung von politischem Widerstand ist immer wieder der Versuch der Entpolitisierung, der Versuch eine politische Konfrontation - wie z.B. in dem Konflikt zwischen sozialen Bewegungen gegen das Atomprogramm einerseits, staatlichen und kapitalistischen Durchsetzungsinteresse andererseits, - zu entschärfen, sprich: ihr den Charakter des politischen und damit potentiell politischen Sprengkraft zu nehemen und das Problem auf strafrechtlicher Ebene zu behandeln. Und dort muß das Kapitalinteresse letztlich "Sieger" bleiben , denn zu seinem Erhalt wurde die bürgerliche Rechtsauffassung entwickelt.

Staatliche Repression als Versuch, Widersprüche und Konflikte, sowie die sie vorantreibenden Bewegungen, politischen Zusammenhänge und Kräfte zu entpolitisieren, ist ein Mittel in der Konzeption einer entpolitisierten Gesellschaft, d.h. eines entgültigen befriedeten Zustands, in dem Konflikte - wo sie trotz der "Interessengleichheit" zwischen Unterdrückten und Unterdrückern noch erscheinen - nur noch im Rahmen der Spielregeln des Systems selbst behandelt werden, nicht aber das System und seine zugrundeliegende kapitalistische Produktionsweise in Frage gestellt werden.

Die Interessen des Staates möglichst wirksam durchzusetzen, ist das bestimmende Moment der Repression.

Klar ist dennoch, auch aus der Erfahrung jedes politisch tätigen Menschen, daß Repression nicht unterschiedslos und immer gleich gegen jedwede politische Bewegung vorgeht.

Die Härte der Repression richtet sich beispielsweise auch danach, wie Widerstand geleistet wird: Ob in Bonn gegen das Atomprogramm demonstriert wird, oder Militärdepots blockiert werden, Versorgungsleitungen sabotiert, Bauplätze besetzt, ihre Gebäude zerstört werden.

V

Repression ist nicht gleich Repression

Die Art und Weise der Repression, der Grad ihrer Schärfe kann von vielerlei Umständen abhängen. Als bestimmende "politische Rahmenbedingungen" von Repression können zum Beispiel folgende Punkte in Betracht kommen:

a) Das Vorgehen des Staates hängt entscheidend davon ab, inwieweit es ihm gelingt, sein Interesse der Mehrheit der Bevölkerung zu verkaufen. So geschehen im Herbst 77 (Stammheim, Zerschlagung der militanten Anti-AKW-Demonstration in Kalkar), wo durch den Kampfbegriff des "Terrorismus" und den dazugehörigen Medienkampagnen das nötige Klima für ihre Aktionen zur Zerschlagung der Guerilla geschaffen wurden: 1972 waren 27% der Westdeutschen für die Todesstrafe, 1977 waren 72% für die Todesstrafe für "Terroristen".

b) So ist z.B. gegen die DemonstrantInnen in Krefeld (bis zu drei Jahren Gefängnis) besonders "unverhälnismäßig" vorgegangen worden, weil zum Einen die Autonomen relativ isoliert (politisch und auch praktisch auf der Demo) waren, zum Anderen die für den Herbst geplanten Massenaktionen der Friedensbewegung präventiv in die gewaltlose Ecke zu zwingen.

c) In anderen Fällen wird auf die direkte Repression verzichtet, da es das augenblickliche politische Kräfteverhältnis im Moment nicht erlaubt. Z.B. war es 1980 möglich, massenhaft Häuser zu besetzen, also ihr Heiligstes, das Privateigentum, in Frage zu stellen, ohne daß sofort geräumt wurde. Ein ähnliches Beispiel ist die Hafenstraße in Hamburg, wo auf Grund äußeren Drucks (breites Bündnis, ernstzunehmende Verteidigungsbereitschaft der Häuser) sowie aufgrund innensenatorischer Machtkämpfe eine Räumung mit nachfolgenden repressiven Maßnahmen vorerst verhindert wurde.

d) Trotzdem können aber auch übergeordnete politische und ökonomische Interessen bestimmend für ihr Vorgehen sein. So war die Startbahn im Rhein-Main-Gebiet "demokratisch" zwar nicht durchsetzbar, aber hier waren Interessen der USA und der NATO maßgebend, so daß Legitimationsschwierigkeiten beiseitegeschoben wurden.

e) Natürlich hängt die Höhe einer Strafe auch davon ab inwieweit mensch sich zu einer Aktionsform und zu deren Inhalten bekennt oder sich distanziert, vor allem dann, wenn damit nach außen Politik gemacht werden kann, siehe dazu die "Aussteiger" aus der Guerilla (Gegenbeispiele gibt es auch hier: P.-J. Boock).

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Staatliche Repression ist keine exakt vorhersehbare Größe, etwa im Sinne von "Wenn ich dies und jenes mache, kriege ich, wenns schiefgeht, soundso viel dafür".
Andererseits ermöglicht uns aber die Kenntnis verschiedener Faktoren die das staatliche Vorgehen in etwa bestimmen, unser Risiko einigermaßen realistisch abzuschätzen und uns klar darüber zu werden, was gegebenenfalls auf uns zukommen kann.

VI

Was tun? - Nicht nur für LeninistInnen

Nachdem über Wesen, Form, Ziel von Repression geredet wurde, einschließlich der davon abhängigen Faktoren, wie hier Politik mit Hilfe des Mittels Repression durchgesetzt wird, bleibt die Frage für uns: **Was tun?**
Den Kopf in den Sand stecken nach Vogel-Strauß-Art und nichts mehr machen, weil "die ja eh stärker sind als wir", bringt genauso wenig, wie ein dümmlich-großkotziges "Knast? Bullen?- Mir doch egal!".
Das eine Mal hören wir auf zu kämpfen (und haben dadurch endgültig verloren) und das andere Mal klappen wir - wenns doch mal eng wird, Justizia und Bullen haben uns am Wickel - möglicherweise ganz schnell zusammen, da nur noch bodenloses Chaos in Kopf und Bauch herrscht.
Wir denken, daß die Haltung, es sei Unsinn, nutzlos sich mit Repression auseinanderzusetzen, weil sie ein von außen gesetzter Punkt sei, der kein selbstbestimmtes Handeln erlaubt, grundlegend falsch ist. Und zwar deshalb, weil Repression (und das haben wir zu zeigen versucht) für uns neben vielen anderen Dingen **auch** politische Bedingung ist.

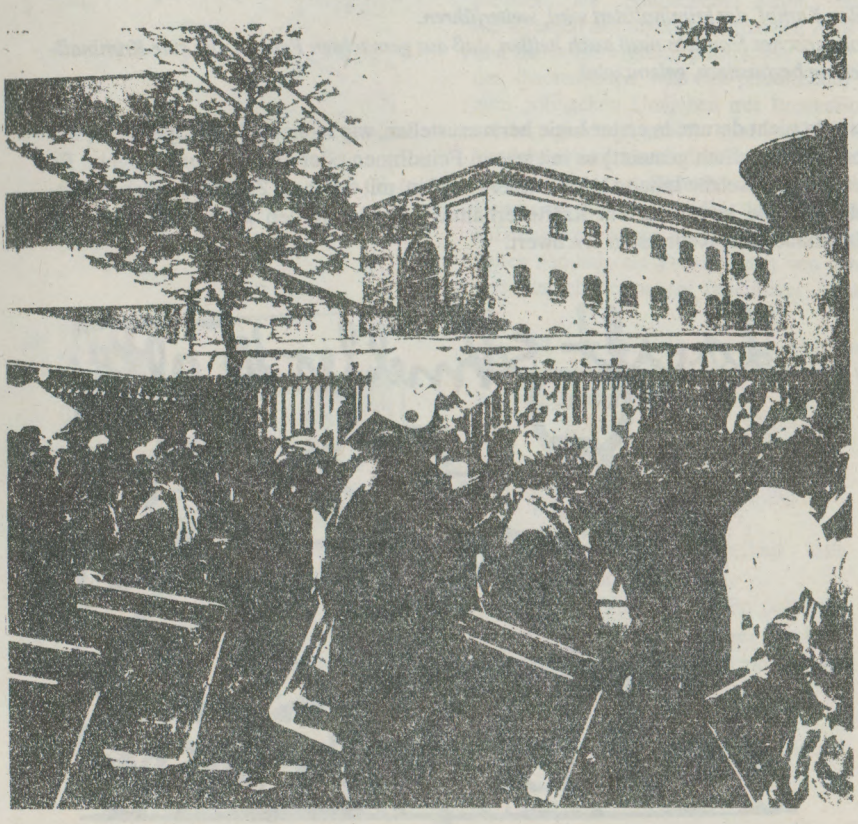

Von daher ist eine genaue Auseinandersetzung mit dem, was an Repression abläuft, wo sie ansetzt, und wie sie sich entwickelt, wichtig als Teilstück einer Analyse der gegenwärtigen politischen Konfrontation. Und nur darüber wird Repression verständlich als erweiterter politischer Angriff des Staates. Eben nicht gegen Einzelne, die den Strafbefehl bekommen, auf der Anklagebank sitzen oder Knast kriegen, sondern gegen das, was an Widerstand vorhanden ist, und sich entwickelt.
Wird Repression nicht nur als etwas gegen eineN persönlich laufendes begriffen, sondern gegen das politische Handeln, die Identität, die von uns dahinter steht, ist auch klar, daß ein Umgehen bis hin zum offensiven Angehen gegen Repression nicht Sache einzelneR sondern aller sein soll; aller, deren Handeln und Identität beispielhaft verfolgt wird. Dazu gehört, daß die Verfolgten nicht alleine gelassen werden, getreu dem Spruch: **"Angeklagt ist eineR, gemeint sind wir alle"** und **"Jede Bewegung ist so stark, wie sie sich um ihre Gefangenen kümmert".**

Solidarisch handeln kann heißen - dies bestimmt sich auch nach Analyse der konkreten Repression

- materiell unterstützen (Geld sammeln, Post in den Knast schicken)
- Öffentlichkeit herstellen (Flugblätter, Veranstaltungen, Demo, Prozeßbesuch)
- den Kampf, der kriminalisiert wird, weiterführen.
Solidarisches Handeln muß auch heißen, daß aus gemachten Fehlern, die eine Kriminalisierung begünstigen, gelernt wird.

Es geht nicht darum, in erster Linie herauszustellen, wie schlimm dieses System ist, wie gemein (moralisch gemeint) es mit seinen FeindInnen oder GegnerInnen umgeht. Es geht darum, welche Inhalte kriminalisiert werden, mit welchem Ziel oder welchen Mitteln und wie kurzfristig ein Kräfteverhältnis erreicht werden kann, daß ihnen die Handhabe ihrer Repression erschwert.

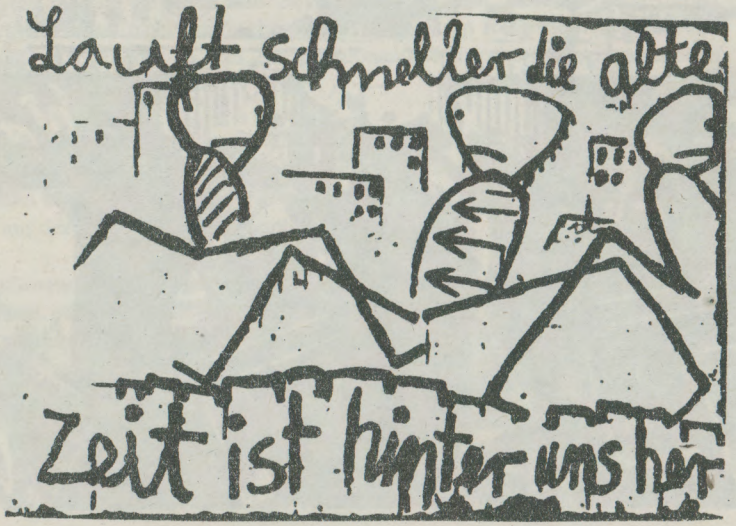

Und dazu kommt noch eine andere Ebene: Das Rausgreifen Einzelner, das Versetzen Einzelner in die konkrete Situation der Repression ist gewissermaßen eine brennspiegelartige Bündelung dessen, was hier im imperialistischen Normalzustand beständig produziert wird und zum allgegenwärtigen Zustand, zum permanenten Lebensgefühl werden soll:

- der Zustand der Isolierung
- das Gefühl von allein sein, von Auf-sich-selbst-gestellt-sein
- permanente Reproduktion von Autoritätsstrukturen und die Angst vor nicht überprüfbaren Autoritäten
- das Gefühl von ausgeliefert sein und Ohnmacht.

Und genauso, wie das Begreifen von Repression als politischem Mittel, das Reflektieren des eigenen politischen Ziels - und damit der eigenen politischen Arbeit (der theoretischen wie der praktischen) - zum politischen Umgehen mit Repression gehört; genauso gehört zum politischen Umgehen, damit auch das, was individuell zuerst an Ängsten, Ohnmachtsgefühlen und Verunsicherung vorhanden ist, kollektiv aufzufangen und zu verarbeiten. Zu verarbeiten nämlich, als Verschärfung von dem, was hier eh permanent repressiver Alltag ist.

Als Teil von dem, mit dem wir nicht nur konfrontiert sind, sondern was beständig in uns reingepreßt wird.

Das beides zusammen ist nicht nur ein defensives Umgehen, sondern schon etwas **sehr offensives**: nämlich Teil kollektiver, wie individueller politischer Entwicklung.
Beides bricht Repression natürlich nicht.
Geldstrafe bleibt Geldstrafe, und Knast - als vollständiger Entzug von Freiheit - läßt sich nicht aufheben. Doch ist es eine Möglichkeit und eine Notwendigkeit.
Und die heißt für uns: ihrem Projekt der Repression, ihrem Versuch der Entpolitisierung und der Vereinzelung, unsere Entwicklung, die Entwicklung kollektiver Strukturen und politischer Organisierung, die uns ein gemeinsames Handeln ermöglichen, entgegenzusetzen.

Und das gilt natürlich nicht nur für den Umgang mit Repression, sondern überhaupt für den Kampf um die Aneignung des ganzen Lebens!

★

Soziale Lage und Bullenterror

Neben den recht eindeutigen Bullen- und Staatsschutzaktionen gegen uns als linke Zusammenhänge sehen wir uns, sei es durch die Arbeit an bestimmten Themen (Flüchtlingspolitik, Zusammenarbeit mit ausländischen Initiativen ...) oder durch das Leben im Kiez oder der Job im Jugendheim, mit Bullenaktionen konfrontiert, die zumeist nicht uns direkt betreffen, die in härtester Westernmanier durchgezogen werden, die weder irgendwelcher "Strafverfolgung" noch ähnlichem dienen, sondern einschüchtern und als möglicher Dauerstreß jegliches, wenn auch nur ansatzweise, kollektives Verhalten bestimmter Bevölkerungsgruppen ersticken sollen.

Recht hilflos sieht da unser Verhalten insgesamt aus: nach anfänglicher Empörung und platter Solidarität fangen wir meist an, von "Bullenübergriff", "Unverhältnismäßigkeit", und ähnlichem zu reden und wissen dann auch nicht weiter. Nicht, daß es uns an Mitgefühl fehlt, oder wir uns nicht vorstellen können, in welcher Härte solche Einsätze durchgezogen werden. Aber durch die eigenen Kämpfe und vor allem durch Zeiten verschärfter Repression gegen uns hat sich in unseren Köpfen die Sichtweise, daß wir die einzigen, die Ziel staatlicher Repression sind, durchgesetzt; um so erstaunter sind wir, wenn wir dann feststellen müssen, daß hier noch andere Konflikte/Kämpfe stattfinden.
Der nachfolgende Abschnitt will ein Versuch sein, Bullenaktionen solcher Qualität als Herrschaftsmethode darzustellen, einzuordnen und zu klären, warum wir als kämpfende Linke damit zu tun haben.

Für alltägliche Polizeiherrschaft gegen sogenannte "Randgruppen" finden sich in jeder Stadt Beispiele - Razzien in Flüchtlingswohnheimen und Schlichtwohngebieten, das regelmäßige Aufmischen von Punkertreffpunkten, die schon zur Routine gewordenen Bullenüberfälle auf Jugendheime nach jedem noch so pisseligem, geknacktem Zigarrettenautomat, Bullenprovos an Treffpunkten, die anschließende Massenfestnahmen von Jugendlichen legitimieren sollen - alles Aktionen, die auf der selben Ebene von Auseinandersetzungen liegen. Diese werden zunehmend vor Ort von den Bullen installiert gegen Bevölkerungsgruppen, die aktuell von der gesellschaftlichen Entwicklung abgekoppelt sind, sich deshalb wenig von ihr versprechen und beginnen, bzw. beginnen könnten, ihre Bedürfnisse auf selbstständige Art durchzusetzen -
ihre sozialen Treffpunkte und Strukturen sollen sich nicht entwickeln.

Unter diesem Blickwinkel bekommen die scheinbar auseinandergesplitterten Auseinandersetzungen von Bullen und sogenannten Randgruppen Dimension: die des gesellschaftlichen Existenzkampfes und seiner Unterdrückung von oben: So wie die BRD-Gesellschaft von ihrer weiteren Entwicklung abgekoppelte Existenzen schafft, dürfen diese nie sichtbare Subjekte von Widerstand werden, sondern müssen als Minderheiten ohne Chance vorgeführt werden. Nur so greifen die Mechanismen weiter, die den Deklassierungsprozeß von immer mehr Leuten steuerbar (widerstandslos) durchsetzen:

- Das Sich-Abarbeiten an der letzten Chance von Teilhabe am Reichtum durch Qualifikation/Loyalität
- Das Mit-Dabei-Sein-Wollen im Gerangel um die letzten Arbeitsplätze, wenn mensch weiß, welches isolierte, unterdrückte Schicksal auf eineN als neueN MetropolenarmeN wartet
- D.h.: den persönlichen dem kollektiven Kampf vorziehen, wenn mensch dauernd vorgeführt kriegt, daß der kollektive keine Chancen hat.

Die direkte Polizeiherrschaft gegen widerständige soziale Zusammenhänge ist dafür nur ein Instrument, ergänzt wird es durch die strukturelle Planung von repressiver Sozialpolitik, der verstärkten Erfassung der entsprechenden Bevölkerungsgruppen, Stadtplanung und Programmen in den Stadtteilen, wo Bullen und Sozialarbeiter als Dauerüberwachungsstruktur greifen sollen. Die Bullen in ihrer puren Form drohen in solchen Bereichen ohnehin durch ihre massive Dauerpräsenz (verstärkte Streifen, neu eingerichtete Bullenwachen ...), sie sollen vor Ort die Programme staatlicher Unterdrückung sichern, indem sie suggerieren, daß die Leute unter ihrer Kontrolle stehen, von ihnen abhängig sind und Kampf zwecklos ist. Sie sind aber auch Stoßtrupp für den Fall unerwarteten Widerstandes - sie sind die unterste Instanz der Herrschaft im Gesamtkonzept.
Das Kalkül des Staates ist, die Verschiedenheit der sozialen und politischen Identitäten, die sich am Rand dieser Gesellschaft herausbilden (Ausländerfamilien, Jugendbanden, kulturelle und politische Identitäten der Flüchtlinge, die oft durch und durch reaktionäre Identität der "Neuen Armen") zu benutzen, um gegen alle seine Pläne durchzusetzen.

Der hier eingefügte Abschnitt soll unserer Meinung nach nicht nur der Verschleierung alltäglicher Repression gegen stattfindende soziale Konflikte entgegenwirken, sondern auch die Diskussion eröffnen, wie wir zum einen gegen diese Herrschaftsmethode eigenständig handlungsfähig werden können, und zum anderen, welche Erfahrungen aus unseren Kämpfen, welche unserer Möglichkeiten, Informationen und Verbindungen wir zur Verfügung stellen können, eine Diskussion, die unseren Anspruch, die Kämpfe hier und heute zu verbinden und gemeinsam mit allen Deklassierten und Unterdrückten zu führen, Hand und Fuß verleihen kann.

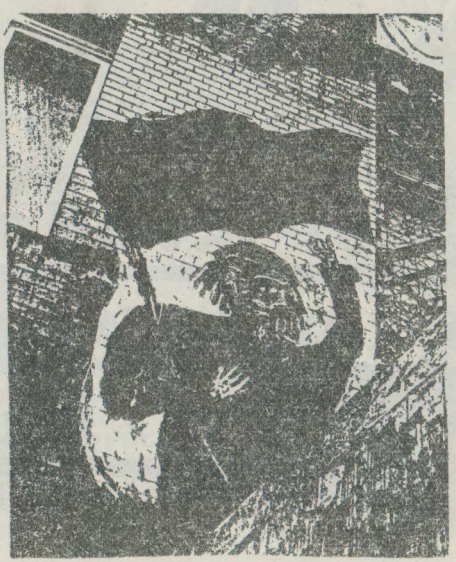

Die Revolution

ist großartig

alles andere

ist Quark

Rosa Luxemburg 1906

2. UNSERE STRUKTUREN

Strukturen und Zusammenhänge schützen

Ziel staatlicher Beobachtung, Kriminalisierung oder Fahndung sind sämtliche linken Organisationen, angefangen von der DKP, über autonome Zusammenhänge, bis hin zur Guerilla. Auch vor den Bürgerlich-Alternativen, wie jüngst bei der AL in Berlin aufgedeckt, machen Verfassungsschützer und andere Vertreter der Repressionsorgane nicht halt. Dabei geht es den Repressionsorganen um den Erhalt von Informationen über Lebensweise, Verhaltensweisen, Gefühle, Gedanken, Schwächen und Stärken einzelner Menschen und von Zusammenhängen, deren Diskussionen, deren geplanten oder durchgeführten Aktionen, Treffpunkten etc. Wenn hier von "Zusammenhänge schützen" die Rede ist, geht es um die Aneignung von Verhaltensweisen, die es erschweren oder verhindern sollen, daß die Staatsschützer über uns Informationen sammeln können. Denn Informationen sind für die Herrschenden auf mehreren Ebenen von entscheidender Bedeutung:

- es geht um das Ausloten und die Einschätzung des "Gefahrenpotentials" politischer Zusammenhänge;
- daraus folgernd die Taktik und Strategie des Staates gegen uns (Einsatz von Spitzeln, Propaganda, Verbot)
- und schließlich die direkte Kriminalisierung wie Ende 1987 im Rhein-Main-Gebiet von StartbahngegnerInnen und autonomen und antiimperialistischen Menschen (Einsatz von Tonbandprotokollen als Verhörtaktik und Beweismaterial).

Es erfordert deshalb ein verantwortungsbewußtes Umgehen untereinander und mit Informationen voneinander, d.h. ein **gewisses Maß an konspirativem Verhalten** ist notwendig, will mensch sich und andere schützen. Dabei ist wichtig, daß dies nichts mit Wichtigtuerei oder Schauspielerei zu tun hat, sondern es ist ein **unauffälliges Schützen der Strukturen.**

Betontes Verhalten erregt gerade erst Aufmerksamkeit. Beispielsweise wird am Telefon von deinem Gegenüber eine prekäre Frage gestellt. Falsch ist es darauf zu reagieren mit "darüber kann ich jetzt nichts sagen!", sondern sinnvoller ist es, eine passende, aber nichtssagende Antwort zu geben und das Gespräch auf ein anderes Thema zu lenken. Übertriebene Konspiration in legalen Zusammenhängen kann auch zur völligen Handlungsunfähigkeit führen. Wichtig ist immer den Grad der Konspiration abzuwägen und begründbar zu halten. Dabei kommt es darauf an, dein Verhalten gegenüber Menschen, mit denen du befreundet bist, die nicht diesen Zusammenhängen angehören, verständlich und nachvollziehbar zu machen.

Sie müssen akzeptieren können, daß du über bestimmte eigene Erfahrungen oder Verhaltensweisen mit ihnen nicht sprechen kannst, ohne daß es zu Vertrauensverlusten untereinander führt.

Es gibt keine allgemeingültigen Regeln, wann, wo, und unter welchen Umständen Informationen weiterzugeben bzw. zurückzuhalten sind.

Aber einzelne allgemeine Verhaltensregeln, die möglichst in Fleisch und Blut übergehen sollten, sind sinnvoll:

- Keine Namen in Zusammenhang mit Terminen, Treffpunkten, Zusammenhängen und Arbeitsinhalten in öffentlichen Räumen und am Telefon nennen.
- Am Telefon, im Auto oder aber in der Wohnung dürfen keine konkreten Absprachen über geplante oder gewesene Aktionen gemacht werden. Am Besten ist es, diese in belebten Straßen, bei einem Spaziergang zu tun, besser noch als im Park oder einsamen Waldgegenden (Richtmikrofone).
- Telefonnummern gerade auch von auswärtigen Zusammenhängen möglichst wenige aufheben, am Besten auswendiglernen. Keine Namenslisten von Zusammenhängen anfertigen und womöglich noch zu Hause aufheben.
- Deponieren von internem Material (Kopien, keine Originale, keine Handschrift) außerhalb der Wohnung. Deponier das Material an Orten, die für dich leicht zugänglich sind, aber vor Staatsschützern möglichst geschützt sind.

- Wenn du interne Papiere oder anderes brisantes Material anfertigst, tipp es auf öffentlich zugänglichen Maschinen, oder auf Kugelkopf-/Typenradmaschinen, wo du den Kugelkopf/das Typenrad und ebenso Farb- und Korrekturband anschließend wegschmeißen kannst. Kommst du an Computer heran, benutze am besten einen Laserdrucker. Hebt auf alle Fälle kein handschriftliches Material auf, weder von dir noch von anderen Leuten. Diskussionspapiere für einen konkreten Zweck (Zeitung, Flugblatt, Rede) sollten nach Gebrauch vernichtet werden. Versuche auch möglichst keine Spuren bei Flugblättern, auf denen aus verständlichen Gründen das V.i.S.d.P. fehlt, zu hinterlassen. (Schrifttypen sind einzelnen Maschinen zuzuordnen)
- In letzter Zeit werden von den Repressionsorganen sogenannte "linguistische Gutachten" als Beweismittel zur Überführung von angeblichen AutorInnen von Bekennerschreiben eingesetzt. Diese Gutachten stützen sich auf Stilvergleiche der Schreibsprache anhand z.B. von Rechtschreibe- und Kommafehlern, Einsatz bestimmter Füllwörter, das Zahlenverhältnis Haupt- und Tätigkeitswörter usw. Es ist aber noch nicht sicher, welches Ausmaß dies in Zukunft einnimmt, welche Aussagekraft diese Gutachten vor Gericht besitzen und welche Kriterien den Sprachvergleich ausmachen. Worauf du aber trotzdem achten solltest: Vermeide Rechtschreibe-, Grammatik- und Kommafehler. Vermeide bei internen Papieren und brisanten Schreiben für dich typische Stilmittel (zum Bleistift Verballhornungen,sic!). Lasse solche Papiere von FreundInnen aus deiner Gruppe gegenlesen.
- Komm in deinen Zusammenhängen oder Gruppen möglichst ohne Protokolle aus. Wenn es denn unbedingt sein muß, denk dran: keine Namen, keine Aktionen, keine Treffpunkte. Denk dran in Versammlungsräumen nach den Sitzungen aufzuräumen.

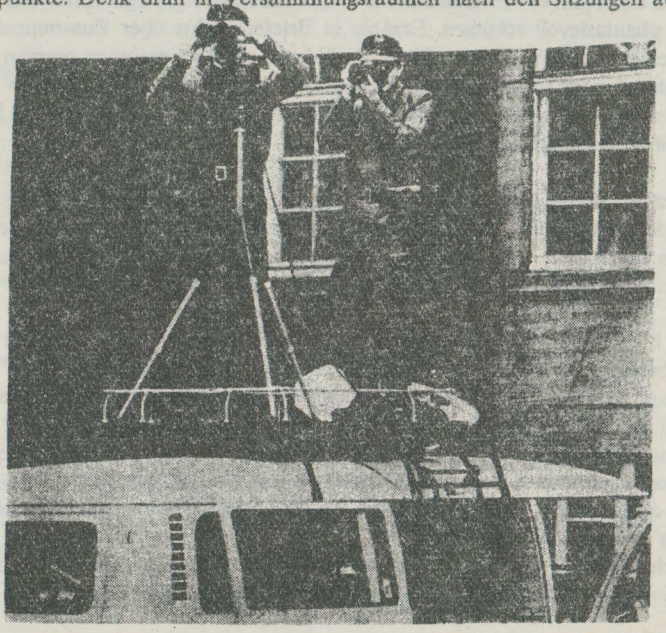

- Inzwischen ist auch der Zugriff auf die Post weitgehend durchgesetzt (siehe - "radikal"-Verfahren). Es gibt inzwischen auch technische Mittel, Briefe, ohne sie öffnen zu müssen, lesen zu können. Briefe, die mit Alufolie gesichert sind, erregen natürlich erst recht das Interesse der Bullen, werden also gern geöffnet. Wenn Post - dann phantasievoll schützen. Erzähle in Briefen nichts über Zusammenhänge, nicht deine und nicht andere. Wenn du Namen von GenossInnen nennen mußt, kürze sie ab oder umschreibe die Leute. Unterschreibe keine politischen Rundschreiben an andere Zusammenhänge (z.B. Versand eines Flugblattes). Am Besten ist es, die Post wenig zu beanspruchen.

Von daher empfiehlt sich ein eigenes Kommunikations- und Informationssystem durch Kuriere oder persönlichen Austausch. Überhaupt muß daran gearbeitet werden, durch vielfältige - aber genaue - Kontakte die Zusammenhänge untereinander aufzubauen. Reisen bildet!

Vielleicht hört sich das für die eine oder den anderen übertrieben oder mit zuviel Aufwand behaftet an. "Mir passiert das nicht, auf mir sind die doch nicht drauf!" Diese Einschätzung ist grundfalsch. Welches Ausmaß eine Kriminalisierungswelle annehmen kann, zeigt die Situation im Rhein-Main-Gebiet Ende '87/Anfang'88. Über 150 Hausdurchsuchungen, auch bei Leuten, die sich schon Jahre aus dem Startbahnwiderstand zurückgezogen haben. Umfangreiches Material durch Observationen von vielen Menschen hat dazu geführt, daß etliche durch die Vorstellung begünstigt "Die wissen eh schon alles" Aussagen gemacht haben.
Es gibt keinen Grund dafür, dem Staatsschutz Informationen zu liefern. Deshalb ist Vorsicht angesagt, auch wenn es etwas mehr Mühe bereiten sollte.

Wahl-/Pflicht-/ZwangsverteidigerInnen

WahlverteidigerIn

Du suchst dir eine/n RAIn der/die dich dann im Prozeß verteidigen soll. Damit das möglich ist, muß der Richter den/die RAIn vor Beginn der Hauptverhandlung bestellen, d.h. zulassen. Das sind die sog. WahlverteidigerInnen.
Dein/e WahlverteidgerIn kann dir eventuell auch als sog. PflichtverteidigerIn beigeordnet werden (siehe dort). Ob bei dir diese Möglichkeit besteht, mußt du mit deiner/m WahlverteidigerIn besprechen.
Wenn es möglich ist, bedeutet das, daß der Staat deine AnwältInnenkosten trägt.

PflichtverteidigerIn

Bei Straftatbeständen (nicht bei Ordnungswidrigkeiten) kann ein Richter dir eine/n StrafverteidigerIn seiner Wahl als PflichtverteidigerIn beiordnen. Dies kann unabhängig von deinem Einkommen geschehen, wenn:
- du über 3 Monate in Untersuchungshaft sitzt
- der Vorwurf eines Verbrechenstatbestandes besteht (mind. 1Jahr Strafe)
- die Hauptverhandlung vor dem Landgericht (LG) oder dem Oberlandesgericht (OLG) stattfindet
- eine besondere Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage besteht (z.B. es gibt viele Zeugen, Unmengen an Akten, die das sachverständige Studium der Aktenlage notwendig machen) usw. (§ 140 StPO)

ZwangsverteidigerIn

Es kann dir aber auch passieren, daß das Gericht neben deiner/m WahlverteidigerIn noch andere zusätzliche VerteidigerInnen bestellt oder eine/n vorher bestellte/n PflichtverteidigerIn nicht wieder entläßt, obwohl du inzwischen eine/n WahlverteidigerIn hast.

Verhalten zu und bei AnwältInnen

Vorneweg:

Nach Konzeption und Niederschrift dieses Teils standen wir vor folgender Schwierigkeit: Wenn wir über AnwältInnen schreiben, klingt das fast durchweg äußerst distanziert. Manchmal scheint es fast, wir betrachteten AnwältInnen als potentielle GegnerInnen, als mißtrauten wir ihnen auf Schritt und Tritt, hielten sie für die letzten Hohlköpfe überhaupt (und wir uns für die, die die Weisheit mit Löffeln gefressen haben). Natürlich: das Verhältnis einer politischen Bewegung zu ihren AnwältInnen ist ein funktionales - es wäre uns lieber, wir müßten ihre Arbeit auf dem Weg zur Verwirkli-

chung unserer politischen Ziele nicht in Anspruch nehmen. Sprich: am liebsten würden wir auf sie verzichten.
Trotzdem: wir sind immer an einem (soweit es geht) vertrauensvollen Verhältnis zu unseren AnwältInnen interessiert. Und wir schätzen die Arbeit von AnwältInnen, die bereit sind, Menschen aus linksradikalen Zusammenhängen zu verteidigen, hoch ein. Es liegt uns also nichts daran, im Verkehr mit AnwältInnen ein Verhältnis von: hier - wir die dicken Politmäcks, dort - ihr die unzuverlässigen, stets mit Mißtrauen zu beobachtenden funktionalen ParagraphenschieberInnnen zu reproduzieren. Aber: wir wollen hier keine Hymnen auf unsere tollen AnwältInnen singen, sondern mögliche Problemfelder benennen und zwar in ihrer denkbaren Schärfe.
Von daher ist es notwendig, im Folgenden hie und da auch sehr krass zu formulieren.

Wer ein Verfahren laufen hat, sich auf einen Prozeß vorbereiten muß oder ähnliches, dem/der kann es passieren, daß neben der Angst vor Prozeß, Strafe und justizieller Staatsmaschinerie plötzlich ein weiteres Problem auftaucht -
- der eigene Rechtsanwalt, die eigene Rechtsanwältin (im weiteren beide: die RAIn) (warum nicht gleich so d.T.)

Wie und wann du dir eine RAIn besorgst, welche StPO-Unterschiede es zwischen Wahl-/Pflicht- und ZwangsverteidigerIn gibt, und welche Möglichkeiten sie haben, wird an anderer Stelle (siehe Kasten) kurz beschrieben. Hier soll es darum gehen, was **wir** beim Umgang mit unseren RAInnen **beachten** müssen, um Probleme für **uns**, unsere Zusammenhänge möglichst klein zu halten.

Zwei (diametral entgegengesetzte) Grundfehler tauchen im Verhalten zu und bei RAInnen immer wieder auf.

A) Manche neigen dazu, nach Hausdurchsuchung, Festnahme (oder nach was immer eine RAIn kontaktiert wird) die Anwältin quasi nachträglich in den eigenen Gruppenzusammenhang zu integrieren.
Sprich: ihm/ihr alles offenzulegen, sie einzuführen in die kleinen und großen Geheimnisse der politischen Praxis, aufgrund der du kriminalisiert wurdest und ihm/ihr ganz genau zu erklären, wie das mit der Randale wirklich war, bzw. wie wirklich die Randale war, und sie/er möge dich aufgrund der und der Situation doch bitte sehr jetzt raushauen.
Zwar ist es richtig und wichtig wenn die RAIn über Hergänge, das Gesamtbild eines Vorfalls möglichst genau Bescheid weiß - um kitzelige Stellen zu wissen, die es in der Hauptverhandlung besser weiträumig zu umgehen gilt, oder auch um Stolpersteine für die ZeugInnen der Anklage zu finden.
Trotzdem: die RAIn ist nicht automatisch Teil der Szene.
D.h. generell solltest du dich davor hüten, dir ohne weiteres vorzumachen, die linksprogressive (oder wie auch immer) RAIn sei mit deiner Politik einverstanden, findet dich politisch in Ordnung, steht auf dem gleichen Level (zwinker, zwinker, höhöhöh!!!) - auch wenn sie diesen Fall verteidigt.
Ganz abgesehen davon, daß es immer unnötig ist, irgendjemand auch aus der Szene verbal zu erzählen, was für 'ne tolle/r KämpferIn du bist, wo du überall deine Finger in Zusammenhängen hast - der RAIn gegenüber brauchst du das schon gar nicht beweisen!

Denn:

- meist stecken (auch linke) AnwältInnen nicht so in unserer Politik, daß sie richtig beurteilen können, wie sie mit Wissen um Vorgänge in der Szene umzugehen haben (noch viel weniger meist als unsere eigenen Leute).
- AnwältInnen haben, ja müssen einen anderen Blick für die Dinge haben: einen juristischen. Und so kann es passieren, daß sie in Plauderei/Kungelei mit Richter/Staatsanwalt etwas vermeintlich entlastendes über euch erzählen ("Ich kenn den, nein mit so Sachen hat der nichts am Hut, das sind durchaus ernsthafte Leute aus der Anti-AKW-Bewegung, weiter nichts...") und dabei eben doch Informationen liefern, die besser bei euch geblieben wären.
- es gibt auch RAInnen, die sich gern mal im KollegInnenkreis mit ihren MandantInnen wichtigtuen, beim Bier etwa ("Du, ich hab da eine..."). Daß das mit "linkem" Bewußtsein durchaus Hand in Hand gehen kann, wissen wir aus unseren eigenen Zusammenhängen zur Genüge.
- gerade wenn mal ganz schnell eine RAIn benötigt wird und ihr euch, ohne groß vorher überlegen und testen zu können (etwa aus dem Knast raus), irgendeine/n besorgt, kann es auch passieren, das ihr an eine/n wirkliche/n **Rechts**anwältin geratet. Und die/der fängt dann plötzlich an - warum sollten rechte AnwältInnen nicht ebenso politisch sein, wie wir unsere linken gern hätten - mit Staatsanwalt und Richter zusammenzuarbeiten und euch ans Messer zu liefern.

Faustregel sollte immer dann sein, wenn ihr die RAIn nicht oder nur vom Hörensagen kennt:
Beschränkt euch auf die juristische Ebene im Verhalten zu/bei der RAIn, dafür habt ihr sie/ihn, dafür sind sie da. Und behaltet eure politische Meinung von der Geschichte, wegen der ihr kriminalisiert werdet, einstweilen für euch und eure politischen Zusammenhänge.

B) Der 2. Grundfehler geht genauso von dieser Art der unreflektierten, oft unbewußten "Integration" der RAIn in die eigenen politischen Zusammenhänge aus:
Dem Anwalt, der Anwältin wird das Vorgehen völlig überlassen; weil - er/sie ist ja schon irgendwie gut drauf, hat davon eh mehr Ahnung etc. Auch hier kann es passieren, daß ihr dann plötzlich vor Situationen gestellt werdet, die für euch politisch möglicherweise nicht mehr tragbar sind.
Beispiel: Die Anwältin hat in der Regel besagten juristischen Blick - Kollege Staatsanwalt ist nicht die momentane Verkörperung der Klassenjustiz, sondern ein Gegner - Partner in einem Spiel der Interessen. Das kann Konfrontation (juristische!) bedeuten, das kann aber auch Kungelei (in "euerem" Interesse, sicherlich) heißen.
Aber euer mögliches politisches Interesse: mit Richtern, Staatsanwälten in einer politischen Konfrontation (die sich nun von der Straße in den Gerichtssaal verlagert hat) keine Deals zu machen, bricht dann zusammen.
Oder: die RAIn beginnt eine Schiene zu fahren, die auf ein Teilgeständnis eurerseits hinausläuft - weil es angeblich so für euch (von ihrem/seinem juristischen Blick her) für euch am besten (und für sie/ihn am leichtesten?) ist.

Mit diesem "Szenario" soll hier keinesfalls der Anwalt/die Anwältin übelster Couleur gezeichnet werden. Sie/er handelt als progressiver Mensch - der/die sich nun mal der Juristerei verschrieben hat und über diesen Beruf a) Identität bezieht und b)vor der ungeheuren Aufgabe steht, mit diesem Beruf noch "was machen" zu wollen - möglicherweise durchaus im ehrlichsten Glauben und Interesse, euch auf diese und jene Weise am meisten zu helfen. Deswegen: immer im Kopf behalten, daß er/sie meist einen anderen Blick für die Dinge hat, Vorgänge anders bewertet.

Grundsätzlich sollte es zudem noch euer Interesse sein, die Verantwortung auch in einem Verfahren nicht an die RAIn abzugeben.
Sondern: überlegt euch, was ihr in einem Verfahren wollt, wie ihr euch in einer solchen Konfrontation verhalten wollt/könnt; sprecht darüber in eurer Gruppe, mit Leuten aus Roten-, Schwarzen-, Bunten-Hilfen, EA's, und geht mit einer eigenen Vorstelleung an die RAIn heran.
Anwalt/Anwältin sind zuallererst **FunktionsträgerInnen** in einer Auseinandersetzung, die sich Formen bedient, - nämlich juristischer - die nicht die euren sind, aber von denen sie/er etwas versteht. Dazu sind sie da. Besteht darauf, daß die RAIn keinen Schritt tut, ohne ihn vorher mit euch besprochen zu haben. Laßt euch alles genau erklären, fragt nach und korrigiert sie/ihn, wenn euch was gegen den Strich geht.
Es ist nicht das Verfahren der RAIn - es ist eures!

Was sich immer empfiehlt, um in beiden Richtungen A), B) nicht auf die Nase zu fallen, ist, einen Anwalt/eine Anwältin schon zu kennen, bevor es ernst wird.
Erkundigt euch nach linken AnwältInnen, sprecht mit Leuten, die mit dieser oder jener RAIn schon zu tun hatten, laßt euch erzählen, was sie/er nicht nur juristisch leistet, sondern wie er/sie auch mit "politischen" Fällen umgeht, ob er/sie kooperationsbereit mit MandantInnen umgeht oder meint, der/die CheckerIn an sich zu sein.
Oder: was natürlich das Beste, aber nicht in jeder Stadt leistbar ist und von vielen AnwältInnen auch nicht unbedingt gewollt wird - versucht "Szene"-AnwältInnen kenenzulernen, euch einen Eindruck von ihnen zu machen, um euch schon "vorher" entscheiden zu können, welche ihr "nachher" wollt.

AnwältInnen, die Teil der Szene sind, gibt es leider viel zu wenige. Von daher ist ein genaues, u.U. auch vorsichtiges Umgehen mit / Rangehen an AnwältInnen immer richtig.
Doch auch wer das Glück hat - gerade nach größeren Bullenaktionen wird es immer ganz eng (Verbot der Mehrfachverteidigung) - eine RAIn aus "der Szene" zu bekommen, sollte ein paar Punkte beachten:

Wenn die AnwältInnen Leute aus der Szene sind, oder sehr häufig Leute aus der Szene vertreten, muß davon ausgegangen werden, daß Räume und/oder Telefone zumindest sporadisch oder gezielt (und das muß für uns heißen: generell!) abgehört werden.
Verlaßt euch diesbezüglich nicht nur auf die Meinung der RAIn und stellt, wenn ihr es für richtig haltet, auch Forderungen an sie, was ein Umgehen mit Abhören etc. angeht. Gerade AnwältInnen gegenüber läßt sich hier oft eine große Scheu beobachten:

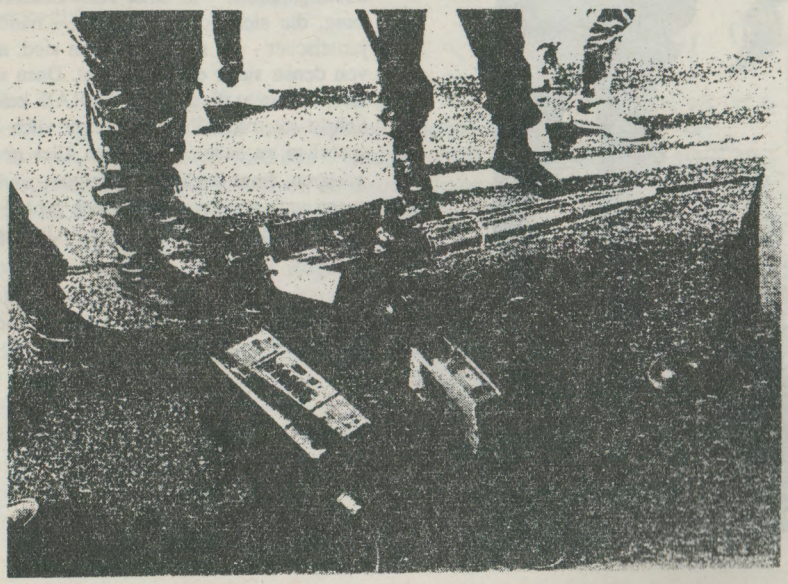

mensch kommt sich "blöd" vor, vor der AnwältIn (deren politische Praxis nicht unsere ist), als der/die finstere Klandestine aufzutreten. Doch auch hier gilt: Klandestinität nicht zum Ausdruck einer "scharfen" Politik zu machen und wie ein Parteibuch mit sich rum- bzw. vor sich her zu tragen, sondern aus einer genauen Abwägung und Reflektion der eigenen politischen Arbeit und dem Vorgehen der Repression Notwendigkeiten abzuleiten, zu bestimmen und diese dann auch umzusetzen.
Zu beachten ist weiterhin, daß linke Anwaltsbüros nicht sicher sind vor Durchsuchungen. Das haben zuletzt die Haussuchungen und 129a-Verfahren in Reaktion auf die "Aussagen" des Spitzels Dirk Strandenaes im Sommer '87 (u.a. Verhaftung von Andrea aus OF und Durchsuchung bei RAIn Heine Brandt in HH) und die Durchsuchungswelle um den 18.12.87 (Genarchiv, Verhaftung von Ulla Penselin, Ingrid Strobl, Haftbefehle wg. angebl. RZ-Mitgliedschaft gegen weitere Menschen) gezeigt.
D.h., daß immer genau überlegt werden muß, was an schriftlichem Material AnwältInnen überlassen werden kann.
Das Wort vom "sicheren" RAIn-Büro hat noch nie so recht gepaßt, hält sich aber beharrlich. D.h.: Papiere, Gedächtnisprotokolle etc. sollten dort nicht gelassen werden.

3. UNSERE POLITISCHE PRAXIS UND DIE REAKTIONEN DES APPARATES

Plakate und Flugblätter

Zu unserer politischen Praxis gehört es nach wie vor, sie und unsere Inhalte im Wort, Bild (und Ton), die menschenverachtende Politik der Herrschenden aufzudecken und anzuprangern, aber auch unsere Auseinandersetzungen um Einschätzungen, revolutionäre Ideologie und Utopien zu verbreiten.
Genau diese Gedanken und Inahlte waren schon immer Ziele staatlicher Angriffe, bis in diese Tage:

- Das Plakat "Tag X" (Atommülltransporte), Beschlagnahme nach § 111 StGB wegen Aufruf zu Straftaten.
- Durchsuchungen von Buchläden, Ermittlungen gegen LeserInnen, VerteilerInnen, VerkäuferInnen, GeschäftsführerInnen im Zusammenhang mit der Zeitung "radikal" nach § 129a StGB. (Terroristische Vereinigung/Werbung)
- Ermittlungen wegen des Plakates zur Situation von Angelika Goder nach § 129a StGB (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung).
- Kriminalisierung diverser Aufkleber (StrommastensägerInnen) und des Readers zur "Bundeskonferenz der Anti-AKW-Bewegung 1986" (BuKo-Verbot) nach § 111/129a StGB.
- Ermittlungen wegen Volkszählungsflugblättern nach § 111/ 90a (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole).

Neben den in der Praxis sehr häufig gegen uns verwandten Paragraphen, gibt es noch einige Paragraphen mehr mit für uns geringerer Bedeutung, wie z.B. den § 90b StGB (verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen)

Der § 129a StGB

Seit 1871 existiert der § 129 (Mitgliedschaft und Unterstützung einer kriminellen Vereinigung), der in der gesamten jüngeren deutschen Geschichte gegen die Arbeiterbewegung gerichtet war. Sowohl in der Weimarer Republik als auch in den 50er Jahren des restaurierten Kapitalismus, wurden tausende KommunistInnen verfolgt, verhaftet, angeklagt und verurteilt.
Nach Notstandsgesetzgebung, Studentenbewegung, Radikalenerlaß und dem Aufkommen radikaler Ein-Punkt-Bewegungen, militanten Widerstandes und bewaffneter anti-imperialistischer Stadtguerillas wurde der § 129 wieder eins der wichtigsten Mittel der Herrschenden zur Niederhaltung des Widerstands. 1976 wurde als Verschärfung des § 129 der § 129a eingeführt, in dem *Gründung, Mitgliedschaft, Unterstützung und Werbung für eine terroristische Vereinigung* unter Strafe gestellt wurde. Ob nun "Kriminelle", oder "Chaoten" und "Terroristen", gemeinsam ist beiden Paragraphen, daß die Auseinandersetzungen zwischen Staat, herrschender Klasse und radikaler Opposition entpolitisiert, der Widerstand und der Kampf um Befreiung von Patriarchat, Kapitalismus und Imperialismus als Verbrechen gebrandmarkt werden sollen.

Mit dem Paragraph 129a wird systematisch gegen revolutionäre Bewegungen vorgegangen, neben den obigen Beispielen der letzten Zeit aber auch gegen Informationsveranstaltungen und Diskussionen vor allem in Bayern.

- Mit Hilfe des § 129a wurde eine Veranstaltung zu Kurdistan behindert.
- Eine Veranstaltung zum Lagerkrieg wurde verboten.
- Eine Veranstaltung zu Ulla und Ingrid und den Durchsuchungen am 18.12.87, zu Gen- und Reproduktionstechnologien, Bevölkerungspolitik und Sextourismus wurde mit Verbot bedroht.
- Die Veranstaltung im "Zunfthaus" zur Situation der politischen Gefangenen wurde verboten und abgeräumt.
- Zwei Jahre später wurde eine Veranstaltung zum 129a-Verfahren/Zunfthausprozeß und der Situation der politischen Gefangenen per inhaltlicher Auflagen praktisch ihres Sinnes beraubt und so faktisch unterbunden.

Aktuell wird der § 129a in wildesten Konstruktionen angewendet: Mitgliedschaft wird durch Informationsarbeit und Diskussionen zur Situation der politischen Gefangenen begründet, in den Augen des Bundeskriminalamtes (BKA) belegt auch die Beschäftigung mit "anschlagsrelevanten Themen" wie Gen-Technologie etc. eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

Bundesweit dient dieser Paragraph vor allem als Ermittlungsparagraph, weil er zumeist nicht zur Anklage führt (1985 standen dreihundert Ermittlungen nur vier Verurteilungen gegenüber), sehr wohl aber zu Erkenntnissen über unsere Zusammenhänge und Strukturen. Vereinfacht ist die Ermittlung auch im Vergleich mit anderen Paragraphen, weil nicht mehr eine konkrete Tatbeteiligung nachgewiesen werden muß, sondern eine gewisse Zugehörigkeit zu einer Szene, Kenntnisse von bestimmten Zusammenhängen oder Leuten, oder aber eine bestimmte politische Meinung zum Nachweis der Schuldigkeit und zur Verurteilung ausreichen sollen.

Mit der Erweiterung der Katalogtatbestände
- Absägen von Strommasten, Inbrandsetzen von Baumaschinen, Störung von Schienenverkehr
- Anschläge auf ökonomische Infrastruktur

wird aber auch der Abschreckungseffekt auf die Widerstandsbewegung erhöht, die solchen Widerstand praktiziert und toleriert, bzw. sich in der politischen Praxis solidarisch dazu verhalten.

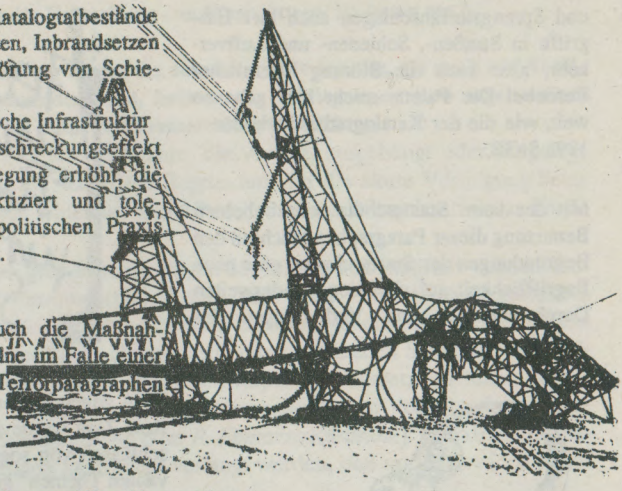

Abschreckend wirken auch die Maßnahmen, denen der/die Einzelne im Falle einer Ermittlung nach dem Terrorparagraphen unterliegt:

- Uneingeschränkte Telefon- und Postüberwachung
- Erweiterte Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefugnisse auch gegenüber Unbeteiligten
- Einrichtung von Kontrollstellen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (wie geschehen bundesweit im Vorfeld des IWF/Weltbankkongresses in West-Berlin)
- Zentralisierung der Ermittlungen bei Generalbundesanwaltschaft und BKA
- ein Haftbefehl kann ohne Haftgrund erwirkt werden
- Rechtswegverkürzung durch Zuständigkeit des Oberlandesgerichts
- Einschränkung und Zensur des VerteidigerInnenbriefverkehrs mit Gefangenen in Untersuchungs- und Strafhaft
- Erleichterung des Verteidigerausschlusses
- Anwendung von Sonderhaftbedingungen, wie optische und akustische Isolation, Kontaktsperre, Trennscheibe, Einzelhofgang etc.
- das Strafmaß beträgt eins bis zehn Jahre, bei Werbung sechs Monate bis fünf Jahre.

Der § 129a dient nicht nur der Kriminalisierung des radikalen Widerstandes, sondern auch der Durchsetzung eines Denk- und Redeverbotes für alle Menschen gegen eine Solidarisierung und gegen öffentliche Diskussion über Formen und Inhalte des Widerstandes.

Der § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten)

In den 70er Jahren gab es um ihn und den Gesinnungsparagraphen 88a (Verfassungsfeindliche Befürwortung) heftige Diskussionen und Proteste, was dazu führte, daß beide Paragraphen zunächst wieder abgeschafft wurden.
1986 wurde der § 130a StGB in verschärfter Form restauriert. Durch im Gesetz selbst genommene Bezüge auf die in § 126 StGB Abs. 1-7 genannten zu verfolgenden Taten wurde der Kreis der Delikte erheblich ausgedehnt. Inhalt sind demnach neben Brand-

und Sprengstoffanschlägen auch hier Eingriffe in Straßen-, Schienen- und Luftverkehr, aber auch die Störung öffentlicher Betriebe! Die Palette reicht hier genauso weit, wie die der Katalogtatbestände des 129a StGB.

Mit der beim Staatsschutz sehr beliebten Benutzung dieser Paragraphen taucht in den Begründungen des Staatsschutzes eine neue Begrifflichkeit auf. Bei den bundesweiten Durchsuchungen und Verhaftungen des BKA gegen Frauenzusammenhänge und die Rote Zora wurde in den Durchsuchungsbeschlüssen von sogenannten "anschlagsrelevanten Themen" gesprochen, die den Terrorismusverdacht der Öffentlichkeit plausibel machen sollen.

Diese Konstruktion traf auch das Gen-Archiv in Essen, deren Arbeitsweise (sammeln, auswerten, verbreiten von Materialien) und dessen radikale, konsequent ablehnende Haltung gegenüber der Gen- und Reproduktionstechnologie nur mit solch einem absurden Konstrukt zu kriminalisieren war.

Indem präventiv Inhalte gegen die staatliche Vernichtungspolitik kriminalisiert werden, soll eine Auseinandersetzung mit Gen- und Reproduktionstechnologien, Bevölkerungs- und Flüchtlingspolitik verhindert werden. Zugleich wird aber auch eine Atmosphäre geschaffen, in der allen Menschen klar werden soll: Wer sich mit solchen Themen beschäftigt, ist kriminell und StaatsfeindIn.

Beides zusammen, Paragraphen und inhaltliche Begründung von Justiz und Bullen dienen demselben Zweck: unserer Ruhigstellung, Ausschaltung und Vernichtung! Um dem etwas entgegenzusetzen haben wir einige praktische Umgangsformen erörtert, die uns aber nicht davon befreien, uns zur alltäglichen Repression politisch zu verhalten.

Wie schon im Kapitel "Strukturen schützen", ist auch hier unser Ausgangspunkt die fortgesetzte Veröffentlichung unserer Inhalte, denn wenn wir uns einschüchtern lassen, "vorsichtiger" formulieren, oder gar nichts mehr schreiben, weil alles kriminalisierbar ist, haben sie erreicht, was sie wollen.

Was bedeutet das nun für die Herstellung von Flugblättern, Plakaten etc.?

Neben einer Menge von Paragraphen, die sowohl auf die Inhalte, als auch auf Abbildungen und Photos anzuwenden sind, halten wir Überlegungen zum sogenannten v.i.S.d.P. (verantwortlich im Sinne des Presserechts) für wichtig.

- **Laut Gesetz** muß auf Flugblätter/Plakate, die verteilt, ausgehängt oder ausgelegt werden, ein v.i.S.d.P. drauf sein. Eine Begründung für die akute Verfolgung beim Verteilen (z.B.) kann ein fehlendes v.i.S.d.P sein, und das läßt sich mit etwas Phantasie vermeiden.
- Trotzdem kann natürlich grundsätzlich wegen der Inhalte kriminalisiert werden. Dabei ist zuerst der/die "Verantwortliche" dran, aber auch Verteiler-/AuslegerInnen. Die Menschen, die tatsächlich ihren Namen dafür hergeben, müssen sich dessen bewußt sein, daß sie zum Einen einem bestimmten politischen Spektrum zugeordnet werden, zum Anderen einer potentiellen Repression aussetzen können. Andererseits sind bei der Benennung des/der Verantwortlichen der Phantasie keine Grenzen gesetzt *(N. Eumann, Bonn* oder *R. Ebmann, Karlsruhe*). Von den VerteilerInnen und AuslegerInnen kann nicht verlangt werden, daß sie jedes v.i.S.d.P. auf seine Richtigkeit hin überprüfen.
- Unsere Empfehlung: v.i.S.d.P. ausdenken. So werden Einzelne geschützt und Alle.
- Bei Demos, Veranstaltungen, Aktionen sollten möglichst viele Gruppen etc. druntersteḧen (UnterstützerInnen, AufruferInnen), je mehr, desto größer ist die potentielle Solidarität bei einer Kriminalisierung beziehungsweise desto größer ist die Chance, daß nicht kriminalisiert wird.
- Auf Vorbereitungstreffen o.ä. sollte auf keinen Fall deutlich oder erkennbar werden, wer den Aufruf/das Flugblatt/das Plakat layoutet bzw. geschrieben hat.
- Bei Flugblättern bzw. Plakaten "besonderer Art" solltet ihr vorher die Form des Verteilens, Auslegens genau besprechen, zum Beispiel, ob mit Handschuhen verteilt wird, ob es möglich ist, in Kneipen, Läden unauffällig (unerkannt) auszulegen.
- Sind Plakate auf dem normalen Weg nicht aufzuhängen, gibt es noch andere Mög-

- Sind Plakate auf dem normalen Weg nicht aufzuhängen, gibt es noch andere Möglichkeiten der Veröffentlichung (s. Kapitel "Turnschuhaktionen").

Zum Technischen:

- Flugblätter, Layouts sollten nicht auf Schreibmaschinen geschrieben werden, auf der auch Bewerbungen, Behördenbriefe u.ä. getippt werden. Es ist ratsam, Maschinen mit auswechselbarem Typenrad zu benutzen, oder öffentlich zugängliche zu verwenden.

Bei brisanten Themen empfiehlt sich die Vernichtung von Typenrädern, Farbband oder der Diskette *(höhöhö)*.
- Notizen, Materialien (Druckplatten), Originale sollten baldmöglichst vernichtet werden.
- Beim Transport von Flugblättern/Plakaten möglichst solche Autos benutzen, die nicht unter Beobachtung stehen, das heißt deren KFZ-Zeichen nicht bekannt sind.
- Beachtet die Möglichkeit linguistischer Gutachten (s. Kapitel "Strukturen schützen").
- **Immer**: Fingerabdrücke vermeiden! Beim Kopieren mehrere Exemplare voneinander kopieren; Vergrößerung/Verkleinerung nutzen (verzerrt). Ist aber kein 100%iger Schutz. Im Kopierladen auf Mitleser achten!

Zu "internen" Papieren

Darunter verstehen wir Papiere über Szene-/Strukturdebatten, aber auch Erklärungen, Bastelanleitungen, Diskussionspapiere, Vorschläge etc., die nicht in Zeitungen, Broschüren veröffentlicht werden, und die dem staatlichen Zugriff möglichst entzogen bleiben sollen.
Achtet bitte beim Umgang mit solchen Papieren auf folgendes:
- Wer soll das Papier bekommen?

- Auf welchem Weg wird es befördert? persönlich, anonym

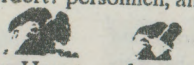

- bunkert diese Papiere nicht zu Hause, und wenn doch, überlegt euch genau, wie lange und wofür ihr sie zu Hause benötigt.

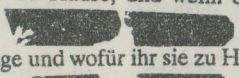

- bei selbst geschriebenen Papieren: reicht sie sofort weiter,

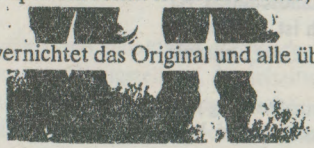

vernichtet das Original und alle übrig gebliebenen Exemplare.

- bunkert diese Papiere nicht zu Hause, und wenn doch, überlegt euch genau, wie lange und wofür ihr sie zu Hause benötigt.

Wichtig vor jeder Demonstration, aber auch vor entsprechenden Kundgebungen, ist, in den eigenen Gruppen über die Inhalte und die politische Bestimmung/Zielsetzung der Demo eine Auseinandersetzung zu führen.
Dabei sollte es nicht nur um die Technics gehen, sondern: erst eine genaue Auseinandersetzung *und* eine gute Organisation können einen erfolgreichen Demoverlauf gewährleisten helfen.
Über die zu tragenden Inhalte hinaus, muß die Breite des aufrufenden/aufzurufenden Spektrums (Szene/breites Bündnis) bestimmt werden, ohne dabei die eigenen Inhalte und Demonstrationsformen aufzugeben oder zu verstümmeln. Daran orientiert sich aber auch die Handlungsfähigkeit der gesamten Demo und unserer Zusammenhänge speziell.

Werden in diesem oder anderem Zusammenhang **Redebeiträge** abgesprochen, bleibt dazu folgendes zu sagen:
Bei den Redebeiträgen ist auf jeden Fall zu beachten, daß RednerInnen aus dem linksradikalen Spektrum immer Objekt staatlicher Begierde sind. Allerdings richtet sich ein Vorgehen der Bullen nach den Inhalten. Solltet ihr einige selbstverständliche, wenn auch "radikale" Sachen sagen, bedenkt dabei, daß es für die Justiz der Herrschenden Straftatbestände, wie Anleitung zu Straftaten (§130a) und zukünftig höchstwahrscheinlich Befürwortung von Straftaten (130b), gibt.
Im Prinzip gilt hier, daß außerdem alles strafbar ist, wie auch in schriftlicher Form bei Zeitungen, Büchern, Flugis, Plakaten.
In wieweit die RednerInnen vor Photo- und Videotrupps oder gar vor praktischem Zugriff der Bullen zu schützen sind, muß auf den Vorbereitungstreffen besprochen und angemessen geregelt werden (Kleidung/Tücher; Schutz durch Leute; mit Transparenten abschirmen etc.).
Hier, wie auch sonst gilt: Keine Namen oder Zusammenhänge nennen!

Sind die Möglichkeiten und der Charakter der Demo geklärt, kann eine **gemeinsame Vorgehensweise** besprochen und möglichst genau festgelegt werden.
Dazu gehören konkrete Absprachen zu:
Vermummung, "Bewaffnung" (so nennen die Bullen unsere Selbstschutzmaßnahmen, wie Helme e.t.c.), Ketten, Blöcken, Transparenten und Sprüchen mit besonders "radikalem" Inhalt, Verhalten bei gemeinsamer Anreise/Anfahrt (Konvoi, Straßensperren), aber ebenso auch konkrete Absprachen zu bestimmten Situationen:
Spalier, Route verboten, Demo nicht angemeldet, nicht genehmigt oder durch Auflagen behindert, Abgreif- und Festnahmeversuche durch die Bullen.
Dabei sollten wir natürlich immer eine weitestgehende Selbstbestimmung im Auge haben, das heißt: **was wollen wir?**
Entsprechend muß auf dem Vorbereitungstreffen auch die vorgesehene Route mit allen möglichen und bekannten Eventualitäten, wie Auftakt- und Abschlußorte, Zwischenkundgebungen, begehrte Objekte, Bullentaktik (Kessel, Durchsuchungen) durchgesprochen werden. Genauso gilt es Absprachen über bestimmte Aufgaben, wie Demospitze und -ende, Lautsprecherwagen und -schutz, Kuriere etc. mit und in Gruppen *verbindlich* zu treffen.

Besprochen werden muß auch, die gemeinsame An- und Abreise, spezielles Verhalten etc. (vergleiche hier: "Vor und auf der Demonstration")

Leute, die Megaphone tragen und benutzen, und/oder Leute, die aus der Demo konkrete Vorschläge für Aktionen und gemeinsame Vorgehens- und Verhaltensweisen machen, also alle, die sich durch angebliche Leitungsfunktionen hervortun, sollten sich eines gewissen Schutzes durch FreundInnen oder Bezugsgruppen vergewissern. Auch hier gilt: Auf keinen Fall Namen nennen, wegen Zivis, Spitzeln, Richtmikros. Bewährt haben sich Phantasienamen für Gruppen oder Einzelpersonen.

Dabei stellt sich ein ähnliches Problem mit dem/der **DemonstrationsanmelderIn/leiterIn**, zumal die Bullen in diesem Fall schon den Namen kennen: Zukünftig wird er/sie gezwungen sein, neben der schon bestehenden Zusammenarbeitspflicht, schon vor der Demo bei einem Erörterungstermin mit den Bullen verschärft zu kooperieren (Paragraph 14, Versammlungsgesetz). Praktisch wird das heißen: Preisgabe von Informationen über die Demo, Mitwirkung an polizeilichen Maßnahmen, Erörterungstermin, und darüberhinaus zusätzliche Möglichkeiten der Nicht-Genehmigung oder Auflösung bei Zuwiderhandlung gegen diese Auflagen.
Das Recht auf Spontandemonstration wird durch den neuen Paragraph 14, Versammlungsgesetz nicht berührt! Da bei einer Spontandemo die Anmeldung derselben natürlich entfällt, kann dies natürlich kein Auflösungsgrund sein. Auch das Nicht-Vorhandensein eines/r Versammlungsleiter(s)/in kann kein Auflösungsgrund sein. Wie bei Spontandemonstrationen ohne Versammlungsleitung ein Kooperationszwang durchgesetzt werden soll, und mit wem, wird sich erst an Hand der zukünftigen Erfahrungen beantworten lassen.

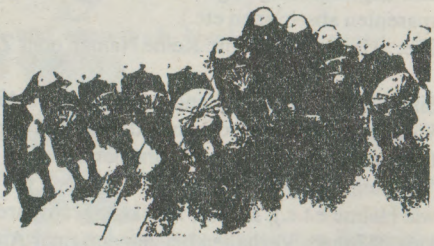

Prinzipiell finden wir es gut, ihn/sie aus Konfliktsituationen herauszuhalten. Das kann heißen:
Wenn die Bullen uns zu etwas auffordern, was wir nicht wollen - eine bestimmte Straße gehen/nicht gehen, durchsuchen lassen, entmummen, vom "Objekt" weggehen , können wir z. B. die Demo auflösen, damit dem/der AnmelderIn die "Verantwortung" für gewisse Aktionen aus der Demo oder ein bestimmter Ablauf nicht angelastet werden kann. Außerdem hat sich eine Art "BeraterInnengruppe" bewährt, mit der ein/e AnmelderIn wichtige Entscheidungen fällen kann.

Weiterhin empfiehlt es sich auf dem Vorbereitungstreffen entsprechend der Einschätzung vom Verlauf der Demo, Sanis zu organisieren und den EA/die Bunte Hilfe anzusprechen, getrennt davon eventuell auch ein Info-Telefon einzurichten. Auch ein kurzes Verhaltenspapier mit EA-/Info-Tel.-Nr. sollte vorbereitet werden. Überlegungen zu einer Pressekonferenz sowie ein Termin für ein Nachbereitungstreffen gehören ebenso zur inhaltlichen Vorbereitung.

In der gesamten Vorbereitung gilt: **Keine Namen** und **Zusammenhänge** nennen.

Bei empfindlichen Fakten Zettel rumreichen.

Letztendlich: Absprachen sollten verbindlich sein. Von ihrer Einhaltung (bei aller notwendigen Flexibilität) hängt der erfolgreiche Verlauf der Demo, aber auch die Sicherheit und Gesundheit aller TeilnehmerInnen ab!

Immer wieder ist auf Vorbereitungstreffen das Thema **Fotografieren** ein Diskussionspunkt. Dazu meinen wir folgendes:
Das Fotografieren in unseren Kreisen auf Demos etc., aber auch das der Presse (Zeitungen, Fernsehen, Nachrichtenagenturen) muß prinzipiell problematisiert werden.
Fotografieren auf einer politischen Veranstaltung, besonders auf einer Demonstration mit radikalen Ausdrucksformen, ist immer zweckgebunden. Die bürgerliche Presse verfolgt damit entweder eigene politische Ziele, die nicht unsere sind, oder versucht die Auflagenhöhe/Einschaltquote mit Sensationsberichterstattung (brennende Autos, klirrende Scheiben, militantes Gehabe) zu erhöhen. Selten oder nie will sie, außer gegen uns zu hetzen, unsere Inhalte vermitteln. Somit kann und will sie nicht objektiv sein.

Die immer wieder reklamierte Pressefreiheit bedeutet, wie bei allen bürgerlichen Freiheiten, nichts weiter als Freiheit für die, die das Geld , Kapital und die Macht dazu haben, sie für die eigenen Interessen einzusetzen.
Auch von freien Fotoreportern können wir kaum erwarten, daß sie in unserem Sinne berichten. Sie müssen ihre Fotos auf dem freien Markt verkaufen, und wer kauft schon unsere Inhalte.

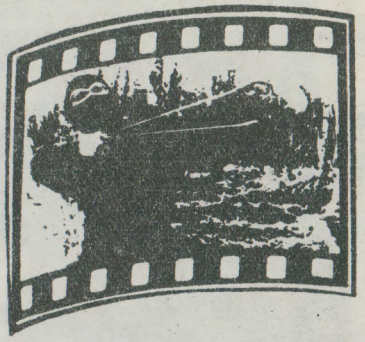

Ganz eindeutig ist natürlich das Fotografieren der Bullen-Dokumentationstrupps auf Demos: Es ist immer gegen uns gerichtet, entweder als beweisfähiges Material oder aber zur Strukturanalyse/Observation.
Hier zeigt sich, wie parteilich Fotografieren/Filmen wirklich ist.
Natürlich wollen und müssen wir uns dazu erst recht verhalten, daß heißt uns konkret dagegen wehren, wobei es immer schwerer fällt, gegen die gut abgeschirmten Doku-Trupps aktiv zu werden. Deswegen schützen wir uns ja auch auf Demos mit Tüchern, Sturmhauben u.ä. und uniformer Kleidung vor dem optischen Zugriff und Identifikation. Demnächst wollen die Herrschenden das Vermummen zum Straftatbestand machen (bisher war es eine Ordnungswidrigkeit nach § 17a VersG, in Zukunft soll es nach § 27.2 VersG eine Straftat sein), erweitert um die Formel "auf dem Weg dorthin" (zur Demo). Dann wird schon das Mitführen von Gegenständen, die dafür "geeignet" sind, sich einer Identifikation zu entziehen, als Ordnungswidrigkeit nach § 29.1a VersG gelten. Anscheinend haben uns diese Maßnahmen doch zu sehr geholfen, und die Identifikation, Observation von und Repression gegen uns erschwert. Zu dieser Tatsache müssen wir ebenso ein Verhalten entwickeln, weil hier ein weiterer Grund zum Aufmischen von Demos für die Bullen konstruiert worden ist.

Unser Verhalten gegenüber Fotografen müssen wir vor diesem Hintergrund bestimmen:
Es kann nicht richtig sein, mit überzogenen Maßnahmen gegen die Presse vorzugehen, wo wir gegen hunderte und tausende Bullenfotos nichts unternehmen (können). Natürlich besteht ein Spannungsverhältnis: Einmal sind die Pressefotografen unter uns, wo sie immerhin manchmal Bullenübergriffe ablichten, oder sie sind hinter den Polizeiketten und fotografieren aus Bullenperspektive. Dazwischen gilt es eine praktikable Form zu finden, schon während der Demovorbereitung und auf der Demo selbst.

Was wir auf **keinen Fall** wollen: Fotos von unseren Aktionen, Gesichter, Erkennungsmerkmale etc. Zu oft wird mit Hilfe von Fotos/Filmen aus Presse bundesweit gefahndet; erinnern wir uns nur an Markus Mohr und Michael Duffke nach Brokdorf 1981, die sich lediglich gegen einen Bullen gewehrt haben und dann mit Hilfe von STERN-Fotos verknackt worden sind.
Was wir **brauchen** können: Fotos von Einsätzen, Angriffen, Übergriffen und Straftaten von Bullen.Genauso wichtig sind Fotos von praktischen Ausdrucksformen unserer Inhalte: Transparente, Grafities, Aktionen etc. die die Lebendigkeit unseres Widerstands vermitteln.

Das ist parteiliche, subjektive Dokumentation in unserem Sinne. Um dies zu realisieren, müßte es auf unserer Seite Dokumentationsgruppen geben, die unter adäquatem Schutz durch uns, für uns fotografieren. In jedem Fall muß das aber auf den Vorbereitungstreffen diskutiert und beschlossen werden. Einzelne Leute sollten dies unbedingt unterlassen, sie sind schnell Opfer der staatlichen Repression (es droht Beschlagnahme) und gefährden sich und andere ganz erheblich.

Zusammengefaßt heißt das:

- **Fotografieren nach Notwendigkeit unterbinden, d.h. bei sensiblen Fotos (von vorn, mit Tele...) eingreifen.**
- **Grundsätzlich in Diskussionen versuchen eine Position zu FotografInnen, zum Fotografieren und fotografiert werden zu finden.**

- **Überlegungen zu eigenen Dokumentationsgruppen anstellen.**

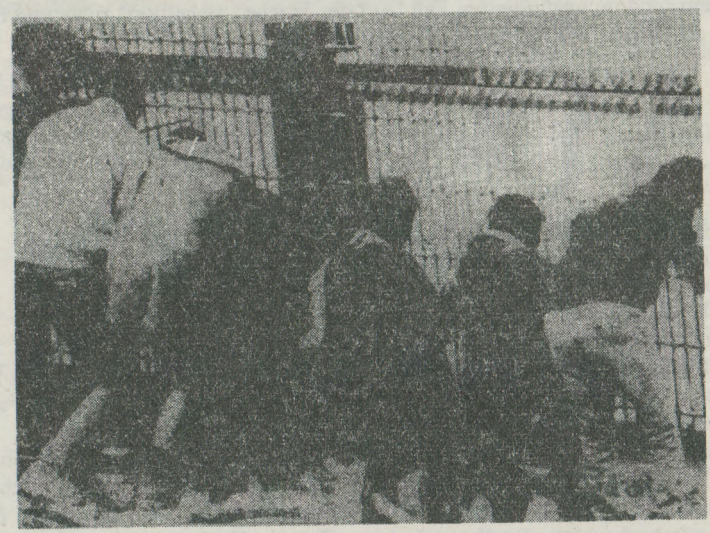

Vor und auf der Demonstration - in deiner Bezugsgruppe ★

Vorab ist hier zu sagen, daß wir mensch nicht empfehlen, alleine auf eine Demo zu gehen. Ohne Angst machen zu wollen, müssen wir aber doch feststellen, daß vor allem durch unberechenbare Bullen(-einsätze) manche Demonstrationen schwer einzuschätzen sind. Das heißt aber auf keinen Fall von der Demo fernzubleiben, sondern sich eine feste **Bezugsgruppe** zu suchen (möglichst über einen längeren Zeitraum) und mit dieser auf die anstehenden Demos zu gehen. Große Gruppen sind stark und handlungsfähig, bedenkt aber, daß ihr im Chaos nicht mehr als zwei Leute im Auge behalten könnt.
Ein Vertrauensverhältnis zu den Umstehenden/-gehenden läßt uns Situationen lockerer nehmen und dabei eben auch Spaß haben, gewährleistet aber auch in dem nie auszuschließenden Fall der Festnahme oder Verletzung schnelle Hilfe oder wenigstens die Benachrichtigung von FreundInnen und EA/Bunte Hilfe.

Wie auf dem Vorbereitungstreffen solltet ihr in eurer Gruppe darüber reden, welche politische Bestimmung die Demo hat, was erreicht werden soll und was die politischen Gründe im einzelnen sind, hinzufahren/-gehen. Daraus leitet sich der Charakter der Demo ab und das, was dort praktisch laufen wird.

Dazu müßt ihr wissen, wie die Demo geplant ist und welches allgemeine Verhalten vorgesehen ist. Dafür ist es unbedingt wichtig, daß eineR von euch bei möglichst vielen, zumindest aber beim letzten **Vorbereitungstreffen** dabei war und so die Gruppe (alle) Diskussionen und Absprachen mitgekriegt hat.
Wir finden außerdem wichtig, im vertrauten Kreis ziemlich genau und ehrlich mit all den Ängsten vor der Gegenseite und ähnlichen Schwierigkeiten umzugehen. Erst wenn alle wissen und geäußert haben, wo ihre Grenzen sind, könnt ihr euer gemeinsames Handeln bestimmen. Das wird euch die Kraft und das Vertrauen geben, auf der Demo (und im ungünstigsten Fall "Auf der Wache", siehe dort) ruhig und besonnen das zu machen, was ihr vorher diskutiert habt.

Ihr müßt euch im Klaren sein, daß ihr - egal wie ihr euch verhaltet - verprügelt, Tränengas ausgesetzt, festgenommen werdet oder in eine Rennerei geraten könnt.

Macht deshalb vorher einen Treffpunkt aus, bei dem ihr euch im Notfall wiederfinden könnt. Haltet euch an die von euch oder in Vorbereitungstreffen gemachten Absprachen, bleibt in eurer Gruppe, bzw. meldet euch ab, wenn ihr euch entfernt. Es empfiehlt sich erfahrungsgemäß, sich einen Rufnamen für die Bezugsgruppe zuzulegen, so ist eine Orientierung im allgemeinen Chaos hin zur Gruppe leichter (eine Fahne o.ä. ist auch nicht schlecht, kann aber als aktive Bewaffnung ausgelegt werden).
Achtet darauf ob ein EA/eine Bunte Hilfe existiert (Vorbereitungstreffen/Handzettel), entweder zu Hause oder am Ort der Demo bei dem ihr euch melden solltet, wenn ihr festgenommen/wieder entlassen worden seid, bzw. wenn ihr Festnahmen beobachtet oder über sehr lange Zeit eineN von euch vermißt (dazu später mehr).

Je nach dem Charakter der Demo und was ihr politisch dort wollt, richtet sich das, was ihr mitnehmt. Kleidung, Körperschutz und Werkzeug sind kein Selbstzweck, sondern Mittel, die für ein politisches Ziel eingesetzt werden. Ob eine Demo gegen ein Verbot durchgesetzt werden soll, ob Nazitreffen verhindert oder Öffentlichkeit geschaffen werden soll: Es gibt jeweils bestimmte Sachen, die auf einer Demo mitgenommen bzw. zu Hause gelassen werden. Die folgende Aufzählung ist nicht vollständig und trifft auch nicht auf alle Eventualitäten zu (Vorbereitungstreffen!):

- Um schnell (weg-)laufen zu können, sind Turnschuhe vorzüglich geeignet, aber auch festes **Schuhwerk** kann seine Vorzüge haben und zwar besonders bei Demos außerhalb von Städten. Zieht auf jeden Fall Schuhe an, von denen ihr wißt, daß ihr damit schnell seid und lange Strecken gehen könnt. Sandalen sind auch im Sommer ungeeignet.

- Wenn ihr verhindern wollt, daß ihr später auf Fotos identifiziert werdet, ist es sinnvoll, sich nicht nur zu **vermummen**, sondern auch **einheitliche Klamotten** anzuhaben, z.B. Turnschuhe, Blue-Jeans, Lederjacke. Auf keinen Fall etwas außergewöhnlich auffälliges anziehen. Das gilt nicht nur für Klamotten, sondern z.B. als einzigeR vermummt herumzulaufen, ist genauso auffällig. Die Vermummungsfrage sollte auf dem Vorbereitungstreffen geregelt worden sein, ihr solltet euch entsprechend verhalten (siehe "Fotografieren" im Kapitel "Demovorbereitung...")

- Ein **Erste-Hilfe-Päckchen** sollte immer greifbar sein - für alle Fälle (Mullbinde, Pflaster, Jodersatz, Leukoplast gibt es abgepackt bei Sani-Gruppen zu kaufen, siehe Anhang), eine Augenspülflasche (250ml) mit klarem Leitungswasser ist auch sehr nützlich.

- Um eventuell notwendige Telefonate führen zu können, sollte ausreichend Kleingeld mitgenommen werden. Es ist immer besser zuviel **Geld** dabeizuhaben als zu wenig! Es kann immer unvorhergesehene Ereignisse geben bei denen es gut ist, Geld in der Tasche zu haben. So kann es vorkommen, daß ihr mit dem Zug nach Hause müßt oder eine Panne mit dem Auto passiert.

- Leute, die auf **Medikamente** angewiesen sind, sollten einen dreitägigen Vorrat mitnehmen, für den Fall, daß sie bis zum Ende des nächsten Tages festgenommen werden. Frauen sollten an Tampons oder Binden - falls sie die Pille nehmen,- daran denken.

- Wir empfehlen: Ein **Stück Sandpapier** mitzunehemn, mit dem ihr, wenn Zeit dafür ist, die Fingerkuppen/Handballen abschleift, um die ED-Behandlung zu erschweren.

- Um Verletzungen durch prügelnde Bullen zu vermeiden oder zu mindern, ist es sinnvoll einen **Helm** aufzusetzen, der allerdings den Nachteil hat, das Gesichtsfeld stark einzuschränken.

Es gibt unterschiedliche persönliche Erfahrungen, ob Helme eher behindern oder schützen. Tatsache ist, daß gerade bei militanten Aktionen Leute sich zu recht mit Helmen schützen, die bestimmte Aufgaben übernehmen wie Kettenschutz oder Schutz des Lautsprecherwagens. Die Frage, ob Leute mit Helm eher Objekt polizeilicher Begierde sind, läßt sich nie exakt beantworten, dafür gibt es auch Beispiele. Die Erfahrungen der Anti-Startbahnbewegung lehren, daß es anfangs im Wald sehr viele schwere Kopfverletzungen gegeben hat, was bedeutet, daß die Bullen gerade auf ungeschützte Köpfe eingeschlagen haben, zumindest aber nicht davor zurückschreckten.
Allerdings greift auch hier zukünftig der zu erwartende neue § 17a und der neue § 27.2 des VersG. Darin ist dann nicht nur Vermummung als Straftat gewertet, sondern entsprechend auch das Mitführen als "Schutzwaffen" geeigneter oder dazu bestimmter Gegenstände. Außerdem ist der letzte Paragraph um die Formel "auf dem Weg dorthin" erweitert, wobei bis dato noch nicht definiert ist, wo der Weg zur Demo anfängt und aufhört. Somit ist die Helmfrage, aber auch Ausrüstung allgemein, eng mit der Durchsetzung der Vermummung und dem allgemeinen Charakter der Demo verknüpft. **An dieser Stelle sei nochmals auf die Vorbereitungstreffen verwiesen.** Entschließt ihr euch, mit Helm auf die Demo zu gehen, nehmt keinen Integralhelm mit, da schon öfter der Kinnschutz als Festnahmegriff benutzt wurde.

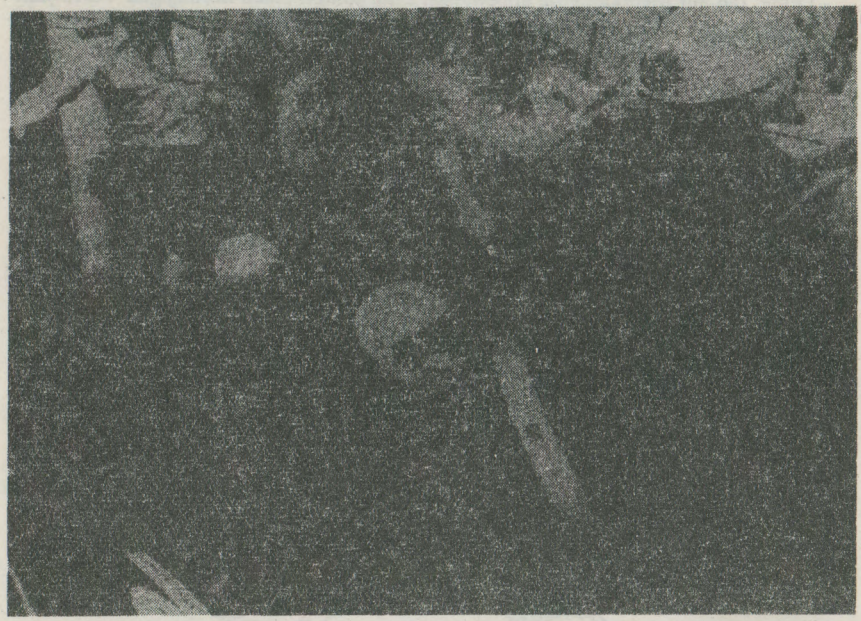

So wird eine „passive Waffe" zum Festnahmehenkel

- Gegen Verletzungen im Unterleib bzw an den Hoden helfen eine Lage Babywindeln bzw. **Sportlertiefschutz** (ausprobieren, ob er gut sitzt).
- Da ihr bei Schlägen auf den Kopf diesen mit den Armen zu schützen sucht, empfiehlt es sich **Kinderschienbeinschützer** an die Unterarme anzulegen. Diskutiert

werden zur Zeit Rückenschützer, die auch in Sportgeschäften erhältlich sind, gegen Verletzungen der Wirbelsäule. Praktische Erfahrungen damit sind uns noch nicht bekannt.
Gegen Tränengas helfen in Spezialgeschäften erhältliche **Gasschutzbrillen** (Schweißtechnik). **Handschuhe** braucht ihr, um mit Werkzeug besser umzugehen oder, wenn ihr euch das zutraut, Gasgranaten zurückzuwerfen.

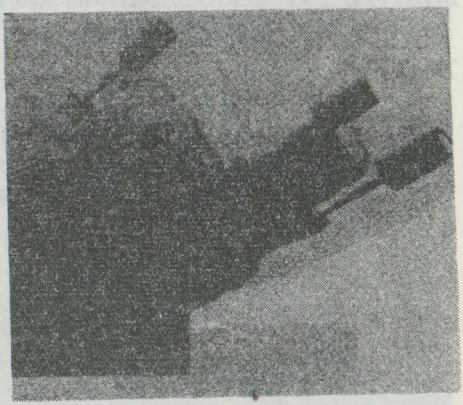

- Ihr solltet **Kleidung zum Wechseln** (von der Socke bis zur Jacke) für nach der Demo dabeihaben. Zum einen aus Gründen der Sicherheit, also zum Schutz vor Identifikation auf dem Heimweg mit Hilfe der Kleidung, und zum anderen kann die Kleidung durch Wasserwerfereinsätze durchnässt und durch Tränengas verseucht sein. Die verseuchte Kleidung muß in eine verschlossene Plastiktüte und dann in den abgeschlossenen Kofferraum bzw. Gepäckraum des Busses, da sie sonst die Luft verpestet!

- Den **Personalausweis** immer dabeihaben. Vergewissert euch, daß er gültig ist! Falls ihr mit dem **Auto** unterwegs seid, auf Führerschein, Kfz-Papiere, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber und Ersatzventile achten. Die Bullen haben in Straßensperren und bei Kontrollen schon alle möglichen Kleinteile geklaut, um die Weiterfahrt der Autos zu verhindern. Den Fahrzeugschlüssel in 2- oder 3-facher Ausführung mitnehmen und an die MitfahrerInnen verteilen.

-Schreibt euch die **Tel.-Nr.** des **Demo-EA/Bunten Hilfe** auf den Arm. Vielleicht merkt ihr sie euch auch lieber im Kopf. Manchmal sortieren die Bullen nach solchen Notizen zwischen friedlichen und unfriedlichen DemonstrantInnen oder konstruieren für die Ermittlungen von "Straftaten" einen Vorsatz (Vorbereitung).

- Nehmt **Schreibzeug** mit! Schreibt ganz wichtige Beobachtungen auf (Namen/Stadt von Festgenommenen).

Ebenso sinnvoll ist es andere Sachen **zu Hause zu lassen:**

- **DROGEN UND ALKOHOL HABEN AUF DEMOS UND SONSTIGEN AKTIONEN NICHTS ZU SUCHEN. AUCH VORHER UND UNMITTELBAR HINTERHER NICHTS DAVON NEHMEN.**
Es ändert euer Reaktions-/Urteilsvermögen und gefährdet euch und andere. Wenn euch größere Mengen Alkohol in die Hände fallen, ist gegen den entsprechenden Mißbrauch eine verantwortungsvolle Entsorgung zu erwägen.

- Als KontaktlinsenträgerIn solltet ihr diese unbedingt zu Hause lassen, da sich darunter CN/CS-Gas festsetzt. Wir empfehlen eine sogenannte **Sportbrille** zu tragen.

- **Kalender** mit Eintragungen, **Notizbücher, Adressbücher, Aufzeichnungen** aller Art, **Briefe**, auch **Fotos** gehören nicht auf die Demo. Ebenso **Schlüssel** die ihr nicht braucht. Da es auch öfter im Zusammenhang mit Demos zu Hausdurchsuchungen kommt, sollten die Wohnungen sauber sein.

- Tragt keinen **Schmuck** (Ohrringe, Armreifen, Ringe, Ketten); Verletzungsgefahr.

- Ihr solltet euch auf keinen Fall **schminken**, da die Schminke das CN/CS-Gas leichter in die Haut transportiert und es schwerer ist es sofort wegzuwaschen. **Auf keinen Fall** Zitrone zum Spülen oder benetzen der Halstücher benutzen. Sie brennt zusätzlich in den Augen und nur im ersten Moment hilft sie atmen; Zitronen enthalten Säure, die die Gase im Halstuch anreichert. Es können Konzentrationen erreicht werden, die zu einem Zusammenbruch führen können.

- Grundsätzlich empfehlen wir, so schlimm das ist, allen von uns, die **Atemwegs-** oder **Herz-/Kreislauferkrankungen** haben (Asthma etc.), sich auf Demos extrem vorsichtig zu bewegen oder lieber wegzubleiben; es gibt abseits vom Geschehen noch andere sinnvolle Aufgaben. Seit den Toten von Wackersdorf wissen wir, wie skrupellos die Bullen das CN/CS-Gas einsetzen und dabei buchstäblich über Leichen gehen.
  Habt ihr eine akute Krankheit (Grippe o.ä.) oder seid ihr noch von einer solchen geschwächt, dann denkt daran, euch nicht zu überschätzen. Ansonsten, nehmt einen Krankenschein mit.

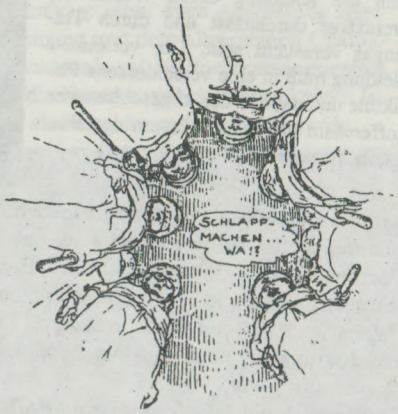

- Schwangere sind durch Gaseinsätze besonders gefährdet. Besonders verantwortlich, ist mit der Entscheidung, Kinder mitzunehmen, umzugehen, weil die Bullen, auch wenn Kinder dabei sind, prügeln.

- Den **Fotoapparat** zu Hause lassen. (siehe "Fotografieren" im Kapitel "Demovorbereitung...")

Nachdem ihr nun alles bedacht habt, macht ihr euch auf den Weg zur Demo, entweder zu Fuß, per Auto oder dem öffentlichen Verkehrsmittel.
Wenn ihr zu Fuß oder im Auto unterwegs seid, ist es gut möglich, daß ihr in eine **Straßen-/Routineverkehrskontrolle** geratet.
Bewegt euch nach Möglichkeit so, daß ihr eine solche Kontrolle frühzeitig bemerken und ihr ausweichen, oder euch ein Verhalten dazu überlegen könnt. (Hier spätestens machen sich vorherige Absprachen positiv bemerkbar) Sollte das nicht mehr möglich sein, einen klaren Kopf behalten. Wollt ihr noch schnell etwas loswerden, wegen der eventuellen Durchsuchungen, versucht es möglichst frühzeitig und unauffällig (Schutz

der Masse oder Gruppe). Es kommt dabei immer auf den Charakter der Sperre an: Manchmal geht es "nur" um die Personalien, oder um Stichprobendurchsuchungen, oft aber um gründliche Durchsuchungen, gerade bei PKWs. Sollte sich dann was im Wagen finden lassen, ist es immer gut, wenn es unkenntlich verpackt ist (in verschlossenen Tüten oder Taschen ohne persönliche Kennzeichen) und keiner/m zuzuordnen ist.

Sollten irgendwelche "gefährlichen Gegenstände"/"Schutzwaffen" gefunden werden, so gehört euch nichts davon, **äußert euch nicht dazu**! Es kann sein, daß ihr noch wegen "Verstoß gegen das Versammlungsgesetz" von den Bullen hört. Abwarten und EA/Bunte Hilfe kontaktieren. Bei bestimmten Sachen, die ihr nicht verlieren wollt, ist es besser, sie vorher zu deponieren und bei Beginn oder während der Demo abzuholen.

In einer Kontrolle wird immer häufiger von der **Ingewahrsamnahme** Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit besteht nach allen Sicherheits- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer, wenn Maßnahmen im Rahmen des Versammlungsgesetzes nicht genügen (Platzverweis, Auflösung der Demo etc.). In jedem Fall Begründung verlangen. Entscheidung durch einen Richter ist möglich, aber nicht zwingend (siehe auch "Vorläufige Festnahme"). Kommst du in Gewahrsam, rufe nach Möglichkeit den EA/die Bunte Hilfe an, gib nur deine Personalien und deine allgemeine Berufsbezeichnung an, ansonsten:
Keine Aussagen, keine Unterschriften.

Bei größeren Aktionen, bei denen PKWs wegen der Mobilität wichtig sind, nerven die Bullen rum mit Ventile klauen, Verteilerdeckel entfernen etc. Die Rechtslage ist undeutlich, Reaktionen von uns sind zwar gerechtfertigt, werden aber gerne als "Widerstand" (§ 113 StGB) bestraft. Umsichtig reagieren ist hier die Devise, lieber mit Er-

satzventilen in der Tasche und Fußpumpe im Auto feixend zusehen.

Wenn ihr dann den Ort, wo die Demo beginnt, erreicht, lauft nicht herum, ordnet euch (wenn vorgesehen) eurem Block zu, beachtet Lautsprecherdurchsagen und Mund-zu-Mund-Parolen. Wenns dann **losgeht** mit der Demo, bildet mit eurer Gruppe eine Reihe, wenn so besprochen eine Kette. Wenn möglich, achtet darauf, daß ihr die Leute vor und hinter euch kennt. Wenn Leute jetzt oder später in eure Kette reinwollen - denkt daran, daß es Provokateure sein können. Dasselbe gilt für Leute, die euch während der Demo Sachen anbieten (Dope, Knaller, Steine).
Ein Block mit vielen Ketten (und sogar mit seitlichen Seilen) ist stabil und kann von Bullen nicht so schnell und einfach eingemacht werden. Schließt immer dicht auf, laßt keine Lücken entstehen. Gemeinsame 10-9-8...Laufaktionen sollten zumindest in unübersichtlichen Situationen unterlassen werden, weil sie die Demo und die Ketten zerreißen, und wir uns so den Bullen preisgeben.
Habt ihr eine Aufgabe übernommen, denkt daran, daß euch alle anderen vertrauen und sich auf euch verlassen.
Wichtig ist allemal, sich von den Bullen nicht einschüchtern zu lassen und ruhig zu bleiben. Das Schilderklopfen ist erstmal Show, eine/n entschlossene/n Demo/Block anzugreifen, überlegen sie sich sehr genau, vor allem im Innenstadtbereich.

Wenn es zu **Festnahmeversuchen** kommt, seht zu, wie weit ihr diese abwehren könnt. Manchmal ist es auch möglich, Festgenommene wieder zurückzuholen, eine Entscheidung muß schnell, aber klaren Kopfes getroffen werden. Solche Aktionen klappen meistens nur mit großer zahlenmäßiger Überlegenheit und mit organisierten Gruppen.
Wenns schiefgeht ist das für Justiz "Versuchte Gefangenenbefreiung" (§ 120 StGB). EineR der/die festgenommen wird und sich wehrt, auch jedes sperren, strecken, schleifenlassen, kriegt manchmal was wegen "Widerstand" (§ 113 StGB), wenn du trittst etc. sogar dazu noch "Körperverletzung" (§ 223 StGB) - kalkuliert das bei eurem Verhalten ein.

Wenn ihr **Festnahmen** nicht verhindern könnt, merkt euch den Namen des/der Festgenommenen, den Ort und die Zeit. Ruft bei der nächsten Gelegenheit, spätestens gleich nach der Demo, EA/Bunte Hilfe an und informiert über: wer, wo, wann; Tatvorwurf,wenn er bekannt ist. Gebt keine Schilderung darüber ab, was eineR konkret gemacht hat, sondern nur die äußere Situation (z.B.: Die Bullen haben an der Ecke MüllerStr./SchmidtStr. den Lautsprecherwagen angegriffen. Dabei ist X festgenommen worden.). Vielleicht hören die Bullen mit! Wenn ihr telefoniert, bleibt ruhig, trotz

aller Hektik.
Wenn ihr eineN vermißt, anrufen und fragen: "*Ist eineR aus der Stadt x beim EA/der Bunten Hilfe als festgenommen gemeldet?*" Jedes Wort zviel, Namen, Tathergang, eigene Namen etc. dient nur den Bullen und ihren Ermittlungen.

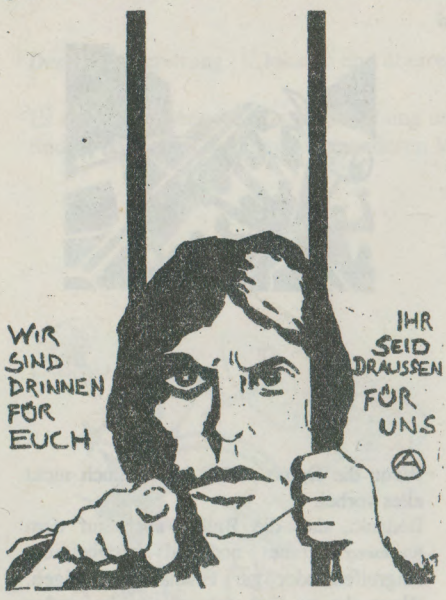

Wenn du selbst festgenommen wirst, ruf möglichst deinen vollständigen Namen und deine Stadt (keinen Spitznamen!). Dann können andere den EA/Bunte Hilfe benachrichtigen. In den Händen der Bullen oder in der Wanne warte ab, was passiert. Mach keine Aussagen, außer deinen Personalien. Laß dich nicht in Gespräche mit den Bullen ein, sie wollen dich nur verknacken. Mit Mitfestgenommenen tausche deinen Namen aus (wegen EA/Bunte Hilfe- Benachrichtigung nach deiner Entlassung), aber nie Tathergänge - Spitzelgefahr! Verlange den EA/die Bunte Hilfe oder eineN Rechtsanwältin zu sprechen. Wenn du telefonierst, sagst du, wer du bist, wann, wo festgenommen; Tatvorwurf, wenn er dir bekannt ist, nicht mehr! Bist du wieder draußen, melde dich umgehend beim EA/ der Bunten Hilfe und deiner Bezugsgruppe, damit du nicht länger als vermißt giltst. ("Gedächtnisprotokoll", siehe dort) Wenn du andere Namen von Mitgefangenen kennst, gebe auch die an. Das erleichtert die Arbeit von EAs/Bunten Hilfen ungemein.
Der EA/die Bunte Hilfe hat Kontakt zu AnwältInnen, aber wartet ab, ob Vermißte bald wieder auftauchen, oder vorläufig Festgenommene bald wieder frei sind. Ansonsten kümmert sich einE AnwältIn um die Sache, es kann aber immer ein Weilchen dauern, bis der Kontakt zu den Festgenommenen hergestellt ist. Solange:
Keine Panik, ruhig bleiben und **keine Aussagen zu gar nix!**
(Zum Verhalten siehe "Vorläufige Festnahme", "Auf der Wache".)

Wenns zu **Hauereien** oder zu **Rennereien** kommt, verhaltet euch möglichst (entsprechend vorheriger Absprachen) im Block, zumindest aber in der Bezugsgruppe. In solchen Situationen bewährt sich der Rufname einer Gruppe ungemein. Es wird euch leichter fallen, im allgemeinen Chaos wieder zueinanderzufinden. Lauft nie alleine weg, einzelne Leute sind immer besonders leicht Opfer der Bullen. Versucht gemeinsam die Demo, eure Ketten zusamenzuhalten, organisiert gegenenenfalls einen geordneten Rückzug, daß bietet euch am meisten Schutz. Das panische Laufen auf den meisten Demos hat sich immer als nachteilig rausgestellt, dann setzen sie erst recht und besonders knüppelnd nach, und es trifft natürlich die Letzten und Schwächsten von uns.
Wenn es doch zur ungeordneten Flucht kommt, lauft möglichst nicht in Hauseingänge, schon gar nicht in Tiefgaragen und unbekannte Hinterhöfe, diese sind oft Fallen für euch. Hier lohnt es sich, wenn ihr einige Tage vor der Demo die Route abgegangen

seid und euch genauere Kenntnisse von den Örtlichkeiten verschafft habt (Fluchtwege, Verkehrsmittel, Verstecke etc.). Grundsätzlich gilt: Nie dahin flüchten wo keine anderen Menschen sind, da können die Bullen ohne Zeugen mit dir machen, was sie wollen.

Wenn **Aktionen** laufen, bei Banken, Versicherungen, etc. (selbstverständlich nie bei kleinen Läden!): Achtung, Steinschlag und Scherbenflug! Bei großen Scheiben können Steine manchmal zurückkommen. Paßt auf, daß es die Richtigen trifft, nicht Unbeteiligte oder gar uns selbst.
Gibt es keine Absprachen zur Vermummung auf der Demo, solltet ihr euch auf jeden Fall gegen Identifizierung schützen, wenns abgeht. Ansonsten nach Einschätzung der Situation: EinE einzelneR VermummteR kann ebenso wie einE einzelnE UnvermummteR zum begehrten Subjekt für die Bullen werden. Bedenkt dabei die zukünftige neue Gesetzeslage zur Vermummung (siehe auch "Fotografieren"/Helmfrage,....).

Wenn die Demo vorbei ist, ist noch nicht alles vorbei.
Bedenkt, daß die Bullen auch auf dem **Rückweg** gerne nochmal provozieren, eingreifen oder gar Festnahmen tätigen. Wenn ihr zu Fuß geht, bleibt in großen Gruppen, bei den öffentlichen Verkehrsmitteln bevorzugt die Busse. Manchmal lohnt es sich auch ein Taxi zu nehmen. Wichtig ist, sich auf dem Nachhauseweg gemeinsam zu verhalten oder aufeinander zu achten.
Vermißt ihr erst jetzt Leute, ruft den EA/die Bunte Hilfe an, und fragt nach. Finden sich wieder welche ein, ebenso anrufen!

Hast du **Verletzungen** erlitten, wie Hundebisse, Schläge auf den Kopf, längere CN/CS-Gas-Einsätze, gehe unbedingt binnen der nächsten 24 Stunden zu einem/r **ÄrztIn deines Vertrauens** und laß dich versorgen. Denk dran, daß einE ÄrztIn möglicherweise gegen dich eingestellt ist, wenn sie erfährt, auf welche Weise du die Verletzung bekommen hast. Überlege also genau, was du ihm/ihr erzählst. Ein ärztliches Gutachten kannst du eventuell bei einer strafrechtlichen Verfolgung gebrauchen. Gehe möglichst nicht in Krankenhäuser, die arbeiten oft mit den Bullen zusammen oder diese warten dort sogar auf dich.
(Wenn ihr wichtiges erlebt oder beobachtet habt - Hauereien, Festnahmen, Straftaten von Bullen, Verletzungen - , schreibt eventuell ein **Gedächtnisprotokoll**, siehe auch "Gedächtnisprotokoll")

Bedenkt zum Schluß, daß ihr noch zu einem **Nachbereitungstreffen**, am selben Tag abends oder in den nächsten Tagen, verabredet seid. Von eurer Bezugsgruppe sollte zumindest eineR dabeisein, vor allem wenn ihr bestimmte Aufgaben übernommen hattet.

Demonachbereitung - in lokalen und überregionalen Zusammenhängen

Es sollte nach jeder Demo, Kundgebung und Aktion ein Nachbereitungstreffen stattfinden, zumindest wenn es zu besonderen Vorkommnissen gekommen ist (Hauereien, Festnahmen mit Haftbefehlen, Bullenübergriffe, Verbote oder Auflösungen etc.). Dieser Termin sollte schon auf dem gemeinsamen Vorbereitungstreffen angekündigt sein, damit möglichst viele Menschen daran teilnehmen können. Nur so haben auch alle TeilnehmerInnen der Demo die Chance, die gemeinsame Vorbereitung und die praktische Durchführung nochmal durchzusprechen, Fehler in der Planung und im Verlauf zu erkennen und sie für das nächste Mal zu vermeiden. Das hier Gesagte gilt in gleicher Weise auch für deine Bezugsgruppe. Eine Nachbereitung in diesem Kreis ist mindestens ebenso sinnvoll und wichtig, wie im großen Zusammenhang.

Gemeinsam diskutiert werden sollte auf jeden Fall, ob die Stimmung vor Ort richtig eingeschätzt worden ist. Konnte die Demo überhaupt erfolgreich sein, war sie es dann auch? War die politische Einschätzung, der zufolge die Demo gemacht worden war, richtig, konnten die Inhalte rübergebracht werden? Klappte die Zusammenarbeit zwischen Spektren/Blöcken, wurden Absprachen eingehalten? War die Einschätzung über den Bulleneinsatz richtig, war er überraschend anders als erwartet? War im Verhältnis dazu das Demokonzept ausreichend oder ungenügend, ist alles vorher diskutierte auch praktisch umgesetzt worden?

Aus den Fehlern und Unzulänglichkeiten in der politischen Einschätzung und Umsetzung der Demo können wir nur lernen, genau wie aus allem Gelungenen!

Ein Nachbereitungsflugblatt, in dem ein Teil der Diskussionen (Einschätzungen, Verletzungen, Festnahmen, Bullenübergriffe etc.) veröffentlicht werden, macht diese Nachschau der Demo dann auch noch einer größeren Öffentlichkeit zugänglich. In diesem Zusammenhang ist das Erstellen einer Dokumentation zu überlegen.

Klar sein sollte, daß bestimmte Sachen auf solch ein offen angekündigtes Treffen nicht gehören: "Heldentaten", subjektive Schadensbilanzen oder Anekdoten, genauso Namen von Personen und Zusammenhängen, und nachvollziehbare Einzelheiten, die die eigene Beteiligung an bestimmten Vorkommnissen belegen, haben hier nichts verloren. Über solche Dinge sollte an keinem öffentlichen Ort oder zu Hause geredet wer-

den.

Hier noch einiges in Kürze:

- War die Route der Demo gut ausgewählt, war es richtig sie (nicht) einzuhalten? Gab es genug Publikum? Wie war die Wirkung?
- War die Stimmung auf der Demo eher gut oder eher mies? Gab es gute Parolen, wurden die per Megaphon und Lautsprecherwagen genügend verbreitet?
- Gab es genug Klein-/ Bezugsgruppen oder waren viele Einzelleute auf der Demo? Hat sich das negativ ausgewirkt?
- Hat der Demoschutz geklappt, gab es Ketten oder Lücken, hätten Bullen an günstigen Punkten eingreifen können?
- Sind die übernommenen Aufgaben veranwortungsvoll ausgeführt worden?
- Ist das Konzept gegenüber Kontrollen eingehalten worden, hat es sich bewährt?
- Ist viel fotografiert worden, wenn ja von wem? Konnte es hier und da unterbunden werden?
- Wie ist die Presse für die Demo, welche Bedeutung hat die gute/schlechte Presse?
- Wenn es Sanis gab, wie lief deren Einsatz, wieviel Verletzte gab es mit welchen Verletzungen?
- Wären (keine) Helme sinnvoller gewesen, haben sich Selbstschutzmittel (nicht) bewährt?
- Wenn Vermummung geplant war, konnte sie durchgesetzt werden?
- Hat die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Strukturen (EA/Bunte Hilfe, RechtsanwältInnen, Info-Telefon, Lautsprecherwagen, Demospitze/-ende, Kuriere, "KundschafterInnen" etc.) geklappt, was ist zu verbessern?
- War der EA/die Bunte Hilfe gut erreichbar, wieviel Festnahmen/Ingewahrsamnahmen sind gemeldet worden, haben sich Leute zurückgemeldet, hat es viele Falschmeldungen gegeben, durften Festgenommene telefonieren?

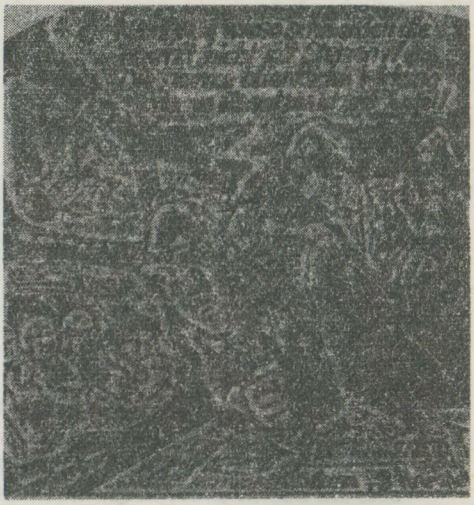

Sitzen noch Leute ein, was muß passieren, was ist notwendig (Kohle, RechtsanwältIn, Post, Veranstaltung, Soliaktionen etc.)?

- Zeugen von Festnahmen, Verletzungen u.ä. Ereignissen sollten sich jetzt beim EA/der Bunten Hilfe melden, egal wie wichtig/unwichtig die Beobachtung zu sein scheint.
- Hat es über die gewalttätige Normalität hinaus besondere Bullenübergriffe, Mißhandlungen, Straftaten gegeben? Soll etwas (dagegen) im Nachhinein unternommen werden (Öffentlichkeitsarbeit, Strafanzeigen)?
- Wer schreibt das Nachbereitungsflugi, wer organisiert ggbf. die Pressekonferenz?
- Einschätzungen zur Bündnispolitik.

Und natürlich: Wie geht es inhaltlich und politisch weiter?!

Vorweg:

Dies soll und kann keine Anleitung für eine bestimmte politische Praxis sein. So ausführlich kann dies hier nicht abgehandelt werden. Doch aus alltäglicher Erfahrung bleibt folgendes festzustellen:

Erstens: Militante politische Praxis wird staatlicherseits immer mehr verfolgt und unterdrückt. Waren es früher eher Aktionen wie Brandanschläge, Glasbruch etc., so sind es mittlerweile auch das Verteilen von einschlägigen Zeitungen, Flugblättern, Sprühen oder Plakatieren u.a. bis hin zur einfachen Präsenz bei bestimmten Ereignissen. Daraus sind Konsequenzen zu ziehen, d.h. Aktionen müssen zu unserem Schutz genauer, verantwortungsbewußter geplant und durchgeführt werden. Zu oft sind Leute unvorsichtig und oberflächlich an Sachen rangegangen, sind dann sofort oder nach kurzer Zeit eingefahren.

Zweitens: Mit den legalen Mitteln, die der Staat zuläßt, sind viele politische Ziele nicht durchzusetzen. Schließlich ist nicht zu erwarten, daß Staat und Kapital an ihrer eigenen Abschaffung interessiert sind und uns dazu die Mittel in die Hand geben. Der Widerstand muß sich immer wieder neu Handlungsspielräume erkämpfen, die folgerichtig vom Staat wieder kriminalisiert werden. Damit müssen wir umgehen lernen:

Unsere Prävention gegen staatliche Aufstandsbekämpfung!

Die folgenden inhaltlichen und praktischen Hinweise können **nur als Anregung** verstanden werden. Diskutiert die politische Bestimmung der Aktion, was aufgezeigt und erreicht werden soll. Inhalte und Ziele sollen von der Gegenseite nicht verdreht werden können. Es ist schlimm, wenn eine Aktion nicht unserem politischen Selbstverständnis und unseren Kampfformen entspricht, und nach Form, Mittel und Inhalt auch von Faschos oder vom Staatsschutz gemacht sein könnten! Plant solche Aktionen nur zusammen mit Leuten, die ihr gut kennt und denen ihr vertraut. Vor jeder Sache sollte alles mehrmals von Anfang bis Ende durchgesprochen werden. Redet vorher unbedingt über Ängste und persönliche Grenzen, um das gemeinsame Handeln eher

abschätzen zu können. Diskutiert euer Verhalten nach möglichen Verhaftungen, falls es schiefgelaufen ist (siehe auch "Der Weg eines Ermittlungsverfahrens").

Hier nur einige wenige, aber wichtige praktische Anmerkungen:

- DROGEN UND ALKOHOL GEHÖREN NICHT AUF SOLCHE AKTIONEN UND SOLLEN AUCH NICHT VORHER GENOMMEN WERDEN!!!

- Achtet sehr genau darauf, wo ihr über eure Aktion redet: Nicht in der eigenen, oder einer anderen Szenewohnung, nicht in Szenekneipen und -zentren. (siehe "Überwachung")
- Sprecht euer Verhalten durch für den Ernstfall, falls ihr verhaftet werdet.
- Aktionen möglichst oft durchsprechen; sich an gemachte Absprachen halten.
- Schon ab dem Einkauf darauf achten, daß alles frei von Fingerabdrücken bleibt und ansonsten sorgsamst säubern. Möglichst keine Gegenstände aus dem eigenen Haushalt nehmen.

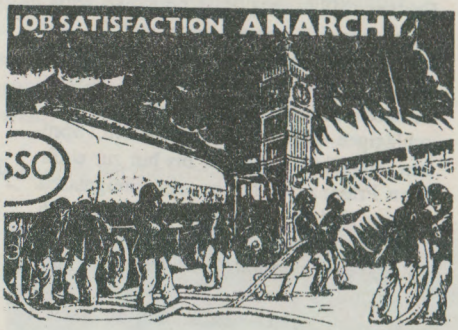

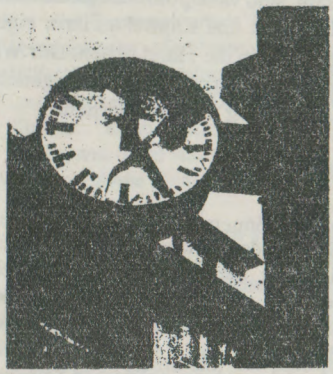

- Vor der Aktion die Wohnung einschließlich Keller, Auto, Dachboden, Schuppen usw. gründlich "sauber" machen; nichts bei den Eltern, am Arbeitsplatz oder bei FreundInnen aufbewahren. Ihr gefährdet euch und sie!
- Die Örtlichkeiten der Handlung unauffällig, aber gründlich kennenlernen, Fluchtwege planen.
- Vermeidet in jedem Fall die Gefährdung und Bedrohung von Unbeteiligten, AnwohnerInnen, PassantInnen etc.
- Für weitreichenden Selbstschutz sorgen (unauffällige und vorschriftsmäßige Verkehrsmittel; Kontakttelefonnr. im Kopf haben...).

- Nur saubere und notwendige Sachen dabeihaben und vor Verlust sichern: Keine Kalender, persönliche Aufzeichnungen etc.!
- Wenn es wichtig ist, nicht identifiziert zu werden, falls was schiefläuft, vielleicht keinen Personalausweis mitnehmen (eventueller Zeitgewinn für GenossInnen). Ansonsten ist das Mitführen aber sicherer, um durch unerwartete Kontrollen zu gelangen. Diskutieren!

- Die Preisgabe von individuellen Merkmalen (Klamotten, Haarfarbe, Auto usw.) unbedingt vermeiden.
- Immer Aktivbürger im Auge behalten, Abwehr von Angriffen vorbereiten; auf unliebsame Zeugen achten, notfalls abbrechen.

- Erklärungen sollten entweder erst nach der Aktion angefertigt und verbreitet werden, oder sie sollten **weit weg** bei einer immer erreichbaren Vertrauensperson liegen (zeitliche Absprachen).
- Kalkuliert gezielte Falschmeldungen der Bullen ein.
- Nach einer Aktion baldmöglichst und endgültig Belastendes verschwinden lassen. Kleidung waschen, selbst duschen.
- **Nie darüber quatschen**, auch nach Jahren nicht: Ihr **belastet** und **gefährdet euch und andere.**

- Falls ihr trotz aller Sicherheitsvorkehrungen abgegriffen werdet, gilt: **Nichts sagen; nur das ist sicher!!!**
- Ihr könnt maximal 48 Stunden (bis Mitternacht des nächsten Tages) festgehalten werden, ansonsten findet eine Haftrichtervorführung statt (siehe auch "Haftrichtervorführung"). Besteht darauf, eineN AnwältIn eures Vertrauens anzurufen, **keine** FreundInnen (wegen Gefährdung)!

Vertraut keinem Bullen oder Staatsanwalt,
vertraut nur euch selber!!!

DIE LETZTE SCHLACHT GEWINNEN WIR

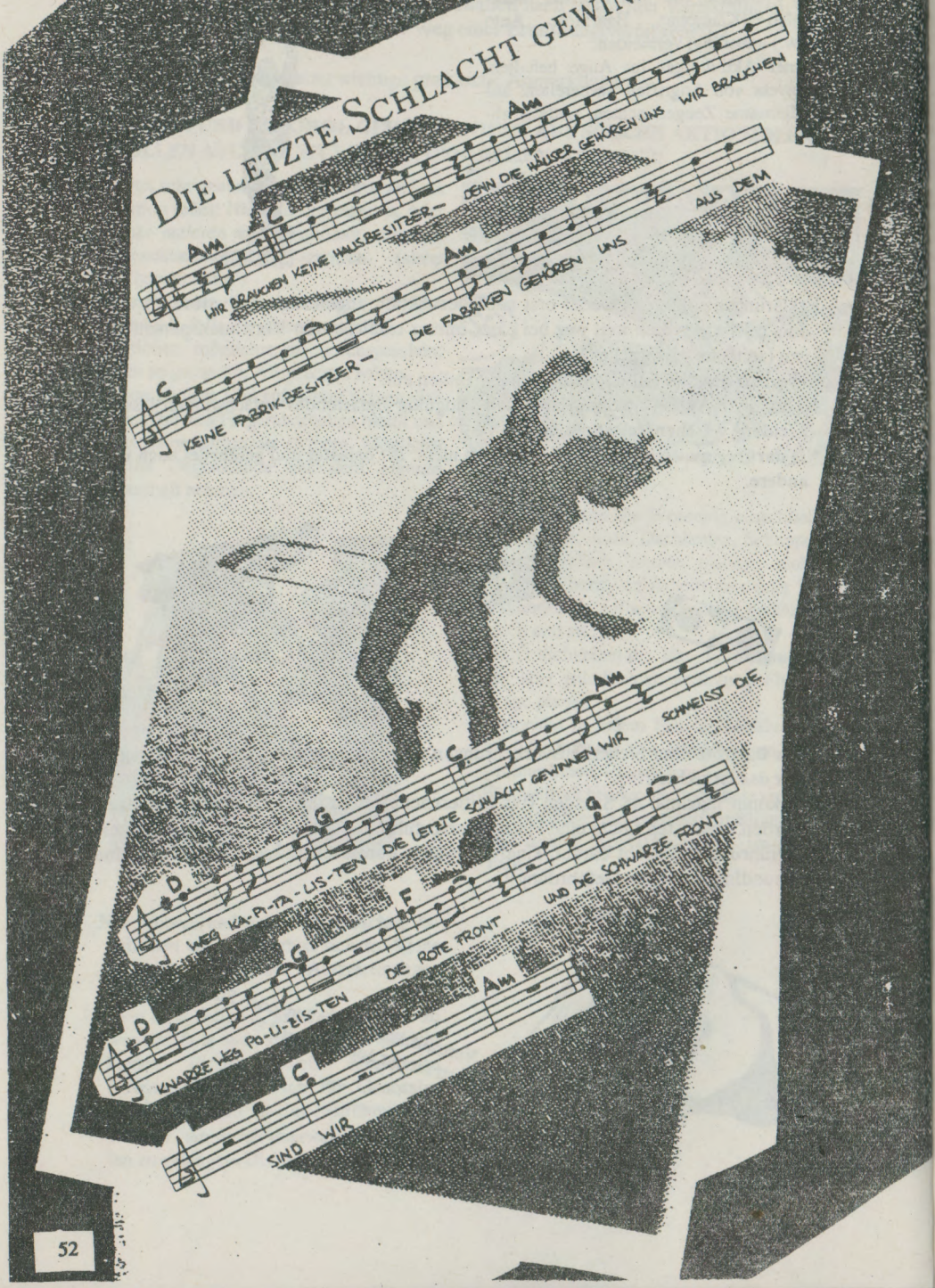

4. DER WEG EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Überwachung ★

Wir haben dieses Kapitel in drei Abschnitte unterteilt:

I Wer überwacht wen und mit welchem Ziel?
II Mit welchen Mitteln wird überwacht?
III Wie kannst du, könnt ihr damit umgehen?

I) - Wer wird überwacht:

Im Zweifelsfall *du*. Der Verfassungsschutz fertigt durchaus auch Dossiers über SPD-Mitglieder.
- **Wer überwacht:** Polizei (Staatsschutz (StS), Rauschgiftdezernat (RD)), Verfassungsschutz (VS) und andere, auch ausländische Geheimdienste.
Der VS (und entsprechend auch die anderen Geheimdienste) darf ziemlich viel und macht, was er will. Außer der"parlamentarischen Kontrollkomission", die nichts an Informationen weitergeben darf und im allgemeinen nur sehr dürftigen Einblick in die tatsächliche Arbeit des VS hat, gibt es keine offizielle Einrichtung, die dem VS auf die Finger schauen könnte - wenn sie es wollte.

Gesetzlich sind die Möglichkeiten der **Polizei**, dich zu überwachen, eingeschränkt. So darf dein Telephon eigentlich nur unter folgenden Bedingungen abgehört werden:
a: nur auf richterliche Anordnung (bei Gefahr im Verzuge auch durch den Staatsanwalt, der sich innerhalb von drei Tagen eine richterliche Bestätigung holen muß);
b: nur bei Verdacht einer besonders schweren Straftat (Staatsschutzdelikte, Delikte gegen das Leben, gemeingefährliche Delikte, BTM (Betäubungsmittelgesetz)-Delikte);
c: nur bei genauer Festlegung von Umfang, Art und Dauer der Maßnahme, und nur wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
Außerdem mußt du von dieser Überwachung unterrichtet werden, sobald dies "ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes" geschehen kann.
Bei der Postüberwachung ist die Rechtslage genauso.

"Drauf geschissen!" Die Bullen kümmert es in der Regel einen Dreck ob ihre Überwachungsmaßnahmen legal sind oder nicht.
So waren die Tonbandaufnahmen aus dem Startbahnwald, aus fahrenden Autos und aus Wohnungen, die den Verhörten nach dem 2.11.87 vorgespielt wurden, samt und sonders ohne rechtliche Grundlage. Derartige Aufnahmen können die Bullen nicht als reguläre Beweismittel in Prozessen verwenden (nur Telefonmitschnitte, s.o), aber - wie nach den Schüssen an der Startbahn passiert - werden solche Tonbänder in erster Linie gebraucht, um Leute nach dem Motto "gib's doch zu, wir wissen eh schon alles" zu bestätigenden Aussagen zu bewegen - und genau diese Aussagen können dann sehr wohl verwendet werden!

Es gibt verschiedene Gründe, dich zu überwachen:
- Sie ermitteln in einer konkreten Sache gegen dich und wollen mehr rauskriegen.
- Sie wollen dich durch eine Überwachung, die du ganz deutlich mitbekommst, einschüchtern und lähmen, dir/euch ihre Allgegenwärtigkeit zeigen.
- Sie wollen mehr über dich, deine Zusammenhänge, die Gruppen in denen du steckst mitbekommen, observieren dich also "präventiv".

Die Gründe können sich natürlich auch überschneiden.

Der Verfassungsschutz ist in erster Linie daran interessiert, mitzukriegen was läuft. Er ist nicht an das "Legalitätsprinzip" gebunden, das heißt: auch wenn der VS "Straftaten" mitbekommt, muß er diese nicht verfolgen, zur Anzeige bringen. Diese Tatsache läßt sich mit dem Wissen über bestimmte, vom VS initiierter oder unterstützter Aktionen (wie dem "Celler Loch") besser verstehen:

Der VS ist nicht, wie der Staatsschutz, auf eine Verfolgung und Zuführung von Straftäter an die Justiz beschränkt. Sondern: er versucht über eigenes Mitwirken (Teilhaben) politische Entwicklungen, die öffentliche Meinung, gesetzliche Entwicklungen etc. mitzubestimmen - im Interesse der herrschenden Klasse.

Der VS betreibt bei Observationen meist mehr Aufwand als der StS und fällt daher auch nicht so leicht auf. Da fahren dann eben nicht zwei oder drei Autos im Wechsel hinter dir her, sonder zehn oder fünfzehn.

Der VS ist meist ziemlich gut über die Szene informiert - auch durch eingeschleuste und angeworbene Spitzel. Die Informationen gibt er, wenn er es für wichtig und nötig hält, an andere Stelle weiter: Zum Beispiel - "aus X-Stadt fahren soundsoviele Gewaltbereite zu der Demo nach Y-Hausen." Das kann dann, in diesem Fall, der dortigen Genehmigungsbehörde und der Bullerei als Information dienen, wie mit einer Demonstration umgegangen werden soll.

Der StS führt in unregelmäßigen Abständen Observationen von Szenewohnungen, -kneipen, Infoläden etc., aber auch einfach von Plätzen und Örtlichkeiten durch.
Dabei kann es sehr große Unterschiede darin geben, wie sehr sie sich das eine oder andere Mal bemühen, nicht aufzufallen. Sie stellen sich schon mal ein paar Nächte mit demselben "unauffälligen" Auto, denselben zwei Leute und mit brennender Innenbeleuchtung auf die gegenüberliegende Straßensesite. (Klar, gibt's das auch unauffälliger.)
Wenn was los ist oder ansteht, z.B. eine große Demo, wird die Überwachung in der Regel verstärkt und im Zweifelsfall auch ganz offen durchgeführt. So wurden beim

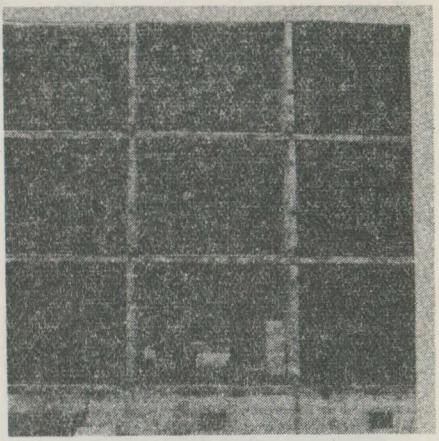

Hungerstreik der Gefangenen aus der RAF und dem Widerstand 84/85 die verschiedensten Leute völlig offen observiert. Das ging soweit, das Menschen im Park beim Gassiführen von Pluto in 15m-Abstand mit dem Auto verfolgt wurden.

II) - Mit welchen Mitteln wird observiert?
(Entnommen mit kleinen Änderungen dem *Rhein-Main-Info 1)*

In den letzten Jahren haben technische und gesetzliche Veränderungen die Basis für neue Überwachungs- und Observationsmöglichkeiten geschaffen.
Diesem Thema wird in jüngster Zeit aufgrund verschiedenster Vorkommnisse mit einer gewissen Hysterie begegnet, die den wirklichen Tatsachen und Gefahren genausowenig Rechnung trägt, wie eine zur Schau gestellte Gleichgültigkeit. Dies ist Grund genug mal einen kleinen Einblick in die Sphäre des Überwachungsapparates zu nehmen.

Nach Herstellerangaben müßten zur Zeit in der BRD ca. 200.000 Minispione (sprich: Wanzen), 50.000 Telefonüberwachungsanlagen verschiedenster Bauart, sowie eine nicht feststellbare Anzahl von Richtmikrophonen, Bewegungsmeldern, Sonden, Ultraschallanlagen, Wellen- und Laserabtaster zur Observation im Einsatz oder einsatzfähig sein. (Diese Zahlen beinhalten den Industrie-Spionagekomplex mit.)
Um zu wissen, was gegen diese Ausspionierung getan werden kann, muß ein wenig Klarheit darüber herrschen, wie die Überwachungsanlagen funktionieren und wie sie angewendet werden können.

Zur Überwachung eignen sich die folgenden Methoden und Anlagen:
1. Telefon;
2. Wanzen;
3. Gegensprechanlagen, Hausklingel und Rundfunkgeräte;
4. mm-Wellen- und Laserstrahlabtastung;
5. Richtmikrophone;
6. Körperschallmikrophone;

7. Videoüberwachung, Ultraschallortung, Thermo-(Wärme-)Ortung.
Gleich vorweg: Diese Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf 100%ige Richtigkeit! (Da die Bullen mit Hilfe neuer Techniken vielleicht schon weiter sind.)

Telefon

Am einfachsten und wahrscheinlich am häufigsten geschieht in einer Wohnung die Überwachung per Telefon. Als Anschlußleitung eines herkömmlichen Telefonanschlusses werden zwei Adern, die sogenannte a- und b-Ader benötigt. Durch Abnehmen des Hörers von der Gabel wird die im Apparat unterbrochene a-Ader über einen Schaltkontakt wieder geschlossen und

die Verbindung zur Relaisstation ist gegeben. Mittels eine Codesignals kann ein Minischalter, der nachträglich ins Telefon eingebaut wurde, aktiviert werden. Durch diese Maßnahme wird der Schaltkontakt im Telefon überbrückt.
Das Telefon ist dadurch mit einer Anzapfstelle verbunden, von der aus der Raum, in dem das Telefon steht, ohne Probleme jederzeit über die Hörerkapsel abgehört werden kann.

Das Abhören von Gesprächen, die direkt über das Telefon geführt werden, ist noch einfacher.
Hierbei wird das Telefonverteilernetz an irgendeiner geeigneten Stelle angezapft. Durch Abnehmen des Hörers wird ein Impuls ausgelöst, der automatisch ein Tonband oder ähnliches einschaltet. Die angewählte Telefonnummer wird dabei gesondert abgespeichert und zugleich direkt ausgewertet, während das Gespräch meistens erstmal "nur" mitgeschnitten und später per Computer weiter ausgewertet wird (z.B. Sprachanalyse).

Eine weitere Möglichkeit ist der Einbau einer Wanze ins Telefon. Die Ergebnisse sind dann die gleichen wie oben beschrieben.
In der Regel funktionieren diese Anzapfungen störungsfrei und ohne Nebengeräusche. Dennoch: Nebengeräusche, wie Pfeifen, Brummen, zeitliche Verzögerungen von zwei bis drei Sekunden bis der Dauerton zu hören ist, sowie kurzes oder einmaliges Klingeln des Telefons sind Verdachtsmomente für eine Anzapfung.

Wanzen

Wanzen neueren Typs bestehen nur noch aus einer Art Mikrophon von ca. 3-5 mm Durchmesser, 1-2 mm Dicke und einem Antennendraht. Sie werden über eine sogenannte Primärstrahlung von außen angepeilt. Durch das Mikrophon entsteht eine modifizierte Sekundärstrahlung, die dann empfangen werden kann. Dieses Verfahren nennt sich Rückstrahlverfahren.
Einmal installierte Wanzen diesen Typs sind über Jahrzehnte hinweg voll funktionstüchtig und nur mit sehr viel Aufwand elektronisch aufzuspüren.
Wanzen herkömmlicher Bauart senden oft im UKW-Bereich, aber auch auf LW, MW, KW. Meistens senden sie nur bei Bedarf - also wenn im Raum gesprochen wird oder aber die Wanze von außen aktiviert wird.

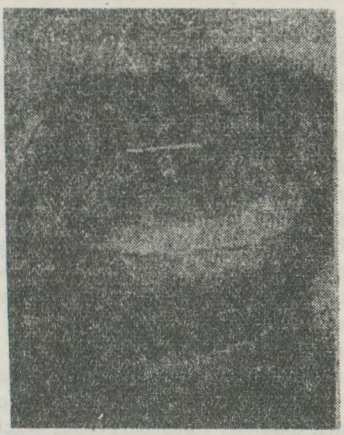

Abhör-Wanze

Das, was gesendet wird, ist häufig verschlüsselt (etwa im Inverterverfahren) oder das Trägersignal ist manipuliert, so daß die Information nicht von Anderen empfangen, bzw. verstanden werden kann.

Pfeifgeräusche im Radio, sprachrhythmische Schwingungsbilder im Fernseher, unerwartete Reparaturen oder Neuinstallationen von Telefonen, elektrischen Anlagen usf. im Haus, sollten mal genauer hinterfragt werden.

Gegensprechanlage, Hausklingel, Rundfunkgeräte

Herkömmliche Gegensprechanlagen, sowie Hausklingeln mit sogenannt elektronischem Gong können durch entsprechendes Umklemmen an der Hausanschlußanlage zum Abhören benutzt werden.
Bei Rundfunkgeräten (Radio, Fernseher) wird über eine nachträglich eingebaute kleine Schaltung der Lautsprecher zum Mikrophon und die Signale über's 220-Volt-Netz, ähnlich wie bei Babyüberwachungsanlagen zum Empfänger geleitet. Genauso gut können natürlich auch Wanzen in diese Geräte eingebaut werden.

Abhören mit Millimeter-(mm-)Wellen und Laserstrahl

Dazu werden die Fensterscheiben des betreffenden Raumes mit mm-Wellen angestrahlt. Durch die Schallschwingung der Scheiben ergeben sich winzige Wegunterschiede zwischen den ankommenden und reflektierten Wellen. Das gleiche gilt für die in diesem Falle nicht sichtbaren Laserstrahlen.

Abhören per Richtmikrophon (RM)

Zum einen gibt es das Parabolspiegel-RM, mit welchem sich im Freien Gespräche aus einer Distanz von ca. 100m gut verfolgen lassen. Zum anderen gibt es noch das leistungsfähigere aber recht unhandliche, teilweise 1,5m lange und 10cm große, Resonanzröhren-RM. Dieses besteht aus mehreren nebeneinandergelagerten, unterschiedlich langen Röhren, an deren Enden ein Mikrophon installiert ist. Es ist damit möglich, Gespräche aus einer Entfernung von bis zu 300m zu verfolgen.
Womöglich können damit Gespräche aus einer gegenüberliegenden Wohnung durch das Vibrieren der Fensterscheiben oder durch geöffnete Türen und Fenster abgehört werden. Dies ist aber eher eine unübliche Praxis.

Abhören durch Körperschallmikrophone

Sind die Observateure direkt im Haus, so bedienen sie sich sogenannte Körperschallmikrophone, die in der Nachbarwohnung an der Wand oder an den Heizungs- und Wasserrohren oder ähnlichem befestigt sind. Diese Mikrophone übertragen Schallschwingungen, die durch feste Körper laufen.

Zur Überwachung im Freien eignet sich die **Videoüberwachung, Ultraschall** und **thermische Ortung, Feldstärkedetektoren** oder **Gunnelementradars**, wie sie wohl an der Startbahn-West verwendet werden.
Gerade im Bereich der Videoüberwachung hat sich in den letzten Jahren sehr viel getan. Handlichkeit, Kleinstbauweise und digitalisierte Verarbeitung des Informationsmaterials haben die Videoüberwachung mittlerweile in allen Lebensbereichen möglich gemacht.
Schwerveränderliche Erkennungsmerkmale im Gesicht, wie der Abstand der Augen und der zwischen Augen, Nase und Mund, machen das Gesicht zum Fingerabdruck der Zukunft.
Mit Ultraschallortung, Thermobildern, Feldstärkedetektoren, sowie Gunnelementradars lassen sich Bewegungsbilder von observierten Personen zum Beispiel im nächtlichen Wald rekonstruieren. Die Ultraschallortung wird, genau wie die Feldstärkeortung im Nahbereich von ca. 5-10 Metern angewendet. Ultraschallortung wird beispielsweise zur Raumüberwachung eingesetzt.

Thermobilder lassen sich mit speziellen Kameras gewinnen, die Temperaturunterschiede von einem Zehntel Grad im Raum feststellen können und diese in Videosignale umwandeln. Die Ortung eines Menschen funktioniert dann über dessen Wärmeausstrahlung. Auch können so Wärmespuren, die Leute hinterlassen haben noch eine halbe Stunde später festgestellt werden.
Gunnelementradars sind Miniradars, die auf einer Frequenz von ca. 9.400 MHz arbeiten. Durch Mischung des ausgesendeten und empfangenen Sendestrahls entsteht bei Annäherung eines Menschen im Radarfeld eine ganz charakteristische Selektionskurve. Mit solchen Kurven ist es möglich, Fehlinformationen z.B. durch Rehe oder Vögel auszuschließen. Die Reichweite dieser Radars beträgt wohl, je nach Ausführung, 15-50 Meter.

Zur Überwachung bei Autofahrten

Wird das Fahrzeug direkt verfolgt, so geschieht dies meist mit mehreren Fahrzeugen (4-10) verschiedenen Typs, die alle 5-10 Minuten ausgetauscht werden. Die Fahrzeuge sind meistens mit 2 Leuten besetzt. Bei der Verfolgung wird die Fahrtrichtung, die Geschwindigkeit und die Fahrspur des observierten Fahrzeuges bei jeder Veränderung und ansonsten jede Minute an die Leitstelle, bzw. Einsatzleitung durchgegeben. Die Verfolger benutzen dabei in der Regel immer die gleichen Fahrspuren, wie das verfolgte Fahrzeug. Auf Landstraßen und Autobahnen wird etwa eine Distanz von 300 Metern eingehalten. In der Stadt gibt es dafür keine Regeln.

Ansonsten werden bei der Fahrzeugobservation auch Peilsender benutzt. Zum Abhören von Gesprächen im Auto kommen noch Wanzen zum Einsatz. Die Störgeräusche vom Motor werden durch Computer in der Einsatzleitung herausgefiltert.

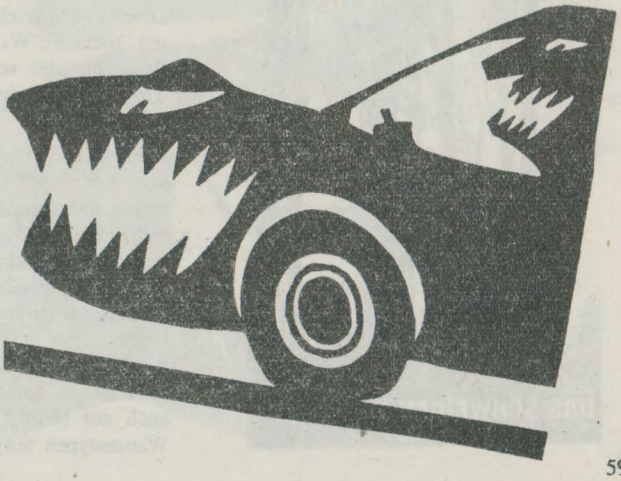

III) - Wie könnt ihr mit Überwachung umgehen?

Grundsätzlich: Alle beschriebenen Gegenmaßnahmen machen Räume nicht 100%ig sicher. Bedenkt das dabei!!!

Erstmal ein paar Sätze zu technischen Gegenmaßnahmen:

Das Abhören der Gespräche kann **nur** durch nicht-mehr-telefonieren verhindert werden.
Das Abhören eines Raumes, in dem ein Telefon steht, kann wie folgt unterbunden werden:
1. Verbindung zwischen Telefon und Anschlußdose unterbrechen. Auf Dauer am besten eine Steckverbindung dazwischenmontieren. Erkundigt euch, ob bei einem Neuanschluß Anschlußdosen mit Steckverbindung benutzt werden. Sorgt dafür, daß Anschlußdosen, wenn möglich ausgetauscht werden.
2. Das Telefon neben einer Geräuschquelle im Nebenraum abstellen: Es könnte auch eine Wanze im Apparat sein.

Beim Abhören über Gegensprechanlagen, Hausklingel, Rundfunkgeräten gilt folgendes:
1. Lautsprecher abschalten oder abklemmen.
2. Bei Fernseher und Radio entweder die Netzstecker ziehen oder die Geräte laut anstellen.(Auch hier können, wie beim Auto, Störgeräusche herausgefiltert werden.)

Beim Abhören mit mm-Wellen und Laserstrahl, sowie Richtmikrophone:
1. Lautsprecher an die Fensterscheiben stellen, möglichst Türen und Fenster zumachen und laute Musik erklingen lassen.

Abhören im Freien:

Gespräche in belebten Fußgängerzonen führen. Nicht im Wald, beispielsweise an der Startbahn oder vor Wackersdorf. Evt. ein Transistorradio mitnehmen und spielenlassen.

Beim Abhören der Gespräche mittels Wanze:
1. Einen Störsender (dieser ist postalisch nicht erlaubt und auch durch die Post zu orten), der über eine bestimmte Bandbreite Störsignale sendet, installieren. Der Frequenzbereich sollte etwa bei 50-200 MHz liegen.
2. Mit einem Wanzenpeilgerät oder Feldstärkemesser auf die Suche gehen. Dies ist auch nur bedingt tauglich, da nicht alle Wanzentypen aufgespürt werden können.

3. Mit einem tragbaren Radio nach Heul- und Pfeifgeräuschen (Rückkopplungsgeräuschen) in den verschiedenen Wellenbereichen suchen (hauptsächlich im UKW-Bereich) und durch entsprechendes Regulieren der Lautstärke und Ausrichten des Radios die Wanze anpeilen.
4. Musikanlage laut stellen und sich leise unterhalten.

Zum politischen und juristischen Umgehen mit Überwachung:

Am einfachsten klingt noch die Grundregel, daß irgendwelche strafrechtlich relevanten Sachen in Wohnungen, am Telefon, im Auto, der Szenekneipe etc. nichts zu suchen haben. Also konspirative Gespräche nur unter konspirativen Umständen, ohne unbefugte ZuhörerInnen, ZuschauerInnen (s. Kapitel "Strukturen schützen").
Aber was heißt "strafrechtlich relevant"? Ist nicht alles, was du machst, im Zweifelsfall mal relevant - zwar nicht direkt strafrechtlich - aber wichtig als einzelne Bausteine deiner Person. Genauso wie irgendwelche Termine ö.ä. interessiert sie, was du für ein Mensch bist, wo deine Stärken und Schwächen liegen, mit wem du welche Beziehungen hast, welche Strukturen bestehen. Sie wollen Ansatzpunkte, wie sie am besten deine Identität knacken könnten, falls sie dich mal einknasten.

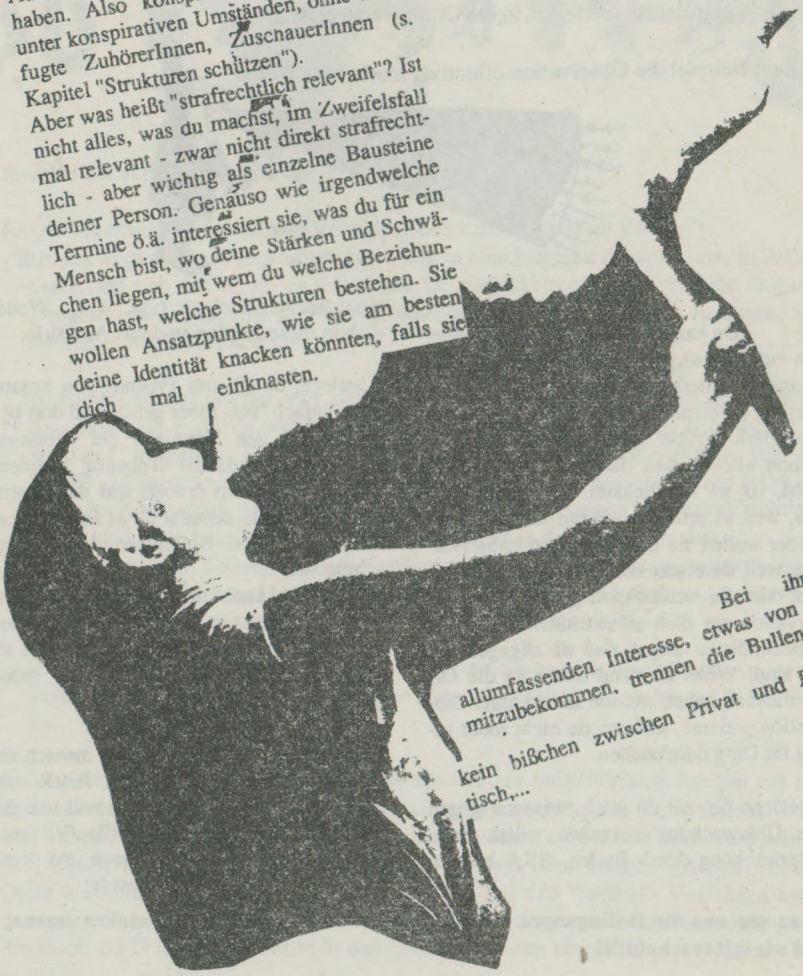

Bei ihrem allumfassenden Interesse, etwas von uns mitzubekommen, trennen die Bullen etc. kein bißchen zwischen Privat und Politisch,...

Wenn du also mal feststellst, daß sie in der Wohnung gegenüber Kamera und Richtmikro installiert haben, wirst du dir bald die Frage stellen, "was kann ich jetzt überhaupt noch zu Hause reden und machen?". Du fühlst dich bis in persönlichste Dinge überwacht. Z.B. bei Beziehungsstress und -glück. "Wie bei Orwell", denkst du dir und läufst Gefahr, vor lauter Observationsparanoia vollkommen lahmgelegt zu werden. Genau das ist ihnen am liebsten. Aber laß dich nicht kirre machen!
Besprich mit den Leuten, denen du vertraust, wo du Grenzen ziehst und was überhaupt realistisch durchführbar ist. Das heißt: du mußt für dich entscheiden, ob du z.B. bei jedem Beziehungsstress oder Psycho, egal wie spät es gerade ist, aus deiner Wohnung gehst oder nicht. Also versuche selber festzulegen, bis zu welchem Grad du dich von der Observation bestimmen läßt. Egal, wie deine Entscheidung aussieht: Es ist wichtig, sie dann auch konsequent einzuhalten.

Du kannst dir auch überlegen, in die Offensive zu gehen.

Zum Beispiel die Observation öffentlich machen:

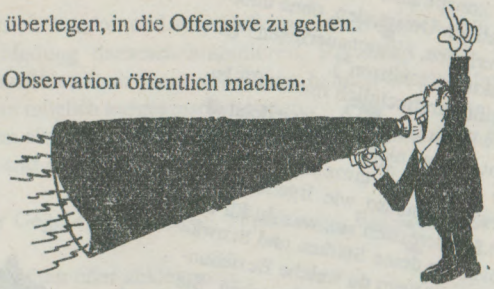

Du kannst dir überlegen (mit anderen zusammen), ein Flugblatt über die Vorgänge zu schreiben, politische Diskussionen darüber anleiern, oder vielleicht mit deinen Nachbarn darüber reden, was da so läuft. Schon alleine, daß darüber offen geredet wird, ist ne Möglichkeit. Das stinkt dem VS, weil es seine Arbeit durchkreuzt. Entweder wollen sie dich unbemerkt observieren, weil sie etwas von dir mitkriegen wollen, oder sie wollen dich gezielt offen observieren um dich einzuschüchtern, dir zu drohen, dir zu zeigen, daß sie allgegenwärtig sind. Wenn du dann damit an die Öffentlichkeit gehst, werden sie aus ihrer Diskretion gerissen, können sie nicht mehr ruhig ihr Ding durchziehen.

Überlege dir, ob du auch juristisch gegen die Überwachung vorgehen willst, denn Überwachung durch Bullen, BKA braucht eine Rechtsgrundlage (vgl. 4 I). Wende dich in diesen Fällen an deine AnwältIn.

Überlege, ob du mit FreundInnen zusammen einfach "mal rüber gehst" und dort beispielsweise den Vermieter der Wohnung fragst, wem er da die Wohnung vermietet hat. Rede mit ihm drüber, was die da machen. Vielleicht schaffst du es auch, ihn zu überzeugen, die Bullen/den VS rauszuschmeißen.
Es besteht auch die Möglichkeit, diese Menschen direkt zu besuchen und sie anzuquatschen, was das denn soll. Fordere sie auf, abzuhauen. Wieweit du dabei gehst, mußt du selbst bestimmen.

Das alles sind Vorschläge, wie mensch mit Überwachung umgehen kann. JedeR muß sich überlegen, wie er/sie dies will und dabei auch klarhaben, daß Bullen/VS auch wieder darauf reagieren können und damit nicht unbedingt alles gegessen ist.

Wenn wir uns die Bedingungen zu kämpfen ohne Gegenwehr einschränken lassen, sind wir selbst schuld!!!!

Razzien bei Veranstaltungen und Treffen

Es gibt verschiedene Sorten von Razzien:(Stichwort: "Gefahr im Verzug")

- Razzien wegen Betäubungsmittelgesetz, z.B. in einschlägigen Kneipen oder in Parks. Dazu läßt sich nur raten, an derartigen Öffentlichkeiten entweder keine illegalen Drogen dabei zu haben, oder sie bei einer Razzia so verschwinden zu lassen, daß sie keiner/m zuzuordnen sind.

- Es kommt immer wieder vor, daß nach einer Demo mit Auseinandersetzungen Szenekneipen gestürmt werden, unter dem Vorwand, dort würden sich noch "Gewalttäter" aufhalten. Damit wollen die Bullen die Auseinandersetzung von der Straße auf Szenestrukturen verschieben, beziehungsweise dort fortsetzen (eine demolierte Kneipe läßt die Wirtin, den Wirt eventuell überlegen, ob das die richtigen Gäste sind, oder beim dritten Mal kündigt dann eben der/die PächterIn).
  Wenn also kein Konzept für eine militante Kneipenverteidigung existiert, bring deine kriminalisierbare Demoausrüstung (Helm, Sturmhaube, Gas etc.) vorher weg und gehe dann erst in die Kneipe.

  Denn auch wenn du es noch schaffen solltest die Sachen bei einer Razzia so los zu werden, daß sie weder dir noch anderen zuzuordnen sind, bist du sie auf jeden Fall los.

In den letzten Jahren versucht der Staatsschutz immer mehr Veranstaltungen mit radikalen Inhalten zu verhindern. Wieder mal ist Bayern dabei das Versuchsfeld. Dort sind inzwischen alle links von den Grünen im Schußfeld, egal ob sie Infoveranstaltungen, Bundeskonferenzen, Aktionsplena, Straßenfeste oder Demos machen wollen. Diese Verhinderung radikaler Öffentlichkeit hat bei den "radikal"- Verfahren bundesweiten Charakter. In Bezug auf Veranstaltungen ist eine verstärkte Ausweitung auf die ganze BRD und West-Berlin in den nächsten Jahren abzuwarten - oder eben abzuwehren.

Zum Ablauf:
Zumeist werden die Veranstaltungen kurz vorher verboten. Klagt dann ein/e offizielle/r VeranstalterIn im Eilverfahren, dauern diese Verhandlungen bis kurz vor oder sogar nach Veranstaltungsbeginn. Das gibt den Bullen die Möglichkeit, die Veranstaltung erstmal praktisch zu verhindern, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Verbote. die v.a. damit begründet werden, daß auf der Veranstaltung der Staat verunglimpft, Straftaten verabredet, oder dazu aufgerufen, eine terroristische Vereinigung unterstützt, oder dafür geworben wird, werden meist bestätigt.

Eine besondere Variante ist das Abräumen einer Veranstaltung, ohne das Verbot vorher mitzuteilen, mit der Begründung, es wären keine VeranstalterInnen bekannt (siehe auch "Flugis, Plakate") Das hindert sie aber nicht daran, im Nachhinein (angebliche) VeranstalterInnen anzuklagen.
Im April 1988 wurde ein Mann aus Detmold zu 1 1/2 Jahren Knast ohne Bewährung nach § 129a verurteilt; weil er angeblich eine Veranstaltung zu den Morden in Stammheim organisiert haben soll.
Besonders gefährdet sind natürlich die Leute, die eine Veranstaltung anmelden, z.B. einen Saal mieten.
Praktisch kann das Abräumen dann so aussehen:
Die Veranstaltung hat noch nicht oder grade erst begonnen, da stürmen Bundesgrenzschutz, Bereitschaftsbullen und Sondereinsatzkommandos durch alle möglichen Öffnungen in den Veranstaltungsraum, sperren draußen weiträumig ab, und errichten nach § 111 StPO eine Kontrollstelle.
Sie bauen einige Scheinwerfer auf und filmen jede Bewegung und jeden Ton - wer bei wem steht und was redet - . Anschließend werden alle Leute einzeln durchsucht, die Personalien kontrolliert und gespeichert. Die, die sie besonders lieben, werden mitgenommen. Dann ziehen die 200-300 Bullen wieder ab, und die Aktion "Sandsturm" o.ä. ist beendet. Der Spuk ist vorbei.

Wenn ihr damit rechnet, daß die Bullen bei der Veranstaltung einlaufen werden, oder wenn noch kurz Zeit ist, bis sie kommen, ist es wichtig auch darüber zu reden wie ihr euch da möglichst geschlossen verhalten könnt.
Für ein gemeinsames Verhalten ist zu klären, ob die Personalausweise sofort gezeigt, oder erstmal zurückgehalten werden sollen. Weiterhin ist wichtig, daß alle zusammen in dem Veranstaltungsraum bleiben, damit Einzelne nicht ohne weiteres festgenommen werden können.
Überlegt auch in der Vorbereitung, ob es vor Ort einen Schutz geben kann, z.B. ein Vorwarnsystem, daß sich Leute auf der Straße aufhalten und frühzeitig die VeranstaltungsteilnehmerInnen vor den Bullen warnen. Wenn möglich, hört den Bullenfunk ab, ob z.B. in der Nähe eine Kontrollstelle existiert.
Es kann sein, daß die Bullen bei dem Vermieter eures Veranstaltungsraumes vorher vorbeigehen, und ihn auffordern euch den Raum zu kündigen.Es empfiehlt sich deshalb sicherheitshalber sich um einen zweiten Raum zu kümmern.
Papiere, die nicht in falsche Hände geraten sollen,eventuell auch die Redebeiträge, müßten dann kurzfristig im Veranstaltungsraum verbrannt werden. (Es empfiehlt sich ein Gegenstand aus Blech, der nicht mitbrennt).
Allgemein gilt, keine Drogen, keine unnötigen Papiere, keine kriminalisierbaren Gegenstände mit zur Veranstaltung nehmen.

Personenkontrolle ★

Personenkontrollen können zwecks Strafverfolgung und als vorbeugende polizeiliche Maßnahme erfolgen. So ist z.B. vor Demos, nach Aktionen, vor Szenekneipen, vor Prozessen mit Kontrollen zu rechnen. Für diese Kontrollen sind gesetzliche Grundlagen erforderlich.
So kann jede Person, die einer Straftat verdächtigt oder bei einer Straftat erwischt wird, zur Feststellung der Identität festgehalten und kontrolliert werden (§ 163 StPO). Es können aber auch Personen kontrolliert werden, die irgendwie zur Aufklärung einer Straftat beitragen könnten (sog. Unverdächtige).
Was die Bullen dürfen:
Personen anhalten, nach Personalien befragen, Ausweispapiere verlangen. **Kontrolliert werden können alle.**
Durchsuchungen (siehe auch die Punkte zur Durchsuchung) und ED-Behandlung dürfen dagegen - außer bei Einwilligung(!) der kontrollierten Person - bei Unverdächtigen nicht vorgenommen werden. Dies steht zwar so in § 163b StPO, ist aber im Einzelnen strittig. So dürfen beispielsweise auch bei Unverdächtigen zum Zwecke der Auffindung von Beweismaterial und Spuren Durchsuchungen durchgeführt werden.
Es besteht die Möglichkeit, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und vor öffentlichen Gebäuden Straßenkontrollen zu errichten (§ 111 StPO). Diese Kontrollstellen können nur bei Fahndung nach § 129a StGB, den dort aufgeführten Straftaten und bei Verdacht auf § 256 StGB (schwerer Raub) durchgeführt werden (vgl. Gesetzessammlung). Jüngstes Beispiel waren die Straßenkontrollen im Vorfeld der IWF-Aktionstage, bei der als offizielle Begründung eine 2 Jahre zurückliegende Straftat herhalten mußte (Im Zuge der sogenannten Terroristenfahndung). Dies zeigt die Bandbreite von Eingriffsmöglichkeiten, die durch den § 111 StPO gegeben sind. Im Gegensatz zu Verkehrskontrollen (dort muß die FahrerIn nur Fahrzeugpapiere und Führerschein vorweisen), sind hier neben der Personalienfeststellung aller FahrzeuginsassInnen die Durchsuchung der Personen und des Fahrzeugs möglich. Die hierbei erhaltenen Da-

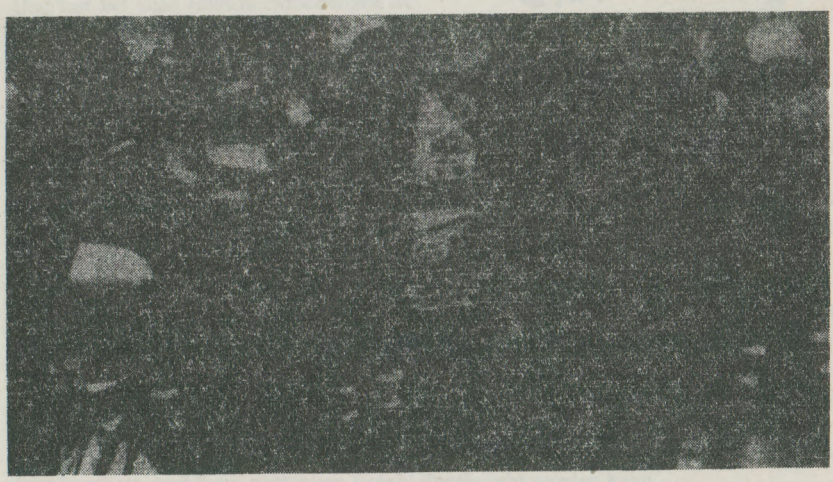

ten können im Rahmen der als Schleppnetzfahndung bezeichneten Kontrolle (§ 163d StPO) gespeichert werden.
Bei unverdächtigen Personen gilt für Durchsuchung und ED-Behandlung das Gleiche wie oben.
Personenkontrollen sind auch im präventiv polizeilichen Bereich zur Gefahrenabwehr (z.B. Abwehr einer bevorstehenden Straftat) erlaubt.

Verhalten:
- fragen, weshalb kontrolliert wird
- nach der möglichen Straftat fragen
- nach der Rechtsgrundlage für diese Kontrolle fragen
- bist du VerdächtigeR oder UnverdächtigeR
- wer hat die Anordnung zur Kontrolle getroffen?
- Dienstnummer und Name des Beamten verlangen

nur angeben:
- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum/- ort
- Wohnsitz (Meldeadresse)
- **sonst nix !!!**

Verweigerst du diese Angaben zur Person oder machst du falsche Angaben, so begehst du eine Ordnungswidrigkeit. Wenn du die Angaben verweigerst, können sie dich festhalten, bis sie deine Personalien festgestellt haben (Eine Frau wurde deshalb 14 Tage festgehalten).
Falls du keinen Personalausweis/Pass dabei hast - wozu du nicht verpflichtet bist - können sie dich zur Identitätsfeststellung längerfristig festhalten. Nach 12 Stunden muß dann richterlich über weiteres Festhalten entschieden werden (§ 163c StPO).
Um eine Identitätsüberprüfung auf der Wache zu vermeiden, ist es sinnvoll, immer einen Personalausweis dabei zu haben.

Durchsuchungen

Durchsuchung von Personen

Bei einer Personenkontrolle kann es auch zwecks Feststellung der Identität zur Durchsuchung von Personen kommen (siehe dort). Wie bei Hausdurchsuchungen oder auf der Wache handelt es sich hier um eine belastende Situation und um einen intensiven Eingriff in die Persönlichkeit:
Die Durchsuchung von Personen (§102 StPO) beinhaltet die Durchsuchung von Haaren, Achselhöhlen, Zehen, Körperöffnungen usw. und die zu der Person gehörenden Sachen, alle Dinge, die du mit dir führst (sie brauchen nicht dein Eigentum zu sein).
Bei der Durchsuchung kann frau nach einer Frau verlangen, meist wird sie dann aber doch von einem Bullen durchsucht. Dabei kommt es häufig zu übler Schikane, z.B. zwischen die Beine greifen, komplettes Ausgezogenwerden von Bullen.

Von dieser Personenuntersuchung ist die körperliche Untersuchung zu unterscheiden, bei der z.B. Blutproben genommen werden, der Magen ausgepumpt wird, um möglicherweise verschluckte Beweismittel zu sichern. Diese körperliche Untersuchung (§ 81a StPO) darf nur erfolgen, wenn sie für das Verfahren von Bedeutung ist, nur ein/e ÄrztIn darf sie vornehmen.
Verhalten:
- Frage nach dem Grund der Durchsuchung
- Verlange bei Beschlagnahme von Gegenständen ein Verzeichnis der Gegenstände
- Frau besteht darauf von einer Frau durchsucht zu werden
- falls du die Durchsuchung behindern kannst und es dir zutraust, mach das

Hausdurchsuchung

Die Hausdurchsuchung ist schon immer ein beliebtes Mittel der Repressionsorgane gewesen, neben der Strafverfolgung oder der Informationsbeschaffung, uns einzuschüchtern und uns ihre Macht und Stärke zu demonstrieren.
Dabei ist, je nach taktischem Interesse, der Ablauf einer solchgen Durchsuchung äußerst unterschiedlich:

- vom höflichen an der Haustür klingeln am Nachmittag, bis zum Rollkommando mit mehreren Schwerbewaffneten in den frühen Morgenstunden
- vom Überreichen eines Durchsuchungsbefehls, bis zur Bedrohung mit der Waffe
- vom flüchtigen-Schubladen-ziehen, bis zum Ausräumen der Küchenschränke
- von der gezielten Beschlagnahme einiger weniger Sachen, bis zum Abtransport ganzer Müllsäcke voller "Material".

Und fast bei allen Hausdurchsuchungen ist die Kluft zwischem juristisch erlaubtem und tatsächlicher Praxis groß.

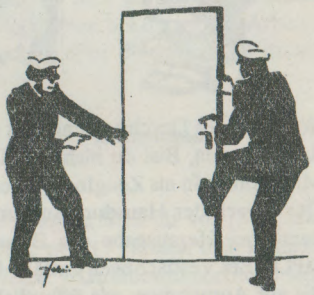

Die Hausdurchsuchung, wie sie in der Strafprozeßordnung steht (§§ 102 - 110)

Gegen jeden Menschen, der einer Straftat **verdächtig** ist, kann eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Sie kann zum einen der Festnahme von Beschuldigten dienen (Ergreifungsdurchsuchung), zum anderen zur Sicherstellung von Beweismitteln (Ermittlungsdurchsuchung).
Bei der Ermittlungsdurchsuchung bedarf es keiner Begründung, ob sich die Beweismittel in entsprechenden Räumen befinden könnten, die Polizei kann einfach davon ausgehen, daß "*der Täter seine Beute in den eigenen vier Wänden versteckt*" (Gesetzeskommentar).
Die Anordnung der Durchsuchung ist Sache des Ermittlungsrichters, d.h. bei einer Durchsuchung muß die Polizei einen Durchsuchungsbefehl vorzeigen können. Natürlich gibt es auch die Ausnahme (= Regel, bis zu 90% der Fälle), daß "Gefahr im Verzuge" vorliegt, und dann auch ohne Befehl durchsucht werden kann.

Zur Wohnung zählen laut StPO die *"tatsächlich bewohnten Räume"*. Das bedeutet für Wohngemeinschaften, daß nur die Räume durchsucht werden dürfen, die du bewohnst, plus der Küche, dem Flur und den Gemeinschaftsräumen. Hinzu kommen noch sogenannnte mitbenutzte Räume wie Vereinsräume, Geschäftsräume, Garagen und auch Autos!

Bist du nicht VerdächtigteR, darf eine Durchsuchung (Ermittlung und Ergreifung) in deinen Räumen nur dann durchgeführt werden, wenn bewiesen ist, daß sich Personen und Beweismittel dort befinden. Der Beweis kann z.B. ein Geschäftsauftrag sein, ein Kaufvertrag o.ä. - dies trifft jedoch in den seltensten Fällen zu.

Wird allerdings jemand nach **§ 129a** terrorisiert (d.h. gesucht) kann **in jedem Fall deine Wohnung durchsucht werden**, egal ob du verdächtigt bist oder nicht.

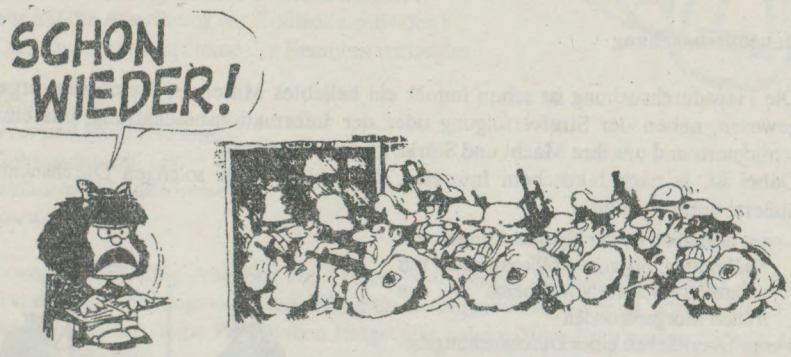

Während der Durchsuchung hast du das Recht als WohnungsinhaberIn die ganze Zeit dabei zu sein. Bist du nicht zu Hause, sollte ein/e NachbarIn, eine Angehörige oder MibewohnerIn als ZeugIn anwesend sein.

Der Zweck der Hausdurchsuchung muß nur bei Unverdächtigen angegeben werden, damit bei Herausgabe des Beweismittels die Durchsuchung hinfällig wird (so die StPO). Bei Verdächtigen entfällt die Informationspflicht.

Bis auf Ausnahmen, wie öffentliche Treffpunkte, kann die Durchsuchung in der Zeit vom 1.4. - 30.9. nur von 4 bis 21 Uhr und in der Zeit vom 1.10. - 31.3. von 6 bis 21 Uhr stattfinden. Bei "Gefahr im Verzuge" gilt diese Regelung nicht.

Nur der Staatsanwalt - nicht die Polizeibeamten - kann Papiere von dir als VerdächtigteN durchsehen.

Zu **Papieren** gehören:
- sämtliche Privatpost
- Schriftverkehr mit AnwältInnen, ÄrztInnen oder anderen Personen, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen
- Geschäftspost
- Tagebücher, persönliche Aufzeichnungen
- das Gleiche gilt auch für Tonband, Kasette, Video, Film, Diskette, Fotos etc.

Dazu gehören nicht:
- Bücher, Flugblätter, Zeitungen und Broschüren.

Das bedeutet aber nicht, daß sie bei einer Durchsuchung die Finger davon lassen. Sie können die Sachen mitnehmen, dem Staatsanwalt auf den Schreibtisch legen, wenn

alles in deinem Beisein versiegelt wurde.
Überhaupt muß die Polizei eine Liste anfertigen, von allem, was sie beschlagnahmt. Auf dein Verlangen hin müsste sie dir ausgehändigt werden.

... wie die Praxis läuft und was du tun kannst

Das Allerwichtigste ist, daß deine Wohnung jederzeit auf eine Durchsuchung vorbereitet ist. Das heißt kein belastendes Material (siehe "Zusammenhänge schützen") darf gefunden werden.
Beachte, daß die Durchsuchung auf einen bloßen Verdacht seitens der Polizei hin vorgenommen werden kann, also auch bevor du ahnst, daß gegen dich ermittelt wird.
Auf der anderen Seite heißt es noch lange nicht, wenn sie bei dir müllsäckeweise das Zeug aus der Wohnung tragen, daß sie gegen dich etwas in der Hand haben und du verknackt wirst - die sogenannten Beweise sind eben ganz alltägliche Dinge, wie leere Flaschen, Flugblätter, Kabel, Werkzeug, zuweilen auch Wecker. Allerdings, und das bleibt bei jeder Hausdurchsuchung übrig, haben sie in ihrem Informationspuzzle von uns wieder ein paar Stückchen eingefügt, ist deine Persönlichkeit mehr erfasst.
Zudem ist es entwürdigend, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft in deinen Sachen herumschnüffeln.
Fast immer kommt sie überraschend, manchmal kann es dich im Schlaf erwischen, oder wenn du massive persönliche Probleme hast. Sie können bei dir an der Arbeitsstelle auflaufen, sodaß es dich deinen Job kosten kann, oder du einen Teil deiner Kundschaft verlierst.

Eine Hausdurchsuchung erfordert insgesamt von dir ein Höchstmaß an Beherrschung.Dich zu schockieren ist Polizeitaktik.

Also mußt du dich zunächst psychisch in den Griff kriegen. Stell dir vor (beispielsweise), sie überraschen dich im Schlaf und du bist halb nackt - versuch dich anzuziehen; oder es sind Kinder in der Wohnung; oder deine WGmitbewohnerInnen sind nicht so drauf wie du oder du hast noch einen "Kater" - trink Kaffee; oder du sitzt am Boden und die Polizisten stehen riesengroß vor dir - Steh auf!, oder du mußt dir sexistische Sprüche anhören - Walk-Lady aufsetzen.
Wie du höchstpersönlich solch eine Situation meisterst, wird von den verschiedenen Umständen, deinem "Zustand" und deiner individuellen Art abhängen, und kann hier nicht allgemein beschrieben werden. Du kannst deine Haltung und deine Möglichkeiten nur in Diskussionen mit Anderen und durch Erfahrung in verschiedenen Situationen entwickeln.
Aber egal, ob du "dicht" machst oder schreist, ob du Tee trinkst oder sofort alles mitchecken willst - vermeide Panik! Versuche dich, so gut es geht, ok zu kriegen!
Auch wenn bei einer Durchsuchung die Machtverhältnisse klar sind, hat es sich oft als wirksam gezeigt, der Gegenseite mit Rechtskenntnissen und Überlegenheit entgegen zu treten:

Verlange beim Öffnen der Tür einen Hausdurchsuchungsbefehl. Oft werden sie "Gefahr im Verzuge" als Grund angeben. Verlange dann eine Erklärung, ob die Durchsuchung gegen dich als VerdächtigteN oder UnverdächtigteN läuft. Ist ersteres der Fall.

den Grund der Verdächtigungen oder den Anlaß der Durchsuchung verlangen.

- gib nur deinen vollen Namen an, dein Geburtsdatum, deinen Geburtsort und deine Meldeadresse; - dazu bist du verpflichtet, zu sonst nichts!

- verlange in jedem Fall die Anwesenheit einer ZeugIn, am besten eine AnwältIn oder eine Person deines Vertrauens. Wird dir das verweigert, frage nach dem Grund.

- verlange bei jedem Raum, der durchsucht wird, dabei zu sein. Wenn dir die Wohnung gehört, ist dies dein Recht - bist du UntermieterIn oder BesucherIn kannst du bei Abwesenheit die HauptmieterIn vertreten. Von der Durchsuchung kannst du ausgeschlossen werden, wenn du durch "strafbare" Handlungen wie Widerstand störst, oder, wenn du aus Verdachtsgründen vorläufig festgenommen wirst. In der Praxis dagegen läuft die Durchsuchung oft ohne Zeugen und ohne deine Anwesenheit - d.h. du wirst in einem Raum festgehalten.

- am Ende der Durchsuchung verlange eine schriftliche Auflistung über alle beschlagnahmten Gegenstände. Das ist deshalb wichtig, damit dir bei der Durchsuchung nachträglich oder bei der Rückgabe der Aservate nichts Belastendes untergeschoben werden kann. Unterschreibe aber nichts!!!!!!

- falls die Wohnung verwüstet ist, oder ein heilloses Chaos herrscht, mache unmittelbar nach der Durchsuchung Fotos. Waren keine ZeugInnen anwesend, hole dir jetzt welche.

- deine Wohnung kann nach einer Durchsuchung verwanzt worden sein (siehe auch 4 a). Deshalb ist danach bei Gesprächen doppelte Vorsicht geboten.

- spätestens jetzt setze dich mit AnwältIn und EA / Bunte Hilfe in Verbindung!

Durchsuchung von Kraftfahrzeugen

Im Rahmen einer Hausdurchsuchung (siehe dort), bei einer Straßenkontrolle nach §111 StPO und überhaupt immer als Präventivmaßnahme (Gefahr im Verzuge), z.B. vor einer Demonstration, kann es zu einer Durchsuchung von Fahrzeugen kommen. Die Palette reicht vom flüchtigen Blick in den Kofferraum bis hin zum kompletten Auseinandernehmen des Fahrzeuges samt Inhalt.
Verhalten:
- nach dem Grund der Durchsuchung fragen
- Liste der beschlagnahmten Gegenstände verlangen
- **nichts** unterschreiben, **keine** Aussagen

In jedem Fall mit der Installation von Wanzen, Peilsendern rechnen.

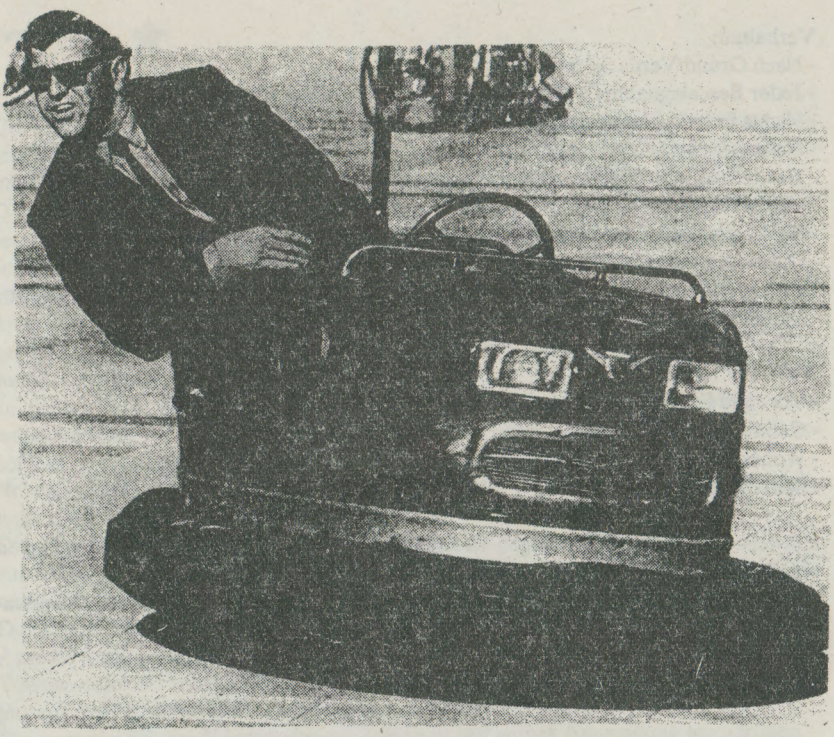

Beschlagnahme von Gegenständen/PKWs

Nach der Strafprozeßordnung können Beweismittel für die Ermittlung von Straftaten beschlagnahmt werden, z.B. bei einer Hausdurchsuchung oder wenn eineR auf frischer Tat festgenommen wird. Von der Beschlagnahme ausgenommen sind schriftliche Mitteilungen zwischen dem/r Beschuldigten und den nach §§ 52, 53 I Nr.1-3a StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen. Diese sind umter anderen der/die Verlobte, Ehefrau/mann, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, Verwandte und Verschwägerte des/r Beschuldigten, Pfarrer (§ 97 StPO). D.h. Briefe, die sich in den Händen der eben Genannten befinden, dürfen **bei diesen** nicht beschlagnahmt werden.
Eine Beschlagnahme muß vom Richter angeordnet werden, aber bei "Gefahr im Verzuge" dürfen auch die Bullen oder der Staatsanwalt etwas beschlagnahmen. Dagegen kann jederzeit eine richterliche Entscheidung beantragt werden. Besser ist es jedoch, sofort bei einer Beschlagnahme Widerspruch einzulegen, denn darüber muß dann binnen drei Tagen entschieden werden.

Nach den Polizeigesetzen der Länder können Gegenstände beschlagnahmt werden, wenn der Verdacht besteht, daß sie für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gebraucht werden sollen, z.B. vor Demos. Diese Sachen müssen wieder herausgegeben werden, wenn der Grund für ihre Beschlagnahme weggefallen ist.
(Situationen von Beschlagnahme: siehe "Hausdurchsuchungen"/"Personenkontrollen"/"Personen-" und "Fahrzeugdurchsuchungen")

Verhalten:
- Nach Grund/Verdacht fragen
- Jeder Beschlagnahme widersprechen
- Nichts freiwillig herausgeben
- Nichts sich selbst oder anderen zuordnen
- Bescheinigung über Grund der Beschlagnahme, Liste der Gegenstände und Protokoll verlangen
- Bei beschlagnahmten Filmen Entwicklung durch Fotogeschäft verlangen
- Dienstnummer und Namen der Bullen verlangen
- Antrag auf richterliche Entscheidung kann gestellt werden, wenn die Beschlagnahme durch staatsanwaltliche oder polizeiliche Anordnung erfolgt

Auch hier nur angeben:
- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum und -ort
- Wohnsitz (Meldeadresse!)
- **Sonst keine Angaben**

Hinweis: Bei Widerspruch gegen Beschlagnahme keine Unterschrift, da nur Bullen **verpflichtet** sind, deinen **Widerspruch** zu **bestätigen**, nicht aber du.
Achtung: Zurückgegebene PKWs (z.B.) können verwanzt sein! (siehe auch "Überwachung")

Es war doch nur eine klitzekleine Aussage... (Foto aus: Down by law)

Festnahme ★

Lassen wir erst die Gegenseite sprechen:
Die Festnahme bzw. die vorläufige Festnahme stellt eine Zwangsmaßnahme dar, die, im Unterschied zum sog. "Anhalten" oder "kurzfristigen Festhalten" (Beispiel: Personenkontrolle, vgl. dort), nur gegen Verdächtige angewandt werden darf.
Die Festnahme bedarf des schriftlichen Haft- oder Unterbringungsbefehls eines Richters, während die vorläufige Festnahme auch dann erfolgen kann, "wenn die Voraussetzungen für einen Haft- oder Unterbringungsbefehls gegeben sind".
Zur Klärung: Was in szeneüblichem Jargon die "Festnahme" ist, bleibt streng juristisch eine "vorläufige". Der Vorgang, der uns von "Verhaftung" sprechen läßt, ist demgegenüber eine "Festnahme auf Grundlage eines richterlichen Haftbefehls". Alle Klarheiten beseitigt? Gut.
In diesem Punkt hier geht es um die "vorläufige Festnahme", nicht um die Frage eines wann und wie eines Haftbefehls. Lassen wir im Folgenden das "vorläufig" weg, geschieht es der Einfachheit halber.
Neben Polizeibeamten ist im Übrigen jede Privatperson beim Ertappen von Verdächtigen auf frischer Tat zur Festnahme berechtigt.
Die Festnahme erfolgt - wir lassen immer noch die Gegenseite sprechen - durch die Erklärung derselbigen durch den Beamten. Der sog. "unmittelbare Zwang" setzt demnach erst dann ein, wenn "die Person sich der Festnahme zu entziehen sucht".
Die Zwangsmittel entsprechen der Palette des polizeilichen Waffenarsenals (und ihre Anwendungsbestimmungen) von der körperlichen Gewalt über Schlagstock, Pferden, Wasserwerfer bis hin zu Sprengstoff, Maschinengewehren und Handgranaten (Noch jenseits des "finalen Rettungsschusses").
Ein weiterer Scherz: "Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen" - es sei denn die Umstände lassen die Androhung nicht zu.
Die vorläufige Festnahme erfolgt im Rahmen präventiver (Gefahrenabwehr) oder repressiver (Strafverfolgung) polizeilicher Tätigkeit. Mögliche Begründungen sind:
- Gefahr im Verzuge (also die Bullen greifen ein, um die Möglichkeit fortgesetzten oder geplanten Rechtsbruches oder dessen Vertuschung zu unterbinden.)
- wenn Haftgrund besteht (vgl. oben und nächstes Kapitel)
- dringender Tatverdacht

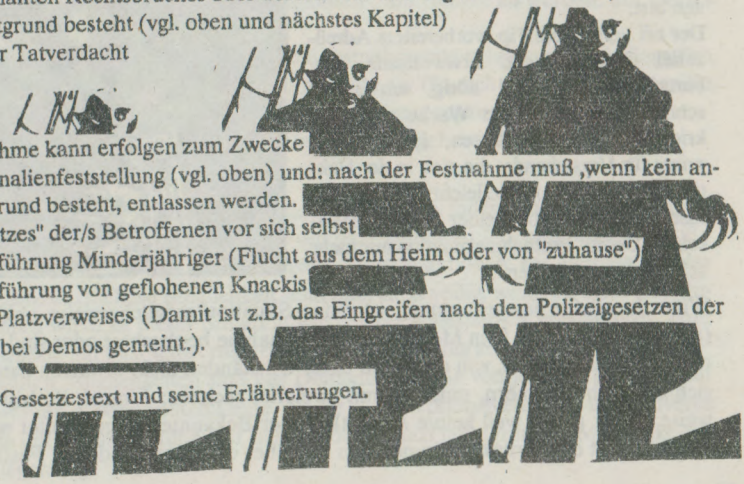

Die Festnahme kann erfolgen zum Zwecke
- der Personalienfeststellung (vgl. oben) und: nach der Festnahme muß ,wenn kein anderer Grund besteht, entlassen werden.
- des "Schutzes" der/s Betroffenen vor sich selbst
- der Rückführung Minderjähriger (Flucht aus dem Heim oder von "zuhause")
- der Rückführung von geflohenen Knackis
- und des Platzverweises (Damit ist z.B. das Eingreifen nach den Polizeigesetzen der Länder bei Demos gemeint.).

Soweit der Gesetzestext und seine Erläuterungen.

Noch zwei Anmerkungen:
a) Die Unterscheidung Verdächtige/nicht Verdächtige ist eine reine Definitionsfrage der Büttel im Dienst. Sprich: **eine Festnahme ist jederzeit und überall möglich.**
Aber stopp: Das heißt nicht, daß es im Einzelfall nicht auch möglich ist, gegen Rechtsbrüche und -vergehen der Bullen mit Erfolg vorzugehen; nehmen wir z.B. die Rechtsprechung zum Hamburger Kessel im Juni 1986. Doch hängt dies von zig Faktoren ab (Öffentlichkeit, politische Wetterlage, Art des Vorgehens der Bullen wie der Demonstranten bzw. Festgenommenen/Festgehaltenen, polit. Ziel und Brisanz der angegriffenen Demo/Aktion und, und, und...). In der Regel haben die Bullen freie Hand, Rückendeckung und eine Reihe von Gummiparagraphen allemal auf ihrer Seite. Der Versuch, sich gegen einen so empfundenen "Übergriff" nachträglich zu wehren, ist meist ein hoffnungsloses Unterfangen. Die behördlich festgestellte "Unmöglichkeit", den betreffenden Beamten zu ermitteln, ist dabei noch die glimpflichste Lösung. Oft genug wird von Polizeiseite postwendend mit einer Gegenanzeige reagiert (Widerstand, Körperverletzung,...).

Aber wie soll und kann mit der Situation "Festnahme" umgegangen werden?

Wirst du auf einer Demonstration festgenommen, rufe den Leuten um dich herum laut und mehrfach deinen Namen und die Stadt (Adresse) aus der du kommst, zu (es sei denn, es ist sicher, daß Leute um dich herum sind, die dich, deine Adresse kennen und die frei bleiben). Dies ist notwendig zur Verständigung des Ermittlungsausschusses/der Bunten Hilfe, damit diese sich um dich kümmern können, oder auch für andere Leute, die rauskriegen wollen, was mit dir weiter passiert. Und es ist allemal besser für dich, wenn die Bullen auf der Wache wissen, daß andere Leute (auch AnwältInnen) mitbekommen haben, daß du bei ihnen bist.
Der oft verbreitete Tip, vorbereitete Adreßzettel (Name, Stadt, Erstwohnsitz, Geburtsdatum- i.d.Regel nötig, um später schnell Kontakt auf der Wache zu dir zu kriegen), fallen zu lassen, ist natürlich prima für Umstehende, die sich in der Hektik deinen Namen vielleicht nur schwer merken können; aber leider in der "klassischen" Demo- Festnahmesituation nur mehr schwer durchzuführen.

Wirst du alleine festgenommen, ist deine Situation möglicherweise ungleich härter (ach was? d.T.): Hat kein Mensch deine Festnahme beobachtet oder sind die ZeugInnen nur PassantInnen, von denen du unter Umständen nicht erwarten kannst, daß sie sich um dich kümmern, mußt du mit zweierlei rechnen: Einmal, du bist möglicherweise länger allein, weil kein/e AnwältIn (oder Bekannte) eingeschaltet wird, der/die versucht, mit dir Kontakt aufzunehmen und über die Kenntnis deiner Festnahme eine

auch nur minimale "öffentliche" Kontrolle deiner Arretierung gewährleistet wird (das Auflaufen, die Präsenz einer/s AnwältIn auf der Wache kann auf die Büttel Druck ausüben, die Rechtsvorschriften eher einzuhalten - sie lassen dich also vielleicht eher laufen). Zum Zweiten - und daraus folgernd - ist es durchaus möglich, daß die Bullen mit dir härter umspringen, wenn sie davon ausgehen können, daß sich draußen keine/r um dich kümmert, du ihnen also eine Spur mehr ausgeliefert bist.
Sind Flucht oder Befreiung nicht möglich, versuche die Bullen nicht unnötig zu provozieren, versuche aber doch, den Festnahmeprozeß zu verlangsamen, zu verzögern (auch um dich selber wieder etwas zu beruhigen):
- frage nach dem Grund der Festnahme (dies ist dein "gutes" Recht)
- frage, wohin sie dich bringen wollen - und rufe Umstehenden die Antwort zu
- frage, nach Namen und Dienstnummeren der Beamten (müßte er dir, dem Gesetz nach, sagen)

Um ganz ehrlich zu sein:
du wirst darauf in den ersten Momenten der Festnahme selten eine Antwort erhalten. Trotzdem - ein Pochen auf dir zustehendes Recht kann die Bullen unter Umständen verunsichern und dir möglicherweise einiges ersparen. Und vor allem: in einer solchen Situation des plötzlichen Zugriffs, die Angst (oft genug Schmerzen), Panik und Ohnmacht auslösen kann, bezw. auslösen soll, ist es sinnvoll, sich durch Fragen aus dem Schockzustand zu lösen und wieder ruhig zu werden.
Versuche dir mit anderen Leuten, deinen FreundInnen - auch unabhängig von einer konkreten Demonstration - eine für dich stimmige Palette von Handlungs -, Reaktionsweisen zu erarbeiten, wie du dich in Festnahmesituationen verhalten willst und kannst. Baue dabei auf mögliche Erfahrungen in Streßsituationen, auf Demos, in Auseinandersetzungen mit Bullen auf.Obwohl jede Situation nie einer schon erlebten gleichen wird.
Mögliche Verhaltensweisen sind:
- du ziehst dich soweit wie möglich in dich selbst zurück, versuchst dich gegen die bedrohliche Situation abzuschotten;
- du konzentrierst dich auf "Nebensächlichkeiten", um ruhiger zu werden: auf Geräusche etc.
- oder konträr: du konzentrierst dich auf die festnehmenden Bullen, sind sie ängstlich, nervös, angeberisch, cool usw.? Damit holst du sie für dich aus ihrer Anonymität, und dies kann eine Hilfe sein, mit der Situation klarer umzugehen.
- oder du baust einen "Verteidigungsring" um dich auf, gehst auf Abwehr.
- und, und, und.

Die Möglichkeit, mit der Festnahmesituation umzugehen, indem du an deine Gruppe denkst, die Gewissheit hast, daß sich alle um dich kümmern (Ermittlungsausschuß / Bunte Hilfe anrufen, AnwältIn kontaktieren, Spontanaktionen zur Freilassung der Demogefangenen ...). Diese Möglichkeit fehlt allerdings völlig, wenn du ohne ZeugInnen abgegriffen wirst. In dieser Situation wird es noch wesentlich notwendiger, über die Konzentration auf dich selbst ruhiger und handlungsfähig zu werden.
Die aufgezählten Möglichkeiten sind nur Denkanstöße, die von jedem/r selbst weiter entwickelt werden müssen/sollten.Leute, die für sich ein offensiveres und aggressiveres Reagieren in der Situation stimmiger finden, sollten auch hier Grenzen, Möglichkeiten genau überlegen.

Dauer der Festnahme

Wirst du nach den Polizeigesetzen der Länder (z.B. ASOG in Berlin, PAG in Bayern) festgenommen - das muß dir bei der Festnahme gesagt werden -, so mußt du spätestens um 24.00 Uhr des folgenden Tages freigelassen werden.
In einigen Bundesländern müssen die Bullen dazu "unverzüglich" eine richterliche Entscheidung herbeiführen. Das ist in der Regel reine Formsache.
Ausnahmen:
- In Rheinland-Pfalz darfst du "nur" 24 Stunden festgehalten werden.
- In Hamburg, Bremen und Baden-Württemberg können sie dich mit richterlicher Entscheidung auch bis zu zwei Wochen festhalten. Über die Praxis hierzu ist uns nichts bekannt.

Verdächtigen dich die Bullen einer konkreten Tat (dringender Tatverdacht), so kannst du auch dann nur bis zum Ablauf des folgenden Tages festgehalten werden. Andernfalls entscheidet der Haftrichter über die Fortdauer.

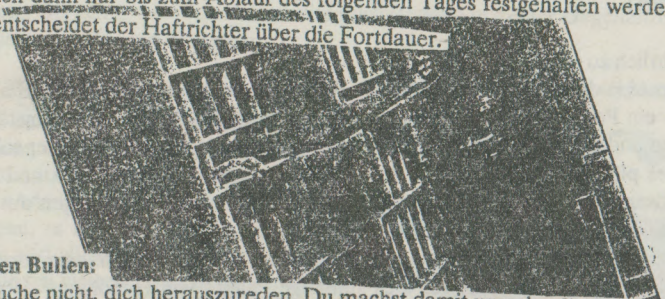

Bei den Bullen:
Versuche nicht, dich herauszureden. Du machst damit unweigerlich Angaben, die dich oder andere belasten können (siehe auch unter "Vernehmung", "Auf der Wache"). Als Festgenommene/r mußt du nichts anderes als die Daten deines Personalausweises angeben:
- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Meldeadresse (erster Wohnsitz)

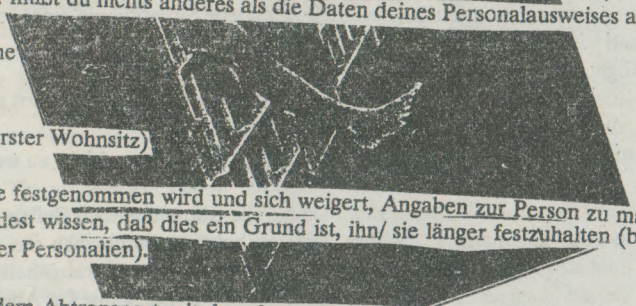

Wer ohne Papiere festgenommen wird und sich weigert, Angaben zur Person zu machen, muß zumindest wissen, daß dies ein Grund ist, ihn/ sie länger festzuhalten (bis zur Feststellung der Personalien).

Oft wirst du vor dem Abtransport mit dem festnehmenden Bullen "zum Zwecke der Beweissicherung" fotographiert. Diese Fotos gehen zu den Akten und können immer wieder - auch bei anderen Gelegenheiten - helfen, dich zu identifizieren. Kein Grund also ein freundliches Gesicht zu machen!
Manchmal ist es möglich und gut, mit anderen Mitgefangenen die **Klamotten zu wechseln,** um eine Identifizierung als "ÜbeltäterIn" zu erschweren. Dies kann beim Transport oder in der Sammelzelle geschehen.
Vorsicht vor Spitzeln! Sprich mit niemandem über die Aktion, Demo, das anstehende Verfahren; sage nichts was dich oder andere auch nur im entferntesten betrifft. Versuche, dich auf eventuell im Verhör erfolgende verbale und/ oder tätliche Angriffe vorzubereiten.

Auf der Wache

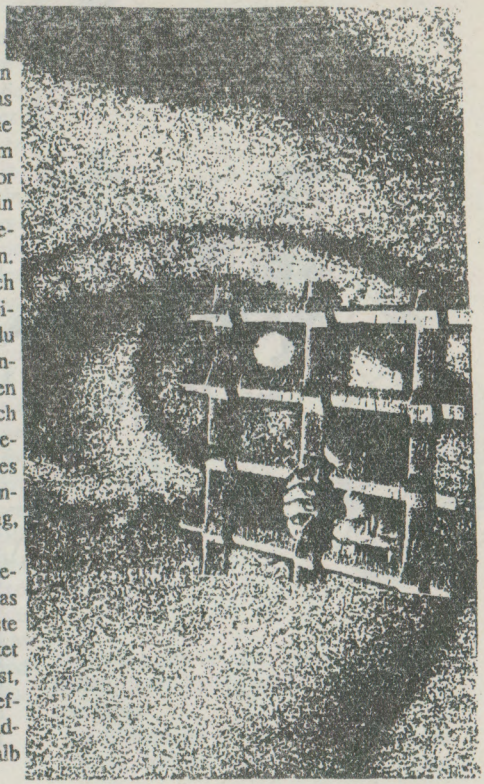

Jetzt haben sie dich,deine Gedanken drehen sich im Kreise, und du bist unsicher, was auf dich zukommt. Blitzartig bist du in eine Situation geraten, die du vielleicht nur vom Hörensagen kennst. Die Ungewissheit vor dem was kommt, vielleicht ein unterschwelliges Angstgefühl ist die Gelegenheit für die Bullen das auszunutzen. Jetzt werden sie vielleicht versuchen dich zu überrumpeln, zu provozieren, dich zu einer ungewollten Aussage zu bringen (die du nicht mehr zurücknehmen kannst). Sie können dir drohen, mit Gewalt ihren Willen durchsetzen, dich erniedrigen und dich schmoren lassen mit dem Ziel, deinen inneren Widerstand zu brechen. Dabei ist es egal, in welchem Zusammenhang du einfährst (ob Diebstahl, Demo, Anschlag, Schwarzfahren...).
Festnahme, erkennungsdienstliche Behandlung, Vernehmung sind zwar etwas anderes als Knast, aber alles hat seine feste Funktion im Repressionsapparat. Gearbeitet wird mit Angst, die die meisten vor Knast, vor der Situation, daß es einen selbst betreffen könnte, haben. Um überhaupt handlungsfähig zu sein, verdrängen deshalb viele Menschen das ganze Thema Knast.

Und so kommt die ganze Angst bei einer Festnahme wieder hoch. Auf einmal ist Knast - die Möglichkeit, für längere Zeit einzufahren, garnicht mehr weit weg. Und vor allem stehst du alleine da. So haben die vielen hunderttausend Festnahmen pro Jahr auch eine sehr wichtige Funktion für die Herrschenden, und zwar unsere Angst erneut zu schüren.
"Was Festnahme, Knast,... bedeutet, wie sich dazu und darin zu verhalten ist, darüber muß sich jede Gruppe, die hier kämpft, kämpfen will, auseinandersetzen. Und das sind **nicht** vor allem technische Fragen, technische Antworten, niemand soll sich der Illusion hingeben mit technischen Lösungen einem politischen Problem zu begegnen, denn die Niederlage wäre gewiß." (aus "Texte zur Aussageverweigerung", Zürich)

In dieser ungewissen Situation und bei allem was auf dich zukommt, stehst du (meist) alleine da, und mußt alleine damit umgehen. Von Anfang an ist es wichtig, daß du dir selbst gegenüber ehrlich bist,d.h. genau das tust, was du dir zutraust, für dich richtig ist. Du hast die Leute draußen, an die du denken kannst, auch wenn sie jetzt nicht da sind. Es kann eine totale Stärke geben, wenn du weißt, daß die Bullen euch zwar räumlich trennen können, aber euch trotzdem niemals auseinanderbringen können, in dem, was ihr seid und was ihr leben wollt.

Was bei einer Festnahme auf dich zukommen kann:
Zu Beginn werden erst deine Personalien kontrolliert. Dann wirst du nach Gegenständen, die den Ermittlungen dienen könnten, oder mit denen du dich selbst verletzen könntest, durchsucht. Dabei ziehen sie dich vielleicht ganz aus. Oft nehmen sie Ohrringe und auch Brillen ab, und natürlich werden deine sämtlichen Taschen entleert Hier kannst du eine Auflistung der beschlagnahmten Gegenstände verlangen. **Unterschreibe aber nichts!**

Falls du verletzt bist, bestehe auf ärztlicher Behandlung, wenn möglich von einem Arzt deines Vertrauens.
Bei kleineren Delikten kann es sein, daß du anschließend wieder gehen kannst. Möglich ist aber auch, daß sie die folgende beschriebene Prozedur teilweise oder auch ganz durchführen. Natürlich auch in anderer Reihenfolge als der beschriebenen.

Wenn du jetzt noch nicht freigelassen wirst, werden sie dich erst einmal in eine Zelle bringen. Es kann aber auch sein, daß du sofort zur Vernehmung gebracht wirst. Dort sitzen meist zwei Bullen: einer um mitzuschreiben und einer um dich zu vernehmen. Spätestens hier sollst du zum Reden gebracht werden. Und das aus verschiedenen Gründen:
Zum einen, um es gegen dich und andere verwenden zu können, zum anderen aber auch, um dich weich zu kochen, um dich psychisch so unter Druck zu setzen, daß du dich auf sie einläßt, gefügig wirst und sie immer mehr aus dir herauspressen können. Deshalb kann es nur darum gehen, **nichts zu sagen, jegliche Aussage zu verweigern!**

"Und es ist auch eine Haltung, eine Haltung die unser Handeln in und außerhalb des Knastes bestimmt. Sie ist die konsequenteste und direkte Verweigerung des Anspruchs auf dein Inneres, deine Identität. Sei dies bei Verhören, Prozessen, Vorladungen gegenüber SozialarbeiterInnen,Wachteln und Pfarrern." (aus: "Texte zur Aussageverweigerung", Zürich)

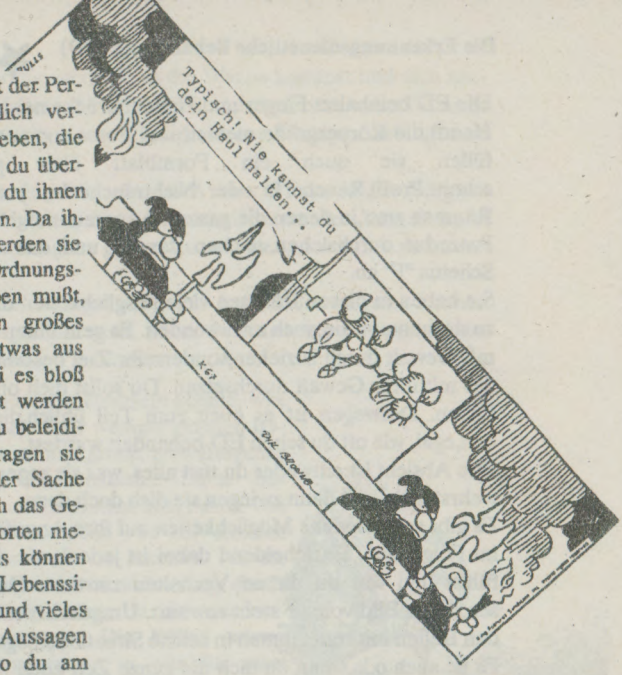

Auch die Vernehmung beginnt mit der Personalienaufnahme. Du bist lediglich verpflichtet, deine Personalien anzugeben, die im Personalausweis stehen. Wenn du überhaupt nichts sagen willst, kannst du ihnen auch nur deinen Ausweis vorlegen. Da ihnen das meistens zu wenig ist, werden sie versuchen zu drohen (z.B. mit Ordnungsgeld, daß du dann länger dableiben mußt, mit Gewalt). Sie haben oft ein großes Durchhaltevermögen, wenn sie etwas aus dir herauskriegen wollen, und sei es bloß die Berufsbezeichnung. Vielleicht werden sie wütend und fangen an dich zu beleidigen. **Sage nichts**. Manchmal fragen sie dich Dinge, die scheinbar mit der Sache nichts zu tun haben, bei denen sich das Gefühl einstellen soll, mit den Antworten niemanden belasten zu können. Das können Fragen nach deiner Wohn- und Lebenssituation sein, deinen FreundInnen und vieles mehr. Damit wollen sie dich in Aussagen verstricken und herausfinden, wo du am angreifbarsten bist. Du kannst also garnicht zwischen Aussagen, die wichtig sind und weniger wichtigen Aussagen trennen. Deshalb: **Keine Aussage!**

Meistens sitzen bei dem Verhör erfahrende Bullen, deren Verhör taktik unterschiedlich sein kann:

- Sie können dir drohen, daß du länger im Knast bleiben mußt, wenn du nichts sagst.
- Sie können dir sagen, daß die anderen, bei mehreren Festnahmen, schon alles erzählt haben und wieder draußen sind.
- Sie können dir sagen, daß deine Eltern über deine Dummheit deine FreundInnen zu decken, sichtlich schockiert sind.
- Sie können dir aber auch Dinge vorwerfen, mit denen du nichts zu tun haben willst, wie z. B. die zwei toten Bullen an der Startbahn West. Sie machen das mit der Hoffnung, daß du etwas erzählst, um dich von solchen Vorwürfen zu entlasten.
- Vielleicht drohen sie dir mit Schlägen, oder schlagen dich sogar.

Da du nicht weißt, wie lange sie dich noch festhalten werden, ob du dem Haftrichter vorgeführt wirst, ob sie dich in den Knast stecken, oder, oder, oder, verlange ein Telefongespräch mit deiner AnwältIn und/ oder mit dem EA, der Bunten Hilfe. (siehe auch: Vorladung als Beschuldigte/r)

Die erkennungsdienstliche Behandlung (ED) ist das nächste, was auf dich zukommen kann

Die Erkennungsdienstliche Behandlung (ED)

Die ED beinhaltet Finger und Handabdrücke nehmen (dreimal jeder Finger und jede Hand),die Körpergröße messen und Fotos von vorne,schräg,von der Seite,manchmal füllen sie auch ein Formblatt über persönliche Merkmale (Haarschnitt,Profil,RaucherIn oder NichtraucherIn,...) aus. Das alles findet in speziellen Räumen statt,in denen die ganzen Apperate aufgebaut sind. Die Bullen,die die ganze Prozedur durchziehen,machen das oft und das Ganze läuft für sie erstmal nach Schema "F" ab.

Sie haben in diesen Räumen viele Möglichkeiten dir,juristisch abgesichert,mit Gewalt zu drohen und sie auch anzuwenden. Es geht ihnen nicht darum,die ED auf jeden Fall mit Gewalt durch zuziehen,sondern ihr Ziel besteht darin,daß du mitmachst,bevor sie das mit ihrer Gewalt durchsetzen. Du sollst dich ohnmächtig gegenüber ihrer Gewalt fühlen. Deswegen ist es auch zum Teil üblich,die ED auf jeden Fall durchzuziehen,egal, wie oft du schon ED-behandelt wurdest.

Ihre Absicht ist:entweder du tust alles, was sie sagen,dann geschieht dir nichts,oder du wehrst dich, und dann zwingen sie dich doch dazu.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten auf ihre Angriffe zu reagieren. Einige nennen wir im Folgenden. Entscheidend dabei ist jedoch,wie du dich in der jeweiligen Situation fühlst und was du dir an Verhalten zutraust. Du mußt den Bullen nichts beweisen,deren Bild von dir steht sowieso. Umgekehrt solltest du auch ein "Festes Bild"von den Bullen mit reinnehmen in solche Situationen,egal, wie nett sie dir begegnen. Es ist auch o.k.,wenn du dich die ganze Zeit eben nicht verhälst,dicht machst,alles an dir abprallen läßt.

Beim Photographieren fängt's an. Du kannst ja auch Grimassen schneiden oder den Fußboden betrachten,mußt nicht unbedingt dein bestes Lächeln aufsetzen. Wenn sie deine Körpergröße messen wollen,dann sollen sie mal versuchen, dich so zu halten,daß sie auch stimmt. Und bei den Fingerabdrücken kannst du verwackelte Abdrücke produzieren,indem du deine Finger wegziehst.

Sie können dir,wenn du dich wehrst,ein Verfahren wegen "Widerstand gegen die Staatsgewalt" reindrücken. Sie haben auch sehr schmerzhafte Hebelgriffe drauf. Oft machen sie das dann einfach zu zweit. Einer nimmt dich in einen Hebelgriff,der andere nimmt die Fingerabdrücke.

Behalte im Kopf,daß es eins ihrer Mittel ist,dich durch Schmerz gefügig zu machen.

Auch bei der Durchsuchung am Anfang, wenn du in die Wache kommst und dich ausziehen sollst, wird es ihnen schwer fallen, dir deine Hose auszuziehen, wenn du nicht willst, und es wird sich gegen sie drehen, wenn sie dir deine stinkigen Schuhe und Strümpfe ausziehen müssen.
Nach der ED geht's vielleicht ins Gewahrsam oder auch raus. Wieder ist der Weg dahin ein Schwachpunkt, bietet Möglichkeiten für dich, initiativ zu werden, zum Beispiel davon zu laufen, in die falsche Richtung zu gehen, zu schreien, um Infos auszutauschen, oder du läst dich schleifen.
Die Gewahrsamszellen sind zum Teil stickige, siffige, zu heiße oder zu kalte Löcher. Wenn du nicht dem Haftrichter vorgeführt wirst, können sie dich bis zum Ablauf des nächsten Tages, also **maximal 48 Stunden** festhalten.

Was auch noch dazu kommem könnte, was du dir alles mehr oder weniger gefallen lassen mußt: die erniedrigende, entwürdigende Behandlung, die Anmache. Deine Behandlung durch die Bullen hängt stark von deinem Geschlecht und von der sozialen Schicht ab, aus der du kommst. All die Unterdrückung und Diskriminierung, die du draußen erlebst, findest du hier wieder - bloß viel extremer. Die Bullen wissen natürlich ganz genau, in was für einer Machtposition sie stehen und daß sie dich jetzt in ihrer Gewalt haben. Sie können ihr Verhältnis zu dir voll ausleben. So kannst du als Frau die übelste Anmache erfahren, wo du draußen, wenn dir ein Typ so kommen würde, dem schon längst eins in die Fresse gegeben hättest. Das kannst du darin nicht so einfach...Da ist es nämlich nicht nur ein scheiß Macker, sondern auch noch ein Bulle.

Das meiste, was wir bis jetzt geschrieben haben, ging davon aus, daß du alleine eingefahren bist oder Kontakt zu den anderen nicht möglich war. Oft werden auch viele Leute zur gleichen Zeit abgegriffen und ihr begegnet euch vielleicht auf dem Weg zur ED oder zum Verhör.

Vom Gefühl her möchtest du jetzt am liebsten auf die Leute, die du kennst, zulaufen, sie umarmen. Dadurch gibst du aber andererseits was von dir und anderen preis, was die Bullen interessieren, wonach sie dich fragen könnten. Trotzdem solltet ihr euch z.B. zurufen, wie's euch geht, euch anlachen, gegenseitig aufmuntern, um zu vermeiden, daß jede/r mit sich selbst rumwurstelt. Aber das geht natürlich nur, wenn du das Gefühl hast, daß da was gemeinsames da ist und daß das auch in dieser Situation noch da ist. Manchmal können wir uns auch durch Schreien einander bemerkbar machen, könen uns fragen, wie's so geht und **gemeinsam Forderungen brüllen, Lärm machen.** Wenn wir zu mehreren in eine Zelle gesteckt werden, braucht nicht jede/r vor sich hinzubrüten, aber komischerweise passiert das ganz schön oft, daß sich erstmal jede/r nur mit sich selbst beschäftigt, fertig ist von der Vernehmung, Schmerzen hat, sich über sein eigenes Verhalten nervt... und alle brüten vor sich hin! Dabei wäre es doch viel besser, wenn wir uns gegenseitig aufbauen, uns zusammen überlegen, was wir fordern wollen, was wir nun machen wollen. Gemeinsam kann mensch z.B. sehr viel Lärm machen und Zellen lassen sich wunderbar verschönern

... Und wenn wir erst mal zusammen sind, lassen wir auch nicht zu, daß einzelne herausgerissen werden,

niemand meldet sich auf den aufgerufenen Namen, wir können Ketten bilden, fordern, daß sie erst mal sagen, was sie vorhaben, ... und im Falle der Entlassung gehen wir eben alle, oder eben kein/e.

In der Zelle sollte mensch auf keinen Fall über Sachen reden, die was mit dem Tatvorwurf oder anderen "strafbaren Handlungen" zu tun haben, es wäre nicht das erste Mal, daß Zellen abgehört werden oder daß die Bullen dir einen Spitzel in die Zelle setzen.

Es ist notwendig, daß ihr eure Namen, Adressen und die Sachen, die euch vorgeworfen werden, austauscht... So kann wer als erste rauskommt, die Leute draußen unterrichten, wo ihr sitzt und was die Bullen euch vorwerfen (bei Demos und ähnlichem Ermittlungsausschuß, Bunte Hilfe unterrichten). Die Leute draußen können dir effektiver helfen (z.B. AnwältIn besorgen), wenn sie was Konkreteres wissen.

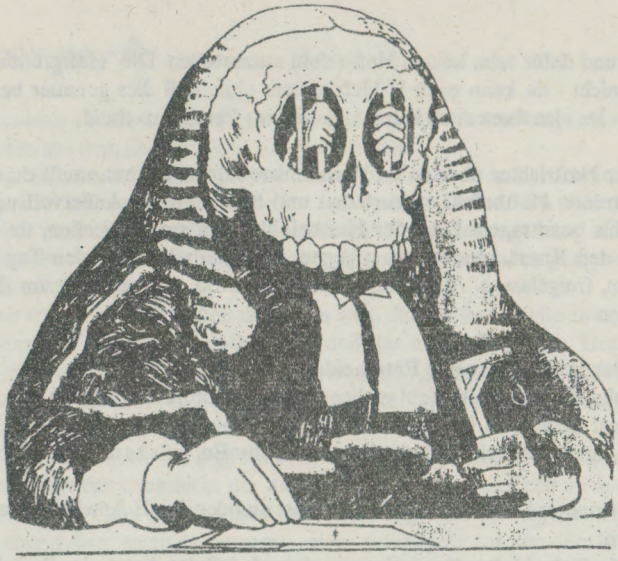

Vor dem Haftrichter ★

Wenn die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl beantragt, wirst du dem Haftrichter vorgeführt. Das ist eine nicht-öffentliche Verhandlung, deren Protokoll in die Ermittlungsakten geht.
Als erstes sollst du zur "Sache" aussagen, was du natürlich nicht tust. "Zur Sache" gibts auch mit deiner/m AnwältIn erst mal nichts zu reden.
Unter der Voraussetzung, daß der Haftrichter dich der "Tat dringend verdächtigt", gibt es vier besondere "Haftgründe", die jeweils für sich alleine einen Haftbefehl begründen.

1. "Fluchtgefahr"
   Als Kriterien dafür gelten: Vermögen, soziale Bindung (wie z.B. Familie, Arbeitsplatz, fester Wohnsitz)
2. "Verdunklungsgefahr"
   Beweisvernichtung
3. "Schwere der Tat"
   Mord, Totschlag, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Terroristische Vereinigung (§ 129a)
4. "Wiederholungsgefahr"
   (Nur bei bestimmten Straftaten und wenn ihr wegen der gleichen schon einmal verurteilt worden seid.)

Jetzt ist es wichtig, eineN AnwältIn zu haben, der/die bei diesen Punkten helfen kann. Wenn du keineN AnwältIn kennst, werden sie dir eineN AnwältIn von der Bereitschaft beistellen oder sie geben dir ein Telefonbuch, wo du dir eineN aussuchen sollst... . Es ist auf jeden Fall besser, wenn du eineN AnwältIn kennst, bzw. den Namen eines/r AnwältIn hast, den/die du benachrichtigen kannst.

und damit Grund dafür sein, keinen Haftbefehl auszustellen. Die "Haftgründe" gelten beim § **129a** nicht - da kann es in U-Haft gehen, ohne daß dies genauer begründet werden muß. - **Da also dann auch keine Angaben zur Person machen!**

Wenn sich der Haftrichter über deine Verhältnisse informiert hat, mußt du den Antrag stellen, keinen Haftbefehl auszustellen und hilfsweise die Außervollzugsetzung des Haftbefehls beantragen. D.h., der Haftbefehl bleibt zwar bestehen, du kommst aber nicht in den Knast, sondern wirst gegen Auflagen wie z.B. jeden Tag bei den Bullen melden, freigelassen. Aber auch so ist es sinnvoll, sich von einer/m AnwältIn helfen zu lassen.

Danach fällt der Haftrichter seine Entscheidung.
Wenn kein vollziehbarer Haftbefehl vorliegt, mußt du sofort freigelassen werden. Ansonsten kommst du jetzt in U-Haft. Eine weitere Funktion, die einE AnwältIn übernehmen kann, ist die Benachrichtigung von FreundInnEn, falls es notwendig ist.

Bevor der Haftrichter Dich abführen läßt, kannst du oder deinE AnwältIn noch einige **Anträge stellen:**
Antrag auf mündliche Haftprüfung. Bestehe darauf, daß der Antrag ins Protokoll eingetragen wird, dann mußt du ihn nicht später schriftlich stellen. Die Haftprüfung muß dann innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Das ist besonders wichtig, falls Du bis jetzt noch keinE AnwältIn hast.
Antrag auf doppelte Aktenführung. Das heißt, daß sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Richter Akten von deinem Fall besitzen. Normalerweise sind die Akten nur bei der Staatsanwaltschaft. Die doppelte Aktenführung beschleunigt die Zensur deiner Knastpost, die Genehmigung von Besuchen, die Bearbeitung all deiner Anträge durch den Haftrichter, weil er sich dann nicht jedes Mal die Akten von der Staatsanwaltschaft kommen lassen muß.
Anträge auf Sachen, die du gleich in der Zelle haben willst, wie Schreibmaterial, Bücher, Radio. Wenn die Anträge erfolgreich sind, hast du die Sachen eher.
Du kannst dem Richter die Anträge auf den Tisch legen.
Bestehe darauf, die Anträge zu stellen, auch wenn der Richter Dich gleich abführen lassen will.
Genaueres zur U-Haft findest du im "Ratgeber für Gefangene". (s. Literaturliste)

4) Am 30. Mai 1981 forderte der Angeklagte das Arbeitsamt IV in Berlin 61, Charlottenstraße 90-94, schriftlich unter Angabe seiner Postscheck-Kontonummer und unter der Drohung, das Amt in die Luft zu sprengen, zur Zahlung einer Unterstützungsbeihilfe von monatlich 50.000,-- DM auf.

Nach der Entlassung

Wenn du nicht dem Haftrichter vorgeführt wurdest, mußt du spätestens nach Ablauf von 48 Stunden aus dem Gewahrsam entlassen werden.
Es ist wichtig, daß, wenn du nun wieder draußen bist, auch über die Erfahrungen, wie es dadrin war, mit Leuten redest, das Ganze aufarbeitest. Dabei auch über deine Ängste redest, und über das, was du ganz gut auf die Reihe gekriegt hast, und genauso auch über Sachen, womit du Schwierigkeiten gehabt hast (z.B. auch gemachte Aussagen und "falsches Verhalten").
Fordere auch von denen, mit denen du zu tun hast, daß sie ihre (vielleicht auch harte) Kritik an deinem Verhalten rauslassen und daß das auch offen läuft. Und geht das Weitere (mit AnwältIn sprechen, Prozeßvorbereitung) gemeinsam an. Was dann auch wichtig ist, ist die Bedeutung gemachter Aussagen gemeinsam einzuschätzen und vielleicht auch Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.
Ja, und auch so müssen wir das begreifen: Wenn eben nicht alle standhalten und doch was aussagen, liegt das eben nicht nur an den Leuten selbst, sondern auch daran, wie wir bisher mit Schwächen umgegangen sind. Die Angst, aus den eigenen Zusammenhängen herauszufallen, wenn du aussagst, reicht meist nicht aus, um dem in Verhören ausgeübten Druck etwas entgegenzusetzen. (s. Aussagen-/VerräterInnendiskussion)

Wenn du im Zusammenhang mit einer Demo eingefahren bist, denk daran, dich beim EA/der Bunten Hilfe zu melden.
Bei Verletzungen laß dich von einer/m ÄrztIn deines Vertrauens behandeln, die Art deiner Verletzungen attestieren. Das brauchst du, falls du vorhast, gegen die Bullen vorzugehen. Auch der/m ÄrztIn brauchst du nicht in aller Ausführlichkeit zu erzählen, was genau passiert ist.

..... und alles wird gut

Vorladungen zu den Bullen als Beschuldigte/r

Ganz wichtig: Vorladungen zu den Bullen - egal ob zur Vernehmung, ED-Behandlung oder Gegenüberstellung - **muß niemand befolgen** ! Auch LKA und BKA sind erstmal nur Bullen.
Nach der Strafprozeßordnung hat die Polizei keinerlei Zwangsmittel in der Hand, eine Vorladung durchzusetzen (das haben nur Staatsanwalt und Richter). Wer nicht hingeht, muß keine Gründe dafür angeben und auch nicht befürchten, einfach abgeholt zu werden. Die Praxis zeigt dies auch.
Die Vorladungen werden normalerweise mit der Post geschickt, es kann aber auch passieren, daß angerufen wird, ob du nun kommst oder nicht. Du bist nicht verpflichtet, mitzuteilen (auch nicht schriftlich), ob du hingehst oder aus welchen Gründen auch immer nicht. Hier gilt uneingeschränkt die Regel: **Wir haben den Bullen nichts zu sagen !**

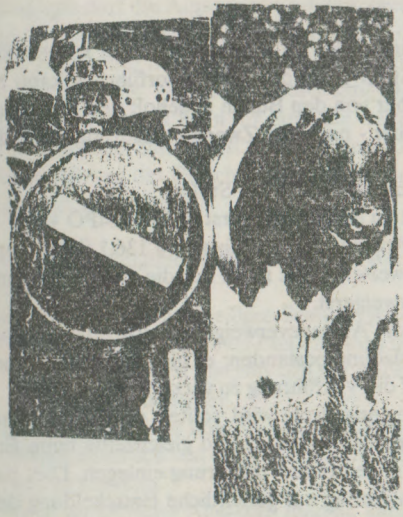

Hast du den Termin verstreichen lassen, passiert erst mal gar nichts, bis dann vielleicht die Anklageschrift oder eine Vorladung zur Staatsanwaltschaft kommt, letzteres kommt selten vor.
Nochmal: Wir können nur raten,
- Nicht hingehen
- Kontakt aufnehmen mit dem EA/Bunte Hilfe, oder AnwältIn !

Weil: Die Gefahr, daß wir den Bullen ungewollt Informationen über uns selbst, andere oder Zusammenhänge geben, ist sehr groß, wenn wir erstmal da sind. Damit sind auch Informationen gemeint, die mit der in der Vorladung angegebenen Sache erstmal nichts zu tun haben.(siehe "Vernehmung und Aussageverweigerung")

Gegenüberstellung

Die Gegenüberstellung ist eine besondere Form der Vernehmung. Sie ist nach 58.2 StPO unter verschiedenen Zeugen bzw.zwischen Zeugen und der/m Beschuldigten zulässig. Ein Recht zur Vorführung Beschuldigter haben nur Staatsanwaltschaft und Richter, die Polizei kann aber eine/m vorläufig Festgenommene/m zur Gegenüberstellung zwingen.

Die Praxis bedeutet: Versuch der Identifizierung und Überführung der/s TäterIn.Auf jeden Fall RechtsanwältIn und oder EA/Bunte kontaktieren.Auf anwaltlichem Beistand bestehen.Gedächtnisprotokoll (siehe entsprechendes Kapitel) schreiben.

Vorladung zur Staatsanwaltschaft als Beschuldigte/r

Eins muß grundsätzlich klar sein: die Staatsanwaltschaft ist die Anklagebehörde und daher dient die Vorladung immer zweierlei:
Einerseits zur Erhärtung der Anklage, denn alles was du dort sagst, kann gegen dich verwendet werden. Selten kann eine Einlassung auch dazu führen. daß die Anklage fallengelassen wird. Dies aber auch nur dann, wenn die Aussichten auf eine Verurteilung sowieso schon gering waren. Gleichzeitig kann es aber auch bedeuten, daß du zwar aus dem Schneider bist, aber deine Aussage dazu dient andere Menschen einfahren zu lassen.
Deshalb grundsätzlich: **Keine Aussagen machen!**
Denn selbst bei einer Einstellung ist das, was dort verhandelt wird, nicht öffentlich. jemand kann was davon mitbekommen, du bist dort mit deiner Angst und Unsicherheit alleine.
Machst du keine Aussage, kannst du damit rechnen, daß daraus Rückschlüsse auf deine " verwerfliche Gesinnung" gezogen werden; der Staatsanwalt wird dir im Prozeß vielleicht mangelnde Kooperationsbereitschaft vorwerfen, denn "die anderen Beschuldigten hätten doch auch mit ihm geredet und die Anklage sei fallengelassen worden". Das ist aber alles nicht so schlimm, wie irgendeine Aussage, denn: **der Staatsanwalt ist immer dein Gegner!**

- Beschuldigte sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, ansonsten können sie zwangsvorgeladen werden (§ 163 a.3 StPO); bei der Zwangsvorführung kann es passieren, daß du schon am Abend vorher von den Bullen abgeholt und die Nacht über in Polizeigewahrsam festgesetzt wirst - nach der Zwangsvorführung mußt du aber wieder freigelassen werden.
- Du hast das Recht, eine VerteidigerIn mitzunehmen (§ 137 StPO).
- Es muß dir mitgeteilt werden, welcher Tat du beschuldigt wirst (§ 136.1 StPO).
- Jede/r Beschuldigte/r hat das Recht, die Aussage zu verweigern (§ 136.1 StPO, darauf muß dich der Staatsanwalt auch hinweisen)! Du mußt nur die Personalien angeben und sagen, daß du die Aussage verweigerst.
- Wenn die Vorladung eintrifft, kannst du die Aussageverweigerung schriftlich mitteilen, oft wird dann garnicht auf der Vorladung bestanden; es gibt aber keine Verpflichtung für die Staatsanwaltschaft, auf die Vorführung zu verzichten.
- Wenn in der Ladung schon die Vorführung angedroht wird, solltest du der Staatsanwaltschaft schriftlich die Aussageverweigerung mitteilen und gleichzeitig beim Ermittlungsrichter Rechtsmittel gegen die angedrohte Vorführung einlegen. Dies bedeutet, daß die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Richters stellen muß. Läßt dich der Ermittlungsrichter vorführen, gibst du auch dort nur die Personalien an und erklärst nochmal, daß du von deinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machst.

Egal, ob du freiwillig der Ladung folgst oder zwangsweise vorgeführt wirst, mach dir klar, was für eine Situation auf dich zukommt: der Staatsanwalt ist der, der dich anklagt, auch wenn er gerade freundlich ist. In der Situation bist du ihm ausgeliefert. **Das sicherste ist also immer, außer den Personalien nichts zu sagen.**

Vernehmung und Aussageverweigerung

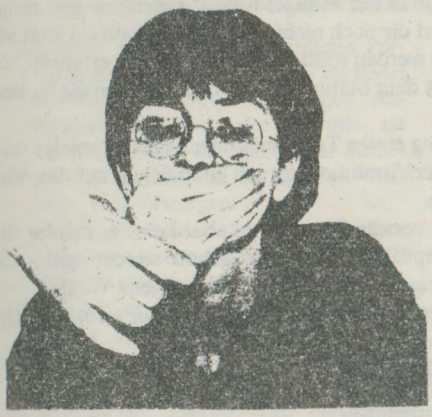

Nach dem Gedanken des rechtstaatlichen Verfahrens (von dem wir eigentlich wissen müßten, was wir davon zu halten haben) soll die Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden der/m Beschuldigten die Möglichkeit geben, sich von den erhobenen Vorwürfen zu entlasten. Die Bullen und die Staatsanwaltschaft haben jedoch bei Vernehmungen das Ziel, so viel wie möglich (auch über andere Sachen) aus einer/m Verdächtigten rauszuholen, sich ein Bild zu machen und die betreffende Person einzuschätzen, sie natürlich zu überführen; und das möglichst durch ein Geständnis.
Dein bester Schutz:
Aussageverweigerung!

Als Grundsatz im Strafprozeß gilt, daß niemand sich selbst belasten muß. Jede/r Beschuldigte darf die Aussage verweigern, ohne daß ihr/ihm dies zum Nachteil ausgelegt werden darf. Das heißt zwar nicht, daß Bullen und Staatsanwalt dies nicht doch tun, aber ein Richter darf damit keine Verurteilung begründen. Jede Aussage, auch wenn sie sich nur zum Teil auf die Beschuldigung bezieht, darf im Prozeß gegen dich verwendet werden. Es kann ihr nur eine weitere, abweichende hinzugefügt werden. Im Prozeß werden dann meist die vernehmenden Bullen gehört, und es bleibt der freien Beweisführung des Gerichts überlassen, wem es nun mehr glaubt und auf welche Aussage es sich stützen will.

Ein/e Verdächtigte/r hat die größten Chancen, wenn sie/er die Aussage völlig verweigert:
- Es können keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden.
- Jede Aussage zu einzelnen Punkten wird im Prozeß verwertet.
- Über alle Aussagen machen sich die Bullen Vermerke - natürlich auch, wenn sie die Straftat nicht betreffen.
- Über eine Aussage können sich die Bullen und die Staatsanwaltschaft einen persönlichen Eindruck von dir machen, von deinen politischen Kontakten und Beziehungen zu anderen.
- Wenn du teilweise Aussagen machst, kann ein weiteres Schweigen ausgedeutet und damit gegen dich verwendet werden.
- Alles, was eventuell zu sagen wäre, kannst du auch noch später sagen (auf keinen Fall den Bullen), nach reiflicher Überlegung mit den eigenen Leuten, RechtsanwältInnen und EA s. Das läuft dir nicht weg,... aber eine voreilige Aussage schadet bestimmt.

Vernehmungssituation als Beschuldigte/r im Ermittlungsverfahren

Landest du trotz deiner Verweigerungshaltung durch Festnahme, Zwangsvorführung etc. bei den Bullen, der Staatsanwaltschaft:
Die Bullen / Staatsanwaltschaft sind gesetzlich verpflichtet, dich vor einer Vernehmung auf deine **Rechte der Aussageverweigerung und Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes** hinzuweisen. Außerdem müssen sie dir mitteilen, welcher Tat du beschuldigt wirst.Das machen sie in den wenigsten Fällen, denn sie wollen ja grade deine Unsicherheit, wenn sie dich schon mal alleine in der Mangel haben, ausnutzen und möglichst viel aus dir herausholen. Meist wird dir noch nicht einmal gesagt, ob du jetzt als Verdächtigte/r oder ZeugIn vernommen werden sollst. Bestehe darauf zu erfahren, als was du verhört wirst.Ansonsten wechselt dein Status auch ab und zu, denn sie wollen sich alle Möglichkeiten offen halten.
Wir empfehlen in diesem Zusammenhang einige Trockenübungen (Rollenspiele; rein - denken- in die Situation; siehe auch Verhörmethoden), um ein bißchen auf das, was da auf dich zukommt, vorbereitet zu sein.
Bestehe darauf, eine RechtsanwältIn zu verständigen, nimm aber keine/n, die/der dir von den Bullen/ Staatsanwaltschaft empfohlen wird oder geholt werden soll - du kannst dir selber vorstellen, was das für einer ist.Bestehe auf deine eigene Wahl.
Die Verhörsituation trifft dich fast immer unvorbereitet. Das gehört zur erfolgsgerichteten Taktik der Bullen/Staatsanwaltschaft.

Für dich ist diese Situation eine Ausnahme

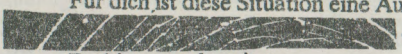

- Für sie ist sie Routine

Du bist unvorbereitet.

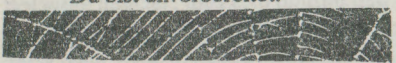

- Sie arbeiten mit genauen Instruktionen und eingeübter Taktik

Du bist von den Personen deines Vertrauens abgeschnitten

- Sie können sich jederzeit beraten und neue Anweisungen holen

Du kennst deine Rechte nur unvollkommen

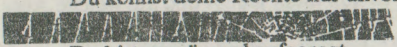

- Sie wissen das und nutzen es aus

Du bist nervös und aufgeregt.

- Sie wissen das und sind darauf gedrillt, deine Lage auszunutzen

Du weißt nicht, was sie mit dir machen werden, wie lange das Verhör dauert, was dann passiert

- Sie haben eine genaue Vorstellung davon

Du fühlst dich hilflos, mies, hast Angst und die Unsicherheit macht dich fertig

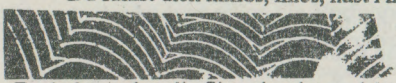

- Sie wollen genau das und nutzen es aus

Du beherrschst die Situation jetzt nicht, du kannst nicht mit absoluter Sicherheit wissen, ob eine Aussage deine Situation verbessert. Wichtig ist hier: **Nerven behalten, Ruhe bewahren !**
Sie können dich so nicht ewig einknasten. Spätestens am nächsten Tag müssen sie dich rauslassen oder dem Haftrichter vorführen, denn die Bullen dürfen niemand länger als bis zum Ablauf des nächsten Tages festhalten. Die Zeit muß reichen, um eine haftrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Und spätestens beim Haftrichter kannst du eine AnwältIn informieren und sprechen.

Eine Aussage in dieser Situation - und noch nicht mal ein Geständnis, auch eine Aussage, die dich scheinbar entlastet -, kann dich oder andere belasten, vielleicht, ohne daß du es merkst. Das kann nämlich schon früher anfangen, als du denkst. Z.B. wird ein bestimmter Kreis von Verdächtigen immer kleiner, wenn einige sagen, sie wären gar nicht dort gewesen und wüßten deshalb nichts.
Außerdem: Nicht nur die **Aussage verweigern**, ,sondern jede Kommunikation (außer der, die dir nützt, z.B. "Ich will telefonieren", "auf Toilette").

-Beiläufige Bemerkungen zu anderen Personen können in einem Prozeß verwertet werden, wenn diese als Zeugen vernommen werden; oder werden als "informatorische Befragung" als Aktenvermerk notiert und ermöglichen vielleicht Einschätzungen.
- Small-talk, belanglose Unterhaltungen und Diskussionen können mir nichts dir nichts in eine Verhörsituation führen.
- Es ist leichter, eine totale Aussageverweigerung durchzuhalten: Du mußt nicht immer über die Grenzen des zulässigen Gesprächs nachdenken; das kostet Willenskraft, Energie, sich ständig zu überprüfen, und diese Kraft brauchst du besser dazu, mit der Situation überhaupt fertig zu werden.

- Ein Bulle/Staatsanwalt kann nicht agitiert werden, mit Sicherheit erst recht nicht in dieser Situation, also nicht auf politische Diskussionen einlassen.
- Leuten, denen "zu Unrecht" etwas vorgeworfen wird, fällt es in der Regel schwerer, zu schweigen: Auch wenn du deine Unschuld bzgl. des konkreten Tatvorwurfs nachweisen kannst, was erzählst du über Zusammenhänge, FreundInnen, dich selbst ? Wir erinnern hier an das Frankfurter Startbahnkarussell (nach dem 2.11.87), das mit Mordgeschichten anfing und nun auch zu anderen Geschichten in Gang gehalten wird.

Auch hier gilt: Alles was du aussagen willst, kannst du später noch, nach reiflicher Überlegung, aussagen.

Im übrigen, Vorsicht gegenüber anderen Personen in deiner Zelle, z.B. wenn du sie nicht kennst, können es auch Spitzel sein; oder es könnte abgehört werden. Deshalb: Zwar klönen (zur Entspannung), aber keine Gespräche über Zusammenhänge, Strukturen, Tatbestände !!! (s. "Auf der Wache")

★★★★★

Wieviel sind hinter Gittern, die die Freiheit wollen
Wieviel sind hinter Gittern, die wir draußen brauchen
Wieviel sind hinter Gittern, nach dem Gesetz
Wer das Geld hat, hat die Macht, und wer die Macht hat, hat das Recht

Die Richter und Staatsanwälte, für wen sind sie da
Für die Kapitalisten und ihren Staat
Sie verurteilen uns nach ihrem Gesetz
Wer das Geld hat, hat die Macht, und wer die Macht hat, hat das Recht

Und ihr hinter Gittern gebt die Hoffnung nicht auf
Eure Richter sind feige, eure Wächter sind gekauft
Sie fürchten sich nur vor einem Gesetz
Wer für das Volk kämpft, der hat das Recht
Ihr seid die Gefangenen im Klassenkampf
Dem Kampf um unsere Zukunft und für unser Land
Und es gibt für uns nur ein Gesetz
Wir brauchen keine Sklaven und keine Chefs

In § 136a StPO werden verbotene Verhörmethoden gegenüber Zeugen und Beschuldigten angeführt. Alle Formen des sog. "Verhör dritten Grades" werden davon erfaßt, seien es Versprechungen, Täuschungen, Drohungen (z.B. mit der Drohung, die Eltern oder Arbeitgeber zu informieren, Prügel, Vergewaltigung), Medikamentenverabreichung, sanfter Zwang wie Ermüdung oder harter Zwang wie Schläge, grelles Licht oder Schlafentzug. Werden nachweislich solche Methoden angewendet, darf die dabei zustande gekommene Aussage in einem Prozeß nicht verwendet werden. Falls du verletzt worden bist, mußt du dir also nach der Entlassung die Verletzungen attestieren lassen und dir Zeugen suchen, daß du vorher völlig okay warst.

Es gibt aber noch jede Menge anderer Methoden, mit denen aus Leuten Aussagen herausgekitzelt werden, oder zumindest Äußerungen, mit denen sie etwas über uns erfahren oder die Glaubwürdigkeit anderer Aussagen überprüfen können.
Das Ganze funktioniert natürlich nicht einfach so. Mit Vernehmungstechniken sind Psychologen und Kriminologen befaßt. Und selbst, wenn die Bullen nicht geschult sind, die die Vernehmung durchführen, haben sie zumindest Routine und Erfahrung. Egal, wie sie dir kommen, es sind alles Strategien, Taktiken - nicht irgendein persönliches Verhalten.

Als Beispiel, wie gefährlich es ist, sich bei den Bullen zu äußern, bzw. was auf dich zukommen kann, nicht um Angst zu machen, sondern um eine Möglichkeit zu geben, sich auf so was vorzubereiten, versuchen wir nachfolgend einige Verhörmethoden zu erklären.
Prinzipiell lassen sich zwei Arten von "Verhör" unterscheiden:
Einmal, wenn die vernehmende Person überlegen und autoritär die Vernehmung führt und ständig Fragen stellt, die auf dich einprasseln. Direkte Fragen werden schnell gestellt und ständig wiederholt, damit dir keine Zeit zum Nachdenken bleibt. Beispiel aus einem Bullenbuch über Verhörmethoden: "Woher haben Sie die Schramme auf der Backe? Von X oder Y? Wieviel Geld haben Sie genommen? Wieviel Geld haben Sie ihnen abgenommen? Wo haben Sie das Geld?". Seltener werden hierbei Frageformen "Warum","Wieso" benutzt, die also eigentlich voraussetzen, daß bestimmte Tatsachen bereits erwiesen sind.
Damit ist noch relativ leicht umzugehen: **Einfach still sein, gar nix sagen !**

Zum anderen gibt es das eher informelle Gespräch, das das Gefühl vermitteln soll, du könntest mitbestimmen, worüber geredet wird. Diese Vernehmungsmethode beruht auf der normalerweisen Selbstverständlichkeit, daß Menschen antworten, wenn sie angesprochen werden. Da ist es schon schwieriger, sich distanziert zu verhalten. Da wird mal harmlos über dies und das geplaudert - übers schwüle Wetter, über Zigarettenmarken ...- und plötzlich bist du mitten im Verhör, beim Tatvorwurf, sei es durch eine geschickte Wendung des Gesprächs oder durch eine Fangfrage. Zitat aus einem Bullenbuch: " Es gibt ja so viele Dinge, über die man sich unterhalten kann; Personalien, Schul-, Berufsausbildung, Familie und dergleichen, und nach einer Weile harmlosen Plauderns merkt der Vernommene plötzlich, daß wir mitten in der Erörterung seiner Tat sind, ohne daß ihm das recht zu Bewußtsein gekommen ist". Wenn du dich erstmal auf so ein "Gespräch" eingelassen hast, können sie dich leichter zu impulsiven Reaktionen oder Rechtfertigungen bringen. Niemand sollte übrigens meinen, bei so einem Gespräch Informationen aus den Bullen herausholen zu können: **Bullen sind immer im Dienst.**

Eine weitere Strategie ist die der Verunsicherung. Das taktische Vorgehen besteht z.B. darin, die/den Beschuldigte/n glauben zu lassen, die Bullen wüßten schon alles. Oft wird bei getrennter Vernehmung mehrerer Verdächtigter, die keinen Kontakt miteinander haben, eine angebliche Aussage einer/s Anderen vorgehalten. Oder es wird dir vorgehalten, wo du überall gesehen worden bist, was angeblich bei der Hausdurchsuchung gefunden wurde usw.. Sie können dir Tonbänder vorspielen, von Gesprächen, an denen du teilgenommen hast, die sie mit Wanzen oder übers Telefon aufgenommen haben: **Laß dich davon nicht in Panik versetzen !**
Sicherlich ergibt ein richterlich genehmigtes Abhören eines Telefons "legales", d.h. beweissicheres Material, wohingegen das Abhören von Räumen, Gesprächen im Wald usw. erst mal als "illegal", nicht beweiswürdig gilt. Letzteres ist also als solches im Prozeß nicht zu verwenden. Dennoch heißt es hier, vorsichtig zu sein: Wenn du im Verhör vorgespieltes Material in seinem Wahrheitsgehalt, deine Teilnahme am Gespräch usw. bestätigst, kann mit diesem Material im Prozeß als Indiz gearbeitet werden.

Deine Aussagen gelten dann Geständnis bezogen auf das Abhörmaterial.
So geschehen in zahlreichen Verhörsituationen des 2.11. - Komplexes (Startbahn West), wo Leute Abhörmaterial aus einem Auto, dem Startbahnwald usw. bestätigt haben, weil sie völlig überrascht waren.
Also: Nerven behalten, **auf keinen Fall etwas zu dem abgehörten Material sagen!** Laß dich also auch nicht darauf ein, irgendwas zu erklären oder richtig zu stellen, wenn auf Grund dieser Aufnahme ein falscher Verdacht gegen dich entsteht oder falsche Schlüsse gezogen werden.

Ein beliebtes Mittel, deine Anspannung zu erhöhen, ist die Rollenverteilung von zwei verhörenden Bullen. Der eine ist knallhart, der andere mimt den Weichen. Beispiel aus einem Bullenbuch: "Der Beamte A zeigt dem Beschuldigten sein ganzes Mitgefühl und verhält sich ihm gegenüber sehr freundlich und aufgeschlossen. Nach kurzer Zeit verläßt er den Raum; er bedauert, daß er nicht helfen könne, aber der Beschuldigte sage ja doch nicht die Wahrheit. Nun kommt der Beamte B herein und behandelt den Beschuldigten auf eine höchst unfreundliche Art. Ein wenig später, sozusagen am Kulminationspunkt der Unfreundlichkeit, kommt A wieder in den Vernehmungsraum, hält dem Kollegen B sein unfreundliches Verhalten vor und veranlaßt B, den Raum zu verlassen, damit er, A, sich mit dem Beschuldigten unterhalten kann. B bemerkt noch einige Unhöflichkeiten über die widerspenstige Art des Beschuldigten und verläßt lautstark den Raum. Danach nimmt A die Vernehmung wieder in seinem freundlichen Ton auf."

Manchmal wird an die Einsichtsfähigkeit und Vernunft des Beschuldigten appelliert ("Was geschehen ist, ist geschehen, es gibt keinen Grund zu schweigen, das macht alles nur noch schlimmer" oder "Sie sind doch nicht auf den Kopf gefallen, Sie sehen doch, wie schlecht es für Sie aussieht, mit einer Aussage können Sie ihre Lage nur verbessern"), manchmal wird so getan, als ob die Tat und die Tatumstände klar wären und die Vernehmung dem Beschuldigten nur noch mal die Chance geben soll, aus seiner Sicht die Dinge zu schildern, zu erklären oder geradezurücken.

Gerade bei politischen Sachen äußern die Bullen auch mal Verständnis für die Tat oder die Umstände, die angeblich dazu geführt haben, oder sie geben dir zu verstehen, daß dich ja nur jemand anderes da mit reingezogen oder verleitet hat und bieten dir so die Möglichkeit, dich quasi zu entschuldigen - wobei du aber zugeben mußt, daß du immerhin dabei warst und mitgemacht hast.

Laß dich auch nicht von Versprechungen beeindrucken: Oft wird für eine Aussage die Einstellung des Verfahrens, die Entlassung oder ein niedrigeres Strafmaß in Aussicht gestellt. Für solche Versprechungen müssen die Bullen nicht einstehen, können sie auch gar nicht, denn all das entscheiden Staatsanwalt oder Richter. Überhaupt mußt du mit allen möglichen Tricks rechnen. Wird z.B. ein Pärchen abgegriffen, werden sie versuchen, euch gegeneinander auszuspielen: "Deinem Typ scheint's ja nichts auszumachen, dich in so was mit reinzuziehen, und den willst du decken?" Oder es wird an den "Beschützer"-Instinkt appelliert, und schon manche haben ausgepackt, um die/den Andere/n zu entlasten.

Macht hier trotzdem keinesfalls eine Aussage. **Vertraut nie einem Bullen oder Staatsanwalt, sondern nur euch selbst.**

All dieser Taktiken und Tricks sollte sich jede/r bei einer Vernehmung bewußt sein. Die Bullen werden versuchen, dich einzuschüchtern oder zu verunsichern, bis du keine innere Widerstandskraft mehr hast. Sie behandeln dich wie Dreck, betasten dich, legen dir Handschellen an, schubsen dich rum, machen dich an oder machen sich über dich lustig, verprügeln dich vielleicht. Du bist gezwungen, deine eigene Hilflosigkeit ihnen gegenüber auch noch zu bestätigen, wenn du um Feuer oder die Erlaubnis, aufs Klo gehen zu dürfen, bitten mußt. Du überstehst diese Situation besser, wenn du versuchst, von dir aus etwas dagegen zu setzen, um selbstbewußt zu bleiben, und nicht die Nerven zu verlieren.

- Versuche, dich zu beruhigen, indem du dir sagst: Es kann mir nichts passieren, solange ich nichts sage, wovon sie ein Protokoll schreiben können.
- Versuche, einen festen Punkt in deinen Gedanken zu finden, von dem du weißt, daß er dich beruhigen und dir Kraft geben kann, und fixiere dich auf diesen Punkt.
- Versuche, die ganze Zeit so ruhig zu wirken, daß neben deiner Aussageverweigerung auch dein übriges Verhalten keine Anhaltspunkte über dich liefert; laß sie nicht sehen, daß du Angst hast, nervös bist, vom Rauchen abhängig bist; das sind alles Punkte, die sie gegen dich einsetzen können.
- Versuche, regelmäßig, ruhig und tief zu atmen, mach unauffällig Atemübungen.
- Setze ihnen deine ganze Phantasie entgegen: Stell dir vor, wie klein, ohnmächtig, lächerlich sie sind ...

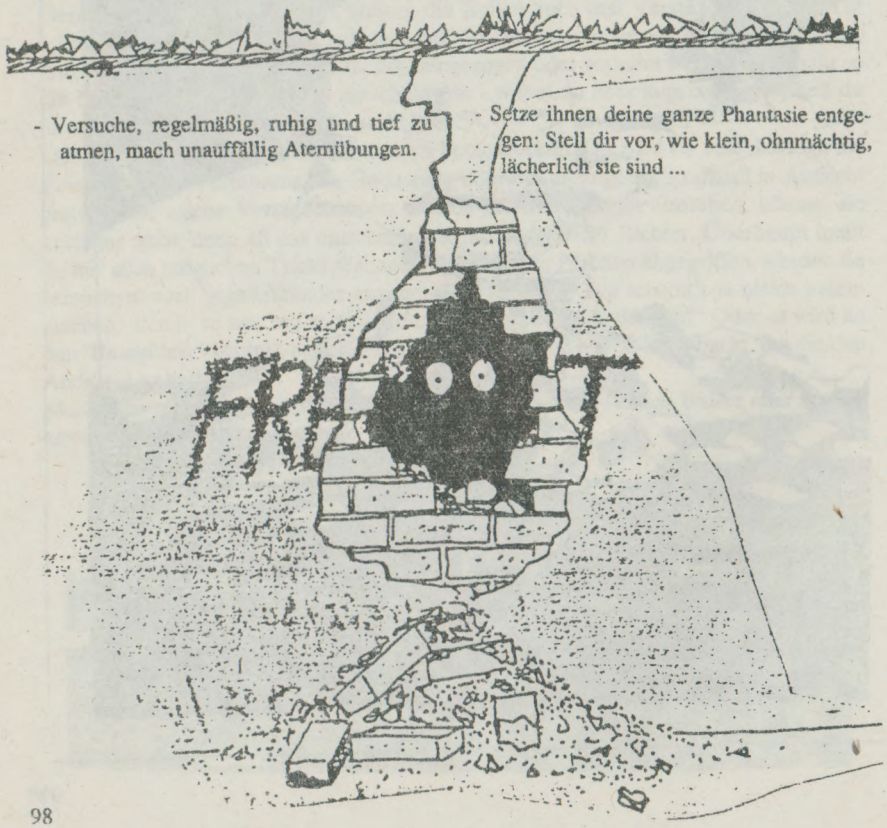

- Im direkten Gegenüber mit den Bullen können "Spielchen" eine Art Hilfestellung geben, denn über das Ausdenken dieser Spielregeln und die Konzentration darauf, daß frau/man sie einhält, behältst du die Situation stets im Kopf, wirst nicht unvorsichtig und bestimmst zumindest ein bißchen den Ablauf mit: Bei Blickkontakt die Sekunden zählen und länger durchhalten, oder umgekehrt, demonstrativ weggucken - nie überrascht aufschauen, vor jeder Bewegung bis drei zählen - das, was du sagen willst, also Forderungen nach RA, Telefonieren, Zigaretten, stereotyp auf jede Frage als Antwort geben.
  All das sind nur Beispiele. Jede/r muß für sich überlegen und rauskriegen, was am besten ist.
- Versuche, nicht zu verzweifeln, sondern durchzuhalten, auch wenn du vor der U-Haft Angst hast oder dich alleine und verlassen fühlst: Früher oder später kommst du raus oder zum Haftrichter, und spätestens dort kannst du jemanden informieren; selbst wenn du unter verschärften Bedingungen wegen 129a StGB in U-Haft kommst, kriegst du Anwaltsbesuch - zwar nicht sofort, aber nach wenigen Tagen, weil hier auch AnwältInnen erst einen Besuchsantrag stellen müssen - wo du dich dann drum kümmern kannst, wer benachrichtigt werden soll, was du brauchst usw..

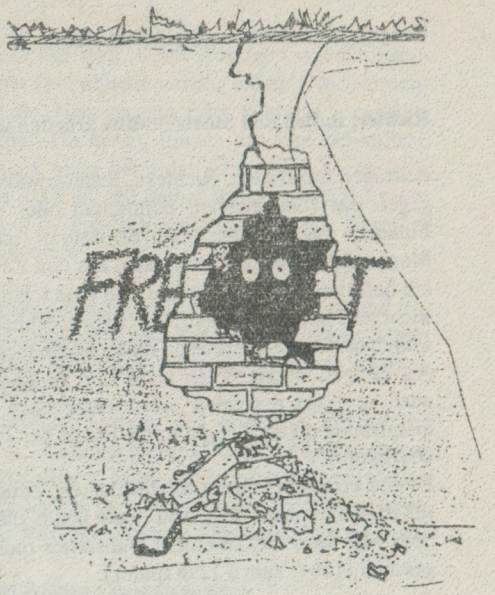

Nimm dir fest vor, nicht auszusagen, denke dabei immer an die Gefährdung von dir und deinen FreundInnen, die jede klitzekleine Aussage beinhalten kann.

Und noch was ist wichtig: Kaum jemand von uns wird sich total gut und richtig in so einer Situation verhalten können und ALLES richtig machen: Nicht an sich selbst verzweifeln, wenn nicht alles hinhaut, aber verdammt noch mal, bemüht euch drum !!!!!

Solltest du, aus welchen Gründen auch immer, doch irgendwelche Aussagen gemacht haben, ist es sehr wichtig, mit diesem Verhalten offen und ehrlich umzugehen. Besprich mit deinen FreundInnen, dem EA/Bunten Hilfe, deiner AnwältIn, ob und wie noch etwas zu retten ist, was die Fehler möglich gemacht hat, wie ein weiteres Umgehen möglich ist, wie es möglich ist, die gemachten Fehler und Erfahrungen bewegungspolitisch weiterzugeben und eine kollektive Auseinandersetzung und ein gemeinsames Lernen zu initiieren.

Zeugen - nur nichts sagen, daß ist sicher!

Richter, Bullen und Staatsanwälte arbeiten immer für die Gegenseite.

Aussagen bei Bullen, Richtern, Staatsanwälten, dienen in aller Regel dazu, Material gegen uns (den eigenen politischen oder sozialen Zusammenhang, gegen andere Linke...) zu sammeln und Strukturen unserer Zusammenhänge rauszukriegen. Manchmal dienen sie auch dazu, aus den ZeugInnen Beschuldigte zu machen. Schon ein harmloses "Weiß ich nicht" auf eine scheinbar harmlose Frage kann dem Apparat wichtige Hinweise geben. Wir wissen schließlich nicht, was sie zurechtkonstruieren wollen und sollten gerade an dieser Stelle nicht die Oberschlauen spielen.
Als Zeugen ist das vielen nicht klar. In 129a-Verfahren fragen sie Dich als Zeugen auch zu "ganz normalen", ganz alltäglichen Dingen (allerdings nicht nur da!) oder man/frau gerät als ZeugIn in die Fänge der Justiz und fragt sich, "was wollen die denn überhaupt?".
Es gibt erstmal mehrere Möglichkeiten, ZeugIn zu werden: Sei es, daß frau da gewesen ist, wo es passiert ist, frau Leute kennt, die bei Aktionen dabei waren, oder sie dich über Adressen etc. zu einem Dunstkreis rechnen, wie dies häufig in 129a-Verfahren geschieht (aber zum § 129a später).

Ihr erster Versuch

Meist wird frau/man mit einer Bullenvorladung überrascht. Der Vorladung muß nicht einmal rechtlich Folge geleistet werden, auch wenn ein Ermittlungsrichter dabei sein sollte, gehst du auf gar keinen Fall hin. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, sich zu überlegen, was die Bullen wollen, und wie damit umzugehen ist. Auf der Bullenvorladung steht manchmal schon drauf, worum es geht (Vorladung als Zeuge wegen.....), Freunde und Bekannte haben vielleicht auch schon eine Bullenvorladung bekommen. Fragt beim EA/Bunte Hilfe nach oder überlegt mit euch vertrauten Leuten, was zu tun ist; versucht einzuschätzen, ob da größeres auf euch zukommt.
Wenn ihr nichts mehr hört, kann es sein, daß sie euch als Zeugen fallengelassen haben, ihr unwichtig seid oder sie nur mal sehen wollten ... .

Ihr zweiter Versuch

Wenn's ärger kommt, hört ihr was von der Staatsanwaltschaft oder dem Ermittlungsrichter (staatsanwaltliche oder richterliche Vorladung). Wenn ihr die bekommt, wollen sie mehr. Es ist immer wichtig, einzuschätzen:
1. ob noch mehr Leute eine Ladung bekommen haben
2. ob du tatsächlich ZeugIn oder etwa Beschuldigte/r bist
3. worum es geht.
Auf jeden Fall: hört Euch um, fragt beim EA/Bunten Hilfe nach.
Und noch was: in Frankfurt haben sie versucht, Leute telefonisch zu laden: "In zwei Stunden müssen Sie hier sein". Solchen Ladungen braucht man/frau nicht zu folgen, aber wenn sie vor der Tür stehen, kann man/frau nur noch schwer ausweichen. Rechtlich gibt es keine Ladefristen, laßt euch nicht nötigen. Eine gute Ausrede (wichtiger Termin, Arbeit etc.) hilft weiter. Außerdem AnwältIn kontaktieren!

Zur Rolle des Ermittlungsrichters:
Eine richterliche Vernehmung findet meist nur statt, wenn Aussagen von Kronzeugenqualität gemacht wurden, die als solche festgeklopft werden sollen (Nachvernehmung). Ebenso, wenn beim Staatsanwalt die Aussage ganz oder teilweise verweigert wurde (dann eventuell schon mit Beugehaft-Drohung). Immer hat eine richterliche Vernehmung mehr Gewicht als jede andere, auch wenn der Ermittlungsrichter eine Vernehmung bei den Bullen leitet.Sie hat das Ziel, mit deiner Zeugenaussage FreundInnen, GenossInnen aus dem Widerstand zu belasten; sage zum ganzen Komplex nichts. Unbedingt anwältliche Beratung einholen.

Was ihr nicht tun solltet, sowohl bei den Bullen/Staatsanwälten selbst anrufen und fragen, was los ist; auch alle möglichen Leute anzuquatschen, Panik zu verbreiten, solltet ihr vermeiden. So zeigt ihr nur den Bullen, wen ihr so alles kennt und in welchen Strukturen ihr euch bewegt. Ruhe bewahren!
Ruft eineN AnwältIn an, nennt den Grund der Ladung und vereinbart mit ihr/ihm einen Termin (hierbei nichts zur Sache am Telefon erzählen).Fühlst du dich unsicher, ist es sinnvoll eine/n RechtsanwältIn mitzunehmen. Er/sie RAIn kann dich persönlich unterstützen und dafür sorgen, daß alles seinen geregelten juristischen Gang geht. Mehr kann er/sie nicht für dich tun. Die Vorgehensweise sollte daher vorher abgesprochen sein.
Diskutiert mit FreundInnen, prinzipiell die Aussage zu verweigern!!

Wenn ihr der Ladung nicht nachkommt, können sie eine Zwangsvorführung veranlassen, von der du allerdings nicht informiert wirst. Eine Zwangsvorführung gilt nur für den Tag, für den sie angeordnet wurde, nur dann können die Bullen dich abholen.Wenn sie hartnäckig sind, treffen sie dich irgendwann an und nehmen dich mit in den Justizpalast.Beim Verhör solltest du als erstes verlangen, deine/n RechtsanwältIn zu sprechen.(Die RA sollte auf dem laufenden sein und so schnell es geht kommen). Normalerweise wird das erlaubt. Falls nicht, gibst du an, ohne RA keine Aussage zu machen.

Der Staatsanwalt wird bei konsequentem Schweigen deinerseits das Verhör abbrechen. Wahrscheinlich wird er ein Bußgeld verhängen. Er hat allerdings auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Beugehaft zu schreiben. Dieser Antrag wird von einem Richter entschieden.
Du kannst aus der Vernehmung (in der du keine Aussagen machst) anschließend in Beugehaft genommen werden, allerdings muß dazu der Richter durch die Staatsanwaltschaft darauf vorbereitet sein. Gegen die Beugehaft gibt es eine Beschwerdemöglichkeit, über die richterlich entschieden wird. Außerdem kann der Nichtvollzug der Beugehaft beantragt werden.All dieses unterliegt natürlich einem Ermessensspielraum. Alternativ dazu, aber auch gleichzeitig möglich, kann eine Ordnungsgeld verhängt werden.
Auf jeden Fall anschließend ein Gedächnisprotokoll anfertigen.

In Hannover haben 1986 16 ZeugInnen in einem 129a Verfahren (Bombenanschlag am Messegelände) trotz BKA / LKA - Ladungen, Verhängung von Zwangsgeldern und Androhung von Beugehaft die Aussage verweigert. Entscheidend war hierbei das gemeinsame Vorgehen und die Haltung, grundsätzlich keine Aussagen zu machen. Dazu gehörten auch gemeinsame Gänge zu den Vorladungen (zur Angabe der Personalien). Die Gemeinsamkeit hat sehr viel Mut gemacht, vor allem, da sich die gemeinsame Aussageverweigerung trotz des latenten Drucks möglicher Konsequenzen (Beugehaft...) über mehrere Monate hinzogen. Den ZeugInnen wurden Bußgelder in Höhe zwischen 200 - 300 DM auferlegt.
Andere ZeugInnen aus dem gleichen Verfahren beriefen sich auf den § 55 StPO, der besagt, daß mensch die Aussage verweigern kann, wenn die Gefahr der Selbstbelastung besteht und so eine Strafverfolgung einsetzen könnte. Die Berufung auf den § 55 muß allerdings begründet werden, das heißt, es müßen Aussagen gemacht werden, die eine Nicht - Aussage begründen. Hier besteht immer die Gefahr, von ZeugIn zur Beschuldigten zu werden.
Die Justiz hat dann die Möglichkeit, ein Ermittlungsverfahren gegen dich einzuleiten. Die Berufung auf den § 55 StPO ist schwierig, da mensch sich auf ihre Spielregeln einlassen muß. So akzeptieren sie z.B. die Verweigerung zu einer Frage, wollen aber für die nächste wieder eine Begründung haben. Zu jeder neuen Frage kann das selbe kommen und das bringt dich nicht nur in Bedrängnis (... doch Zwangsgeld oder Beugehaft...), sondern verstrickt dich in ihre Maschinerie überhaupt. **Von Anfang an nichts zu sagen ist normalerweise die sicherste Position.**
Eine andere Variante in dem Verfahren war die begrenzte Aussagebereitschaft. Ein Zeuge war dazu bereit, nachdem er darüber zuvor mit der Bundesanwaltschaft und dem Ermittlungsrichter verhandelt hatte.
Zu dem Vorwurf nach § 311 StGB (Sprengstoffvergehen) könne er eine Aussage machen, allerdings wisse er zu dem Vorwurf nichts zu sagen, zum § 129 a verweigere er die Aussage.
Dieses Vorgehen ist die linksliberale Trennung zwischen "normalem" Strafrecht und "Gesinnungsstrafrecht". In Hannover hat das jedenfalls mit zu einer Spaltung innerhalb der ZeugInnen beigetragen. Es hat einem politischen, kollektiven Umgehen mit dem eh sehr schwierigen ZeugInnenstatus, wie es ein Teil der ZeugInnen praktizierte, eher geschadet. Unser Schutz ist unsere Solidarität und nicht irgendwelche Paragraphen!

Ihre dritte Möglichkeit ist, dich zum Prozeß zu laden. Zum Prozeß können sie dich, wie vor die Staatsanwaltschaft auch, zwangsweise vorführen und dir bei einer Aussageverweigerung Zwangsgeld oder Beugehaft auferlegen.
Wichtig ist, zum ganzen Komplex die Aussage zu verweigern, ansonsten könnten sie dich immer wieder für einzelne Fragen in Beugehaft nehmen. Wichtig ist aber auch, vorher über alles, was auf dich zukommen kann zu reden, damit z.B. die Miete weiter bezahlt wird, jemand für die Kinder sorgt und so niemand stillschweigend im Knast verschwindet.
Hier ist es auch Aufgabe unserer Zusammenhänge, verbindlicher und verantwortungsvoller miteinander umzugehen, um eine solche Sicherheit gewährleisten zu können.
Das Verhalten muß **vorher** geklärt sein.

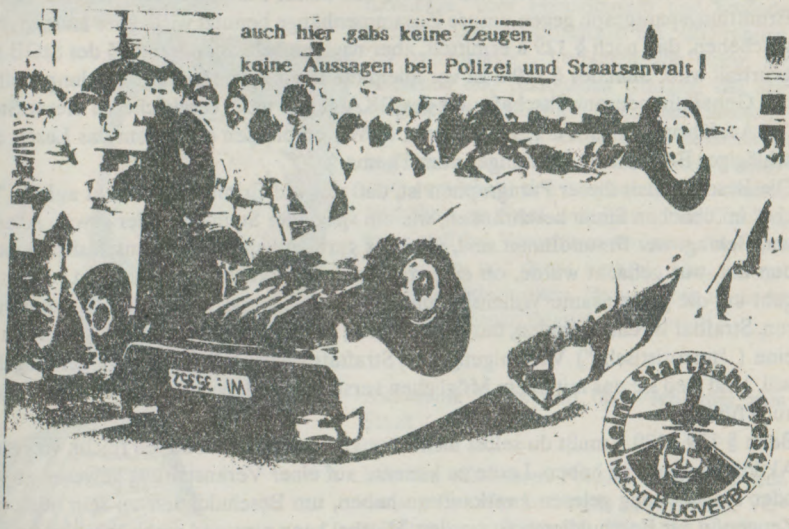

Die plötzliche Art und Weise:
In Frankfurt nach den Schüssen an der Startbahn haben sie viele Leute, die von den Geschehnissen schon überrascht waren, nachher alleine überfallen, zum Teil nachts und mit dem Mordvorwuf und diversen anderen Terrormethoden dazu gebracht, über sich selbst und über andere zu erzählen. Manche haben in der Situation gedacht, sie könnten mit ihren Aussagen anderen Leuten helfen.

Wer hat keine Angst, wenn sie eine/n allein und mit solchen Vorwürfen überfallen? Und wenn sie dann noch erzählen, deine besten FreundInnen hätten erzählt... und dir ein Tonband vorspielen, mit deiner eigenen Stimme oder Stimmen von Bekannten, dann haben sie dich soweit, daß du nicht mehr weißt, was du jetzt machen sollst. Das mit den FreundInnen war häufig (leider nicht immer) eine Lüge. Ihre Wanzen oder Richtmikroprotokolle können sie in Prozessen nicht verwenden, es sei denn, sie sind auf richterliche Anweisung erfolgt.

Bestätigst du ihre Vorwürfe, haben sie in jedem Fall durch deine Wiederholung eine gerichtlich verwertbare Aussage, auch wenn du denkst, ihnen nichts Neues zu sagen.
Unmengen von Leuten haben trotzdem Aussagen gemacht. Verfahren stehen an und Leute sitzen im Knast.
Letztendlich hilft da nur, daß wir uns im Klaren sind: Bullen, Richter und Staatsanwälte gehören immer zur Gegenseite, egal wie nett oder verständnisvoll sie auch erscheinen mögen und unabhängig davon, ob wir uns schuldig fühlen oder nicht.(siehe auch "Vorladungen zu den Bullen als BeschuldigteR"

Zum Paragraph 129 / 129 a

Im Umgang mit Verfahren nach § 129 / 129 a muß eine politische Einschätzung allem Umgang vorangestellt werden. Wir wissen, daß dieser Paragraph seit längerer Zeit als Ermittlungsparagraph gegen unsere Zusammenhänge benutzt wird. Dies kann auch so geschehen, daß nach § 129 a ermittelt, aber nach einzelnen anderen §§ des StGB abgeurteilt wird. Sinn des § 129 a ist vor allem die uneingeschränkte Ermittlungsfreiheit der Generalbundesanwaltschaft und des BKA gegen uns. (vergleiche an dieser Stelle die Ausführungen zum § 129 a in Punkt 3. Wir empfehlen außerdem das Lesen einschlägiger Broschüren / Zeitungen zum Thema.)
Die Besonderheit dieser Paragraphen ist, daß sich die Ermittlungen nicht auf die "Sache" im üblichen Sinne beschränken, wie ein spezieller Steinwurf oder sowas. Alles ist von Belang: wer FreundInnen sind, worüber geredet wurde, wie mensch sich verstanden hat, was gedacht wurde, ob es gemeinsame Absprachen gegeben hat, u.s.w.. Es geht um die gemeinsame Willensbildung, um eine Gruppe, die sie sich oft konstruieren. Strafbar ist das Gründen, das Mitgliedsein, das Unterstützen oder das Werben für eine ("terroristische") Vereinigung, die Straftaten tatsächlich begeht oder begehen will. Und weil sie das mit allem Möglichen versuchen zu belegen, interessieren sie sich auch für alles.
Beim § 129 / 129 a mußt du selbst nichts konkret gemacht haben. Es reicht, von einer Aktion Kenntnis zu haben, Leute zu kennen, auf einer Veranstaltung gewesen zu sein oder eine Zeitung gelesen / verkauft zu haben, um Beschuldigte/r zu sein oder vom Zeugen/in zur Beschuldigten zu werden. Hierbei kann niemand mehr überblicken, was ent- oder belastend ist .Und vom Zeugen/in zur Beschuldigten zu werden, geht schnell. So geschehen in Hannover im 129 a - Prozeß und in Düsseldorf im Stammheim - Verfahren gegen Eva Haule - Frimpong, Christian Kluth und Luitgard Hornstein.

Ein anderer Punkt sind noch die **Eltern.** Da gehen sie gerne hin. Überlegt euch gründlich, was ihr dort erzählt. Im Idealfall habt ihr mit euren Eltern über eure politische Einstellung geredet, und auch das Problem Knast mit Ihnen besprochen. So würde sie ein Besuch von BKA etc. nicht völlig unvorbereitet treffen.
Grundsätzlich muß aber klar sein, daß sie über Eltern, WG, Beziehung, FreundInnen versuchen werden, Informationen über dich in Erfahrung zu bringen.

5. AUSSAGEN UND VERRÄTERINNENDISKUSSION

Spätestens seit dem 2.11.1987 läuft sie, die VerräterInnendiskussion.
Damals, nach den Schüssen an der Startbahn, deckte der Staat die Startbahnbewegung mit Festnahmen, Verhören und einer Unzahl - teilweise bisher nur erahnter - Repressionsmaßnahmen ein. Sicherlich war es nicht das erste größere Verfahren, in dem Aussagen oder eben Aussageverweigerung von Beschuldigten und ZeugInnen eine große Rolle gespielt hätten, doch erstmals haben eigene Leute so viele und belastende Aussagen über eigene Zusammenhänge, über Freundinnen und Freunde gemacht. Die Konsequenz ist ein , im Frühjahr '89 beginnendes , Verfahren von einem inhaltlichen und personellen Umfang, das seinesgleichen sucht. Viele beteiligten GenossInnen haben seitdem versucht, den Schaden zu begrenzen; und in der bundesweiten Diskussion entwickelt sich zusehends ein klareres Verhältnis zu Staat und Justiz, die Einsicht, prinzipiell bei Vernehmungen keine Aussagen zu machen, und damit auch ein Umgang mit einem historisch alten, für uns aber in dieser Dimension neuen Begriff: dem Verrat!

Autonome Szene und ihr Verhältnis zum Staat

Von der allzuklaren Position, alles und jede Aussage sei Verrat, bis hin zur Position, Verständnis und Solidarität für alle, sind alle Schattierungen in den Bewertungen vertreten. Einmal mehr entsteht der Eindruck, daß mit Hilfe der Verratsdiskussion ganz andere inhaltliche und politische Differenzen ausgetragen werden und wenig mehr geschieht, als alte Feindschaften aufzufrischen.

Wir haben natürlich auch heftige Diskussionen geführt und die prinzipielle Aussageverweigerung propagiert. Zugleich haben wir aber (noch) keine fertige Position und sind skeptisch gegenüber jeder eilfertigen Verratsdefinition. Daher wollen wir hier einige Grundlagen darstellen, an Hand derer wir weiter diskutieren wollen, denn eine Auseinandersetzung muß weiterhin stattfinden.

Schutzmaßnahmen, d.h. Ausgrenzung als mindeste Reaktion auf Aussagen gegenüber dem Staatsapparat, sind notwendige Reaktionen auf Herrschaft und Repression. Doch zugleich entsprechen sie nicht unserem politischem und menschlichem Verhältnis untereinander und unserer angestrebten Lebensform. Deswegen steht Konspirativität und Ausgrenzung gegen unsere Lebendigkeit, gegen unsere Vorstellungen von einem selbstbestimmten Leben. Dennoch, eben weil bestimmte Schutzmaßnahmen sein müssen, muß es eine bundesweite Diskussion über möglichst gleiche Kriterien geben.
Uns allen ist bekannt, daß sich seit längerer Zeit der Widerstand regional unterschiedlich entwickelt (vgl. z.B. Hafenstraße Hamburg, Westberlin, Rhein-Main-Gebiet, Wackersdorf), und zugleich ist auch deutlich, daß Aussageverweigerung und Aussagen immer im Verhältnis zum politischen Bewußtsein einer Bewegung stehen.
Für uns heißt das, Diskussionen zu Verrat/Aussageverweigerung auf uns zurückzuführen, auf unsere Szene, unsere Zusammenhänge und dabei ganz besonders auf unser Verhältnis zu Staat; weil unser Aussageverhalten immer damit zusammenhängt, wo und wie wir stehen, ob wir uns mit dem Widerstand und unserer radikalen Politik identifizieren, ist der Verratsbegriff abhängig vom Stand der Bewegung: Jede Szene hat einen eigenen Begriff von Verrat.

Unsere Zusammenhänge: Das Private ist politisch

Die Diskussion, die wir führen, um genauere Kriterien zu entwickeln, hängt natürlich mit der Entwicklung und dem Zustand unserer sozialen und politischen Zusammenhänge, mit unseren Vorstellungen von einem selbstbestimmten Leben und unseren z.T. unterschiedlichen politischen Zielen zusammen.
Dagegen sind unsere Strukturen oft zu schwach und zu unterentwicklelt; wir kennen uns kaum, wissen menschlich wenig und politisch viel voneinander. Wir bedienen uns zur "Sicherheit" einer Struktur, dem "Durchchecken", die dem herrschenden Wertekatalog entspricht. Politische Genauigkeit, menschliche Erfahrung, Intuition, Menschenkenntnis, spontanes Vertrauen bleiben unterentwickelt, dienen kaum zur Einschätzung von GenossInnen.
Wenn unsere Strukturen hingegen stärker und verbindlicher werden, wir uns besser kennen, können wir uns mehr auf Gefühle, Erfahrungen, Eindrücke verlassen und uns gegenseitig vertrauen, so wie wir es in unseren WGs und Gruppen auch tun. Das würde auch bedeuten, daß Menschen unter uns, die wegen eines Drogen- oder Alkoholproblems, psychischer Schwäche erpressbar sind, von uns getragen werden, weiter mit uns leben und kämpfen können, ohne ein "potentielles Sicherheitsrisiko" zu sein. Denn mit Sicherheit ist mensch keine VerräterIn, wer aus **solchen Gründen** Aussagen macht. Das kann jeder/m von uns in einem Verhör passieren. Solange unsere Zusammenhänge nicht alle, die mit uns kämpfen wollen, tragen können, müssen wir mit solchen Aussagen leben aufgrund unserer eigenen Unzulänglichkeit!

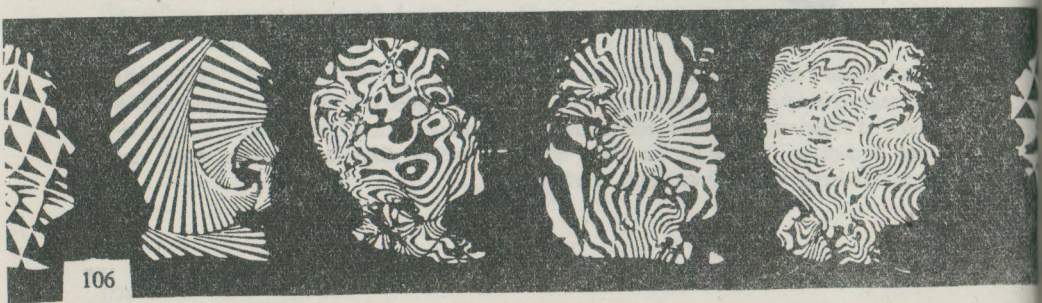

Trotzdem oder gerade weil unsere Strukturen ein solches Umgehen miteinander noch nicht zulassen bzw. wir uns noch nicht so weit entwickelt haben, müssen wir vorläufige Kriterien und Grenzen setzen, wie wir an Aussagen herangehen können und wollen. Gerade weil die Grenzen derzeit von uns bestimmt und gesetzt werden, und nicht einfach entstehen, müssen wir mit ihnen sehr vorsichtig sein. Der Begriff Verräter ist hart und richtet sich weitgehend gegen uns selbst. Er birgt in sich die Gefahr, daß er uns nicht nützt oder schützt, sondern daß wir weniger statt mehr werden. Ausgrenzen ist ein schlechtes Mittel zum Zusammenkommen, und je schärfer ein Verratsbegriff, desto schlimmer und heftiger der Umgang miteinander. Wir kennen das von unseligen Spitzelvorwürfen, an denen sich Plena und Flugblätter hochziehen und die eher lähmend statt klärend wirken.
Der Verratsbegriff beinhaltet die Definition von Sicherheitsrisiken, Menschen, durch uns in ein Raster gepresst und dann vorverlagerte Abschottung oder vorverlagerter Ausschluß (Prävention). Und wo beginnt ein Sicherheitsrisiko: wenn sich jemand permanent der Auseinandersetzung entzieht, keine Nähe zuläßt, nicht einschätzbar ist/wird? Wenn sich eine Gruppe bis zur Klärung darum bemüht, entscheidet sie: Sicherheitsrisiko ja oder nein? Denn bundesweit oder in anderen großen Zusammenhängen ist ein Kümmern darum für viele gar nicht mehr möglich, können wir keine Kontrolle dafür haben, wie früh Ausschlüsse ansetzen und ob sie gerechtfertigt sind. Hier müssen gemeinsame klare Kriterien her, die nicht zur Jagd animieren.
Noch funktioniert mangels dessen die Ausgrenzung auf dem kalten Wege (einander schneiden, nicht miteinander reden, keine Informationen geben), wo oft nicht mehr zu unterscheiden ist, ob wegen bestimmter Vorkommnisse oder aus politischem Kalkül ausgegrenzt wird. Wir denken: wir müssen in unseren Zusammenhängen mehr zusammenrücken, verbindlicher, persönlicher werden. Das bedeutet nicht, keine Geheimnisse mehr voreinander zu haben, um sich zu schützen (nicht zu verwechseln mit Konspiration als Absicherung von Hierarchien, Machtstrukturen, Beweis der Gefährlichkeit), sondern

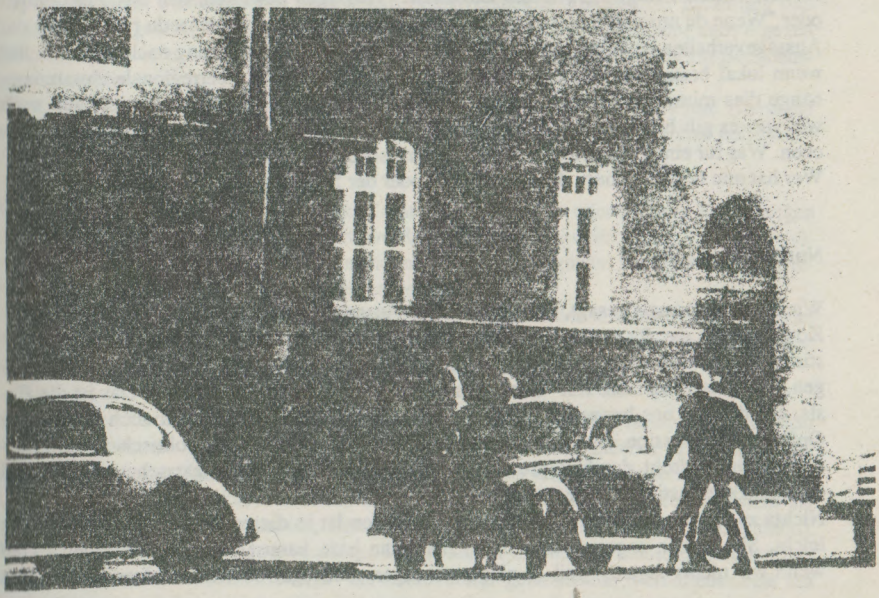

verbindliche, verantwortungsvolle Zusammenarbeit. Damit soll schleichender (Vor-)verurteilung und Denunziation vorgebeugt werden.

Aussage als Taktik - gibt es das?

Wir wissen: Ideologisch kann jede Aussage aus unseren Zusammenhängen Verrat sein, weil sie sich auf den "Rechtsstaat" und die bürgerliche Justiz einläßt. Weil die Legitimität der Frage, die mensch beantwortet, bestätigt wird, weil sie unserer Ablehnung dieses Staates zuwiderläuft. Dennoch sind menschliche Gründe (z.B. lange Untersuchungshaft) für Aussagen verantwortlich.
Dazu taucht immer wieder die Frage auf, ob eine begrenzte Aussage, um z.B: ein Staatsschutzkonstrukt zu entlarven, nicht taktisch oder politisch richtig sein kann. Unabhängig davon, daß mit dem angeblichen Beweis durch uns andere (absurdere) Konstrukte gebastelt werden könnten, um ein Staatsschutzkonstrukt aufzudecken, heißt es immer, mit der Entlarvung eines Konstruktes sich auf Staat und Justiz einzulassen, sie dadurch zu legitimieren. Selbst wenn "nur" Informationen preisgegeben werden, die der Staatsschutz schon besitzt, selbst wenn davon unmittelbar Betroffene mitentscheiden können und wollen, bedeutet ein solches Aussageverhalten, sich immer auf das Schuld/Unschuld-Prinzip bürgerlicher Justiz einzulassen. Gefragt ist nicht, ob die kriminalisierte Handlung berechtigt, politisch angebracht war, sondern es wird vor den politischen Grund der Handlung ein krimineller, rein strafrechtlicher Zusammenhang gestellt, er wird entpolitisiert.
Das kann aber nicht in unserem Interesse sein!
Schließlich taktiert nicht nur einE AussagendeR, sondern natürlich auch der Apparat, und wir können selten einschätzen, was bei diesem Vabanquespiel herauskommt. Auch ein Durchrechnen einer Nutzenrelation (wieviel preisgegeben für wieviel Effekt) schließt sich aus. Denn was zählt eine scheinbare Entlarvung eines Konstruktes (worauf vielleicht das nächste sogleich folgt), gegen den EindrucK: "Aussagen bewirken, daß du rauskommst" oder "Wenn du unschuldig bist, kannst du ruhig was sagen, dann kannst du raus". Denn das Aussageverhalten ist keine isolierte Haltung, sondern hat eine Wirkung nach außen. Selbst wenn lokal bestimmte Aussagen befürwortet werden, müssen überregionale Zusammenhänge dies mittragen oder gar ausbaden. Die Aussageverweigerungskampagne läuft nach wie vor: es gilt bundesweit durchzusetzen, keine Aussagen vor den Staatsorganen zu machen. Was für einen Flurschaden richtet da eine scheinbar erfolgreiche Aussage an.
Wer hat nun besser taktiert, die Betroffenen oder der Staatsschutz?

Nur nichts sagen...

Wie schon mehrmals gesagt, wir wollen keine Aussagen zu gar nichts.
Konkret heißt das für uns, uns politisch zu Repression zu verhalten, nicht unbedingt juristisch. Wir sprechen den Bullen und dem Justizapparat jede Legitimation ab, uns zu befragen, über uns zu richten. Ein "Unrechtssystem" kann kein Recht sprechen. Das ist die Basis, auf der wir uns bewegen. Damit sind Beschuldigte und ZeugInnen auch nicht mehr Opfer von Repression. Sondern sie sind politische Subjekte in einer politischen Auseinandersetzung, bedroht durch Repression, durch einen Angriff der Staatsschutzorgane, und dazu gehören Justiz und Knast allemal.
Nichts zu sagen, nicht zur/m Verräter/in zu werden ist in dieser Situation bestimmt nicht leicht. Sie werden sagen: "wenn du nichts getan hast, kannst du auch was sagen"_Und wenn wir nichts sagen - weil es nichts zu sagen gibt, egal ob wir es waren oder davon

wußten, egal ob wir uns ausdrücklich nicht davon distanzieren, weil es auch unser Kampf ist - werden wir verknackt, weil wir auf der richtigen Seite stehen.
Wir haben es nicht mit einem Rechtssystem zu tun, sondern mit eiskalter Gesinnungsjustiz, dazu da, uns auszuschalten.
Nach dem Recht Großbritanniens und Nord-Irlands kann eine Aussageverweigerung gegen die Beschuldigten verwendet werden. In der Rechtspraxis gilt dies auch teilweise hier schon und es ist nur eine Frage der Zeit, bis dies in bestimmten Sonderfällen auch hier legalisiert wird: Beweislast bei der/dem Angeklagten und Schweigen gleich Schuldbekenntnis.
Dagegen gibt es nur ein Mittel: die politische Solidarität in unseren Zusammenhängen!
Auch wenn wir genau abwägen müssen, wo wir zuviel preisgeben, müssen wir benennen, wo und wofür Beschuldigte und ZeugInnen politisch stehen, wo sie hingehören: zu uns.
Es gibt nichts zu verleugnen an unseren Positionen und Standpunkten, an unserer Politik.
Mit klaren Positionen können wir auch in Bündnisse gehen und offensiv "echte" Solidarität einfordern. Eine starke, solidarische Haltung und stabile soziale Zusammenhänge können Unterstützung dabei sein, wenn Betroffene nachdrücklich den Bullen und dem Justizapparat keinen Respekt zollen, sie nicht anerkennen und versuchen, gegen die Knäste und Trakte, gegen die Aussperrung der Gesellschaftlichkeit, ihr Verhältnis zum Staat zu behalten und ihre Identität zu wahren.
Denn eins ist gewiß: Knastbedingungen können uns alle zu VerräterInnen machen, denn dazu sind sie auch da.

Was bleibt

Auch wenn manches so klingt, es ist nicht alles klar im Verhältnis zum Verrat.
Aber wir wissen:
Verrat ist, wenn Menschen mit politischem Selbstverständnis, politischer Erfahrung und langer Szenezugehörigkeit die Seite wechseln, sich und andere verleugnen, zum eigenen Vorteil, wider besseren Wissens Aussagen machen und nachträglich nichts zur Schadensbegrenzung tun wollen.
Mit diesen Menschen wollen wir nichts mehr zu tun haben. Wir begreifen ihre Aussagen als Angriff auf uns und wollen ihren Ausschluß aus all unseren sozialen und politischen Zusammenhängen.

Verrat ist nicht, wenn Menschen wegen sozialen, psychischen oder anderen Bedingungen vom Staatsapparat zu Aussagen gepresst werden, sich danach weiterhin der Szene zugehörig fühlen und dazu beitragen, den entstandenen Schaden möglichst klein zu halten, in ihren Zusammenhängen mit den Aussagen umgehen.
Jeder/m von uns kann es passieren, daß wir dem Druck, dem wir in bisher nicht bekannter Weise ausgesetzt werden, nachgeben. Im gemeinsamen Umgang können wir aus solchen Erfahrungen nur lernen und für alle etwas daraus entwickeln.

Ansonsten bleibt nicht viel. Auch wir denken, daß jede Aussage im Prinzip Verrat ist oder ihm gleichkommt. Doch wie wollen wir Menschen aus anderen Zusammenhängen/Teilbereichsbewegungen/Spektren begegnen, die eine andere politische Analyse und Entwicklung hinter sich haben und aus Gründen Aussagen machen, die für uns nicht zutreffen (Aussagen helfen, entlasten; Konstrukte entlarven; Rechtsstaatlichkeit, Unschuld).
Wir werden doch immer wieder Aussagen im Einzelfall diskutieren müssen, Prozesse und Komplexe einschätzen und, solange wir keine breite gemeinsame Verhaltensweise der Linken gefunden haben, unsere eigene Umgehensweise zu entwickeln: keine Aussagen!

Aber auch in unseren eigenen Zusammenhängen müssen wir bis auf weiteres bei jedem "Verrat" die Szene verantwortlich machen, weil Diskussionen nicht gelaufen sind, weil Strukturen nicht gefestigt sind, weil die politische Bestimmung und Entwicklung nicht da ist. Nicht nur das Individuum allein begeht Verrat, die Szene begeht Verrat immer mit.

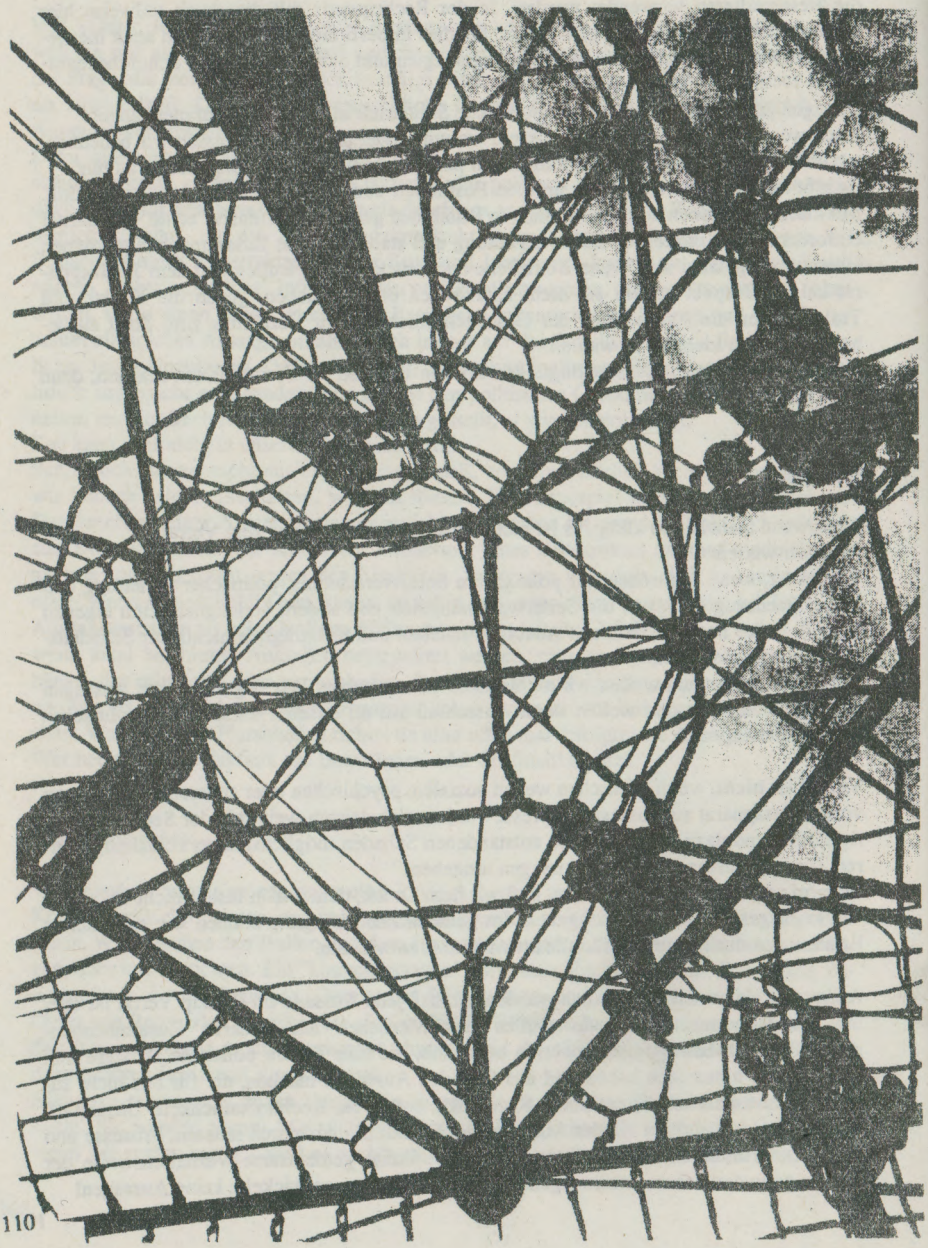

6. DIE PROZESSFÜHRUNG

Zur "politischen Justiz" im engeren Sinne

Die Funktion Politischer Justiz ist es, politisches Handeln, das das System angreift oder in Frage stellt, zu entpolitisieren - in strafbares Verhalten umzudeuten und mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen. Dieses geschieht entweder mit dem klassischen politischen Strafrecht - früher z.B. bei der KPD-Verfolgung mit dem Landesverratstatbestand, heute mit dem Paragraphen 129a - oder mit anderen Straftatbeständen, wie z.B. Nötigung, Hausfriedensbruch etc.
Ziele, Absichten, politische Gründe und die politische Identität der "TäterInnen" sollen außen vor bleiben, um sie als "kriminell" abzustempeln, und um so Strafen leichter begründbar und durchsetzbar zu machen.
Politische Faktoren werden diskreditiert, denn die bürgerliche Demokratie stellt sich gleichzeitig so dar, als gäbe es keinen Widerstand und auch keine Notwendigkeit dafür.

Der Umgang mit den politischen GegnerInnen ist also insofern ambivalent, als daß sowohl die Hintergründe als auch die Praxis von politischem Handeln geleugnet werden, und doch gleichzeitig zur Legetimität einer Strafverfolgung herhalten müssen.
Dabei wird häufig einE EinzelneR stellvertretend für eine Gruppe/Bewegung herausgegriffen.

Zum Schlagwort "Gesinnungsustiz": Deutlich wird der Inhalt dieses Begriffs am "Landfriedensbruch", wo alle - mitgefangen, mitgehangen - gleichermaßen dran sind, oder bei 129a-Verfahren,die auch ohne konkreten Tatvorwurf laufen (oft als reine Ermittlungstätigkeit der Bullen/Justiz gegen unsere Zusammenhänge und Strukturen). Aber auch ein Hausfriedensbruchverfahren wird bei einer Besetzung anders verhandelt, als beispielsweise beim Zuwiderhandeln gegen ein Hausverbot in einer Kneipe.

Politische Justiz ist politische Auseinandersetzung, die -und das ist das Spezifische daran - mit gesetzesförmig verfaßter Gewalt geführt wird!

Der politische Prozeß

Ein politischer Prozeß ist eine Kampfansage der Justiz/des Staates:
gegen einen potentiellen oder bereits gefährlichen Gegner, für die Stabilisierung oder Ausweitung staatlicher Macht, um die Loyalität der Bevölkerung und die Akzeptanz der bestehenden Herrschaftsordnung zu sichern. Somit ist obektiv nach seiner Funktion bestimmbar, ob ein "Straf"prozeß ein politischer Prozeß ist. Von ihrer Form her ist Justiz ein Machtinstrument der Herrschenden gegen die Klasse/die Unterdrückten zur Staatserhaltung und Herrschaftssicherung, und daher unabhängig von Angeklagten und ihrem Verhalten.
Ein Prozeß hat in diesem Rahmen immer eine politische Funktion.

Wenn die Justiz in einem politischen Prozeß gegen uns und unsere Zusammenhänge diesen Prozeß entpolitisiert und versucht, reine "Straftatsanklagen/-urteile" durchzusetzen, tut sie das unabhängig von den Absichten der Angeklagten und Betroffenen. Dagegen müssen die politischen Inhalte von den Angeklagten in den Prozeß reingetragen werden, d.h. den politischen Prozeß müssen wir politisch bestimmen und führen, und dabei die Funktion der politischen Justiz aufzeigen.

Jeder Prozeß ist eine Art Rollenspiel, in dem alle Beteiligten durch ihre Teilnahme und Mitwirkung das Urteil legitimieren:

"Es genügt nicht, daß die Vertreter der Macht ihre Entscheidungsgrundsätze und Entscheidungen in einseitiger Feierlichkeit verkünden. Gerade die Mitwirkung derer, die möglicherweise den Kürzeren ziehen ... hat besonderen Wert" (Niklas Luhmann, konservativer Rechtssoziologe)

Wir halten es hingegen für wichtig und notwendig, diesem geforderten Rollenspiel etwas entgegenzusetzen; uns gradlinig und konsequent zu verhalten. Festzustellen ist aber auch, daß, so unterschiedlich die Einschätzung, Aktionen und Prioritätensetzungen innerhalb der Linkensind, genauso unterschiedlich auch die angewandten Prozeßstrategien, die Verhaltensweisen und -möglichkeiten vor Gericht sind.

Wir sind der Meinung, daß es eine richtige Strategie nicht gibt. Grundsätzlich für falsch halten wir, z.B. Angeklagte, die sich dazu entschlossen haben, keine Prozeßerklärung abzugeben und sich "nur" juristisch zu verteidigen, als opportunistisch, anbiedernd und fast schon "auf der anderen Seite stehend" zu bezeichnen und damit auszugrenzen. Hier kommt es wesentlich auf die Gründe und die politischen Hintergründe für ein bestimmte Verhalten an. Ansonsten schafft es nur ein entsolidarisierendes Klima - gerade in Zeiten, in denen solidarisches Verhalten notwendig wäre, übt es sonst Druck auf potentielle Angeklagte aus. Es wird damit eine Forderung nach einem gradlinigen individuellen Verhalten gestellt, das es meist erst kollektiv herzustellen gilt. Indem wir bestimmte Verhaltensweisen vor Gericht fordern (und andernfalls ausgrenzen), negieren wir die massiven Repressalien, die auf einzelne Personen ausgeübt werden und negieren auch die konkreten Möglichkeiten und - vielleicht gerade fehlenden - Zusammenhänge eines Menschen.

Das bedeutet auf keinen Fall, daß wir keine Grenzen für ein Verhalten mehr sehen. Natürlich sind wir dagegen, daß Angeklagte andere in die Pfanne hauen, um vielleicht selbst rauszukommen. Wir plädieren aber dafür, bei Einschätzungen von Prozeßverhalten genau hinzuschauen auf die Umstände der Betroffenen, den gesamten politischen Zusammenhang und die Ziele, die der/die Angeklagte im Kopf hat.

Welche verschiedenen Prozeßstrategien gibt es?

- Zum Hauptverhandlungstermin nicht erscheinen, d.h., auch mit dem bewußten Fernbleiben deutlich machen: Ich bin nicht bereit, mich auf die Ebene der strafjustiziellen Verfolgung politischer Aktivitäten einzulassen und sehe die Verhandlung mit Anklageverlesung, Zeugenvernehmung und Plädoyers als Farce an, an der teilzunehmen ich mich weigere.
  Variante: Ich lehne diesen Staat und seine Institutionen grundsätzlich ab und spreche deswegen der Justiz das "Recht" ab, über mich zu richten/urteilen.

Unserer Meinung nach eine klare Strategie, die jedoch folgendes voraussetzt: im Einzelfall müßte deutlich gemacht werden (z.B. durch Flugblatt etc.), welche Überlegungen mit dem Fernbleiben verbunden sind.
Weiterhin sind die Konsequenzen mitzubedenken: Die Möglichkeit, daß das Gericht einen Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen wird, um dadurch die Durchführung der Hauptverhandlung sicherzustellen (die gemäß StPO baldmöglichst angesetzt werden sollte).

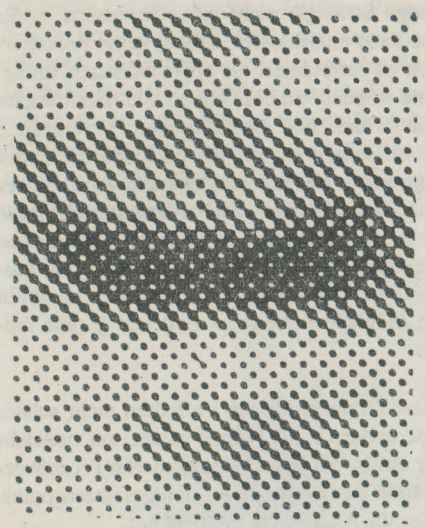

Dies beinhaltet auch, sich quasi zwei Strategien zu überlegen: Einmal das Fernbleiben und die Prozeßstrategie für die Hauptverhandlung, wenn die Teilnahme erzwungen worden ist.

Abgabe von Prozeßerklärungen. Die Inhalte der Prozeßerklärungen sind - im Groben - dadurch gekennzeichnet, daß damit ausführlich öffentlich erörtert wird, in welchem politischen Zusammenhang die angeklagte Tat stand und demzufolge auch, in welchem politischen Zusammenhang der Prozeß stattfindet. Auch die Rollenverteilung im Strafprozeß wird um gedreht:
Der/die Angeklagte wird zur/zum AnklägerIn.

Diese Wendung von der Defensive zur Offensive wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts zum beherrschenden Moment der politischen Verteidigungsrede und ist es heute noch.
Die Adressaten der Erklärungen waren immer die **Öffentlichkeit!**
Die Verteidigungsrede von Leviné (angeklagt 1919 als Herausgeber der "Roten Fahne", im Zusammenhang mit der Niederschlagung der Räterepublik in München wegen Hochverrates) wendet sich eindeutig nicht an die Mitglieder des Gerichts, sondern an die Münchener ArbeiterInnen in einer Zeit, in der die Zensur herrschte, die "Rote Fahne" verboten war und die bürgerliche Presse zur Menschenjagd aufrief.
Die Rede Dimitroffs (Mitglied der KPD und im September 1933 vor dem Reichsgericht angeklagt, das Reichstagsgebäude in Brand gesetzt zu haben) hatte als Hauptaufgabe, vor der Weltöffentlichkeit darzulegen, daß der Reichstagsbrand eine Provokation der Nazis war und als Legitimation dazu dienen sollte, die politischen Gegner auszuschalten.

Im Stammheimer Prozeß 1972 gegen Angehörige der RAF sehen wir, daß die Betroffenen jegliches Rollenspiel bei den konkreten strafrechtlichen Ermittlungen - insbesondere Angaben zu den ihnen vorgeworfenen Straftaten - grundsätzlich ablehnten und ihren Anteil an der Gerichtsverhandlung auf die Abgabe von Prozeßerklärungen beschränkten, in denen in erster Linie die politischen Ziele und Meinungen der Gruppe, die Funktion des Strafprozesses und die Haftbedingungen behandelt wurden. Die Betroffenen - alle angeklagt wegen Mitgliedschaft in einer "kriminellen Vereinigung" - gaben Erklärungen zur Sache ab, worin sie die Politik der RAF als sozialrevolutionäre Bewegung innerhalb des größeren Rahmens eines Befreiungskampfes im Trikont und dem Aufbau einer Stadtguerilla in Westeuropa darlegten. Dies stand im Zusammenhang mit dem Ziel der Verteidigung, nämlich die Berufung auf 129 II Satz 2 StGB, nach dem von einer "kriminellen Vereinigung" dann nicht gesprochen werden kann, "wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung" ist. Die Verteidigung versuchte zu beweisen, daß die vorgeworfenen konkreten Straftaten gegenüber dem Ziel der RAF, der revolutionären Umwälzung des kapitalistischen und imperialistischen Staates, von untergeordneter Bedeutung war.
Hieraus meinen wir zu erkennen, daß das Ziel der Angeklagten (ihre politischen Inhalte, Strategien und die Funktionen des Strafprozesses nach außen zu vermitteln) und die juristische Verteidigungsstrategie durchaus im Einklang miteinander standen und Verbindungen deutlich sind.

Wie unterschiedlich die hier vorgestellten Prozeßerklärungen auch sind: Adressat war immer die Öffentlichkeit. Deshalb gilt es im Zusammenhang mit der Frage, Prozeßerklärung ja oder nein, immer zu diskutieren, wie eine Öffentlichkeit einzuschätzen ist

und welche anderen Möglichkeiten, Öffentlichkeit herzustellen, es gibt. (In diesem Falle erscheint es uns auch präziser, von der Herstellung von Gegenöffentlichkeit zu reden).

Oft wird sich auch die Frage, Prozeßerklärung ja oder nein, allein aus der Form und dem Inhalt der Aktion, wegen der angeklagt wird, selbst beantworten: Wird z.B. von mehreren Personen ein Ausländeramt besetzt, um die Sauereien, die alltäglich in diesen Ämtern laufen, öffentlich und damit allen bewußt zu machen, wird selbstverständlich auch eine gemeinsame Prozeßerklärung dazu gemacht werden. Ebenso wird einE BetroffeneR, der/die schon länger in U-Haft sitzt und mit einer längeren Haftstrafe rechnen muß, eine Prozeßerklärung schon alleine deshalb machen und den Strafprozeß nutzen, weil es eine der wenigen Möglichkeiten überhaupt ist, Inhalte und Stellungnahmen nach draußen zu bringen.

- Neben der Prozeßerklärung ist die Frage der Verteidigung überhaupt zu klären. Als politisch-juristische Verteidigung bezeichnen wir eine Verteidigung, die es auch noch versteht, über die Mittel der Verteidigung - Anträge, Beweisanträge, Plädoyer, extensive Ausnutzung der strafprozessualen Rechte - die Legitimität der Gesellschaftsordnung in der Öffentlichkeit in Zweifel zu ziehen und die politisierenden Möglichkeiten (die in einem Strafverfahren zumindest prinzipiell auch enthalten sein können) wahrzunehmen.

Die nähere Definition der allgemeinen-juristischen Verteidigung wollen wir uns hier schenken.

Wenn allerdings der Standpunkt vertreten wird, Verteidigung insgesamt rechtfertige und bestätige lediglich innerhalb der juristischen Konzeption allein schon durch ihre bloße Funktion und Tätigkeit die Legitimität der bürgerlichen Rechtsordnung sowie die ihr zugrundeliegenden gesellschaftlichen Verhältnisse, ist es angemessen, hierauf völlig zu verzichten.

7. GEDÄCHTNISPROTOKOLL

Seit sich Ermittlungsausschüsse und Bunte (Schwarze, Rote) Hilfen gebildet haben, wird grundsätzlich dazu aufgerufen, nach allen Vorkommnissen (Demo, Verhaftung, Hausdurchsuchung etc.) umgehend ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen und dies beim EA/der Bunten Hilfe abzugeben.

Die Gedächtnisprotokolle haben folgende Funktion:

1) Dokumentation für den EA/die Bunte Hilfe, der/die aufgrund dieser Berichte eigene Darstellungen an die Presse geben kann (z.B. Berlin nach der IWF/Weltbank-Tagung).
2) Für spätere Prozeß-Arbeit die Möglichkeit, Darstellungen der Bullerei zu entkräften, Zeugen zu finden.
3) Gedächtnis-Training für die Leute selbst, weil das Aufschreiben der Vorgänge zu genauer Rekapitulation zwingt und sie sich so dem Gedächtnis besser einprägen. Wichtig auch deswegen, weil Prozesse meist sehr viel später stattfinden (z.B. erst ein Jahr danach).

Nun sind Gedächtnisprotokolle durchaus problematisch. Alle verantwortlichen EAs/Bunte Hilfen (also alle, oder?!) gehen sehr sorgfältig mit den Protokollen um und treiben einen großen Aufwand, sie zu sichern, und für die Bullerei und andere unzugänglich zu machen. Zur effektiven Auswertung wäre eigentlich ein bestimmtes Schema notwendig, nach dem die Gedächtnisprotokolle geschrieben werden müssen. Einige Protokolle enthalten Aussagen, die den/die SchreiberIn oder andere belasten. Sie werden durchaus über den Postweg geschickt, und der hat bekanntlich Augen und Ohren. Die Protokolle können sowieso nicht direkt in den Prozessen verwendet werden. Es muß für eventuelle Zeugenaussagen also Adressen von diesen ZeugInnen geben.
Für die Dokumentation/Pressearbeit würden Schilderungen der Vorgänge ausreichen, die sich nicht mit Details wie "Typ mit rotem Helm" oder "blauhaarige Punkerin" beschäftigen - **notwendig sind nur genauere Beschreibungen der Aktivitäten der Bullerei und allgemeine Beschreibungen sonstiger Beteiligter, z.B. "fünf Leute" o.ä.**. Für die Prozesse sind diese Details aber wichtig.

Deswegen ergeben sich für uns nachstehende Folgerungen:
- die wichtige Arbeit des Gedächtnis-Trainings sollte sowieso nicht nur über ein einmaliges Aufschreiben, sondern auch über Gespräche mit den eigenen Bezugsgruppen geschehen. Dies hat dazu noch den Effekt, die ganzen Vorgänge auch aufarbeiten zu können, Angst- und Paniksituationen nachträglich besser in Griff zu kriegen, Fehlverhalten zu erkennen, Unüberschaubares besser einordnen zu können
- Protokolle zur Dokumentation könnten weniger heikel sein, belastende Beschreibungen würden entfallen
- ein grobes Protokollraster wäre sicher nützlich (wann, wo, was, wie, wer).

Wir empfehlen:
Achtet auf die Aufrufe eures/des zuständigen EA/Bunte Hilfe, welche Art von Protokollen benötigt werden.
Macht ein Gedächtnis-Training über Aussprechen. Vermeidet auf jeden Fall belastende Beschreibungen ("da hab ich den Bullen den Stein an den Kopf geworfen, und der andere gleich hinter mir her"), konzentriert Euch auf die Beschreibung von den Sachen, die Bullerei, Aktivbürger, Faschos etc. tun.

Es geht auf keinen Fall um Kategorien, wie Schuld/Unschuld, zu Recht/Unrecht usw., sondern um die genaue Beschreibung der Vorgänge gegen Euch/uns. Vor "dieser unserer" Justiz geht es dann auch nicht um Wahrheit, sondern um exemplarische Bestrafung und präventive Einschüchterung!

8. STRAFBEFEHLE/BUSSGELDER

Zunächst einmal gilt: einen **Strafbefehl** kann man/frau bekommen bei Verstößen gegen Strafgesetze, also bei "Straftaten" wie Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Widerstand, Gefangenenbefreiung usw. (lt. StGB) oder bei Verstößen gegen die SOGs der Länder und gegen das Versammlungsgesetz.

Der Richter entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft, ob eine Geldstrafe (nach Tagessätzen unter Berücksichtigung deines Einkommens) verhängt wird - oder er entscheidet selbst (ohne Antrag), daß er es nicht zu einer Hauptverhandlung kommen lassen will (StPO §§ 407 - 410).
Erfahrungsgemäß wird das Mittel des Strafbefehls oft benutzt, um

a) dich abschrecken zu wollen,
b) einer eventuell für sie nervigen Verhandlung mit widersprüchlichen Aussagen der Zeugen gegen dich auszuweichen,
c) bei anscheinend tatsächlich eindeutiger Zeugenaussage (Photos, Videos...), die eine Hauptverhandlung in den Augen des Richters unnötig macht.

Offiziell kann ein Strafbefehl dann von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn es sich um einen "eindeutigen, einfachen" Sachverhalt handelt..
Vor einem Strafbefehl brauchst du nicht angehört zu werden. Legst du keinen Einspruch ein (oder nicht rechtzeitig!), so entspricht dies einem Schuldgeständnis bzw. einem rechtskräftigen Urteil.

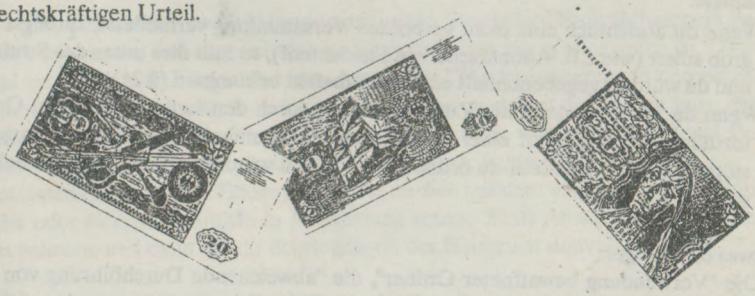

Beispiel:
Während der Anfahrt zu einer Anti-AKW-Demo machen die Bullen eine Sperre, du wirst genötigt, deine Motorhaube zu öffnen, damit die Bullen den Verteilerkopf entwenden können, um deine Weiterfahrt zu verhindern. dabei fällt einem Bullen die Motorhaube auf die Finger...

Du wirst deswegen der Körperverletzung beschuldigt und bekommst Monate später einen Strafbefehl über 30 Tagessätze á 25,- (= 750,-), vier Bullenzeugen sind gegen dich genannt.
Du hast also die Wahl zwischen: 750,- zu zahlen (in Raten!), oder Einspruch einzulegen (s.u.). Evtl. kannst/mußt du die Strafe auch im Knast absitzen. Zwar dürfen Strafbefehle nur auf Geldstrafen, nicht auf Freiheitstrafen ergehen, falls aber die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann (Pfändung) muß pro Tagessatz die sog. Ersatzfreiheitsstrafe abgesessen werden.

Ein **Bußgeld** wird bei Verstößen gegen die "Ordnungsvorschriften", bei "Ordnungswidrigkeiten" verhängt, teilweise gibt es keinen besonders großen Unterschied zu den Verstößen gegen die Strafgesetze, wie z.B. im Versammlungsgesetz (§§ 21-29):

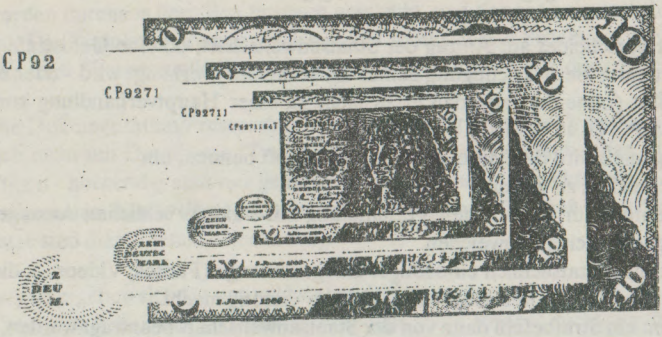

Beispiele:

- Wenn du absichtlich eine nicht verbotene Versammlung verhinderst, sprengst oder grob störst (wie z.B. Aufmärsche von Faschisten!), so fällt dies unter das Strafrecht und du würdest gegebenenfalls einen **Strafbefehl** bekommen (§ 21).
- Wenn du "trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfähr(s)t, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören" (§ 29.4), handelst du ordnungswidrig und würdest ggf. ein **Bußgeld** bekommen.

Etwas eindeutiger:

- Die "Verwendung bewaffneter Ordner", die "abweichende Durchführung von Versammlungen" (anders als angemeldet), die "Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen..." (auch nach Auflösung durch die Polizei), die "Führung von Waffen" usw., sind Straftatbestände, die vor allem gegen die Person der/des Anmelderin/Anmelders gerichtet sind (also: **Strafbefehl**).
- Die Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung/Demo, Vermummung, das Tragen von "Schutzwaffen oder Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen anzuwehren"... sind (zur Zeit noch!) Ordnungswidrigkeiten (also: **Bußgeld**). (Durch die geplanten Artikelgesetze wird allerdings dies letzte Beispiel zukünftig auch zu einer Straftat.)

Bußgelder können bis zu einer Höhe von 5.000,-DM verhängt werden, bei Strafbefehlen liegt die rein theoretische Höhe einer möglichen Gesamtstrafe bei 360 Tagessätzen und dem Tagessatz von 10.000,-DM, macht 3.600.000,-DM!! Die Höhe der Tagessätze richtet sich nach dem monatlichen Einkommen.

Einspruch

Einspruch kannst du sowohl gegen Bußgelder als auch gegen Strafbefehle einlegen. Wenn du Einspruch einlegst, kommt es zu einer Hauptverhandlung. Was du in deiner speziellen Situation am besten tust, kann hier nicht genauer beschrieben werden. Erstmal Einspruch einlegen kann nie schaden; was dann weiter zu tun ist, besprichst du am besten mit FreundInnen, deiner Gruppe, dem/der nächsten EA/Bunten Hilfe, AnwältIn.
Einspruch mußt du innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach ordnungsgemäßer Zustellung einlegen, die Frist läuft ab dem Tag der Zustellung. (Einspruch: "Hiermit lege ich gegen den Strafbefehl/Bußgeldbescheid, Aktenzeichen..., Einspruch ein" - Unterschrift.) Du mußt am besten zwei Tage Postlaufzeit mit einrechnen, der Einspruch muß binnen der zweiwöchigen Frist eingegangen - nicht nur abgeschickt - sein.

Wenn der Strafbefehl/Bußgeldbescheid per Postzustellungsurkunde oder Einschreiben verschickt wurde und dich nicht erreicht hat, ist er bei der Post niedergelegt. Mit dem Tag der Niederlegung beginnt auch schon die Einspruchsfrist zu laufen. Ist er nur mit einfacher Post zugestellt und hat dich nicht erreicht, hat eine ordnungsgemäße Zustellung (im Prinzip) noch nicht stattgefunden - denn du weißt ja noch nichts davon! (Es sei denn, es gibt Zeugen, wie z.B. den/die PostbotIn dafür, daß du den Strafbefehl/Bußgeldbescheid erhalten hast.)

Wenn du im Urlaub bist und währenddessen einen Strafbefehl/Bußgeldbescheid bekommst, kann es sein, daß die zweiwöchige Einspruchsfrist schon abgelaufen ist. Dann mußt du zusätzlich zum Einspruch einen Antrag auf "Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand" stellen, und zwar innerhalb einer Woche, nachdem du erkannt hast, daß die Einspruchsfrist abgelaufen ist (Für deine Abwesenheit werden in der Regel Beweise verlangt, wie Benzinquittungen, Hotelrechnungen, Fahrkarten...).
Allerspätestens nach deinem Einspruch soltest du dich mit dem nächsten EA/der Bunten Hilfe oder einer/m AnwältIn in Verbindung setzen. EinE AnwältIn kann Akteneinsicht nehmen, und dann mit dir überlegen, ob der Einspruch sinnvoll war.

Der Einspruch kann bis einen Tag vor der Verhandlung zurückgenommen werden (ohne Anfallen von Kosten für dich). Wenn du weder während der Verhandlung noch vor der Urteilsverkündung deinen Einspruch zurücknimmst, muß der Staatsanwalt dem zustimmen und du mußt die anfallenden Kosten (Zeugen, etc.) tragen.

Wichtig ist noch: Wenn Bußgelder nicht eingetrieben werden können, werden sie nicht ersatzweise abgesessen - es gibt aber eine Erzwingungshaft, die **nicht** mit dem Bußgeld verrechnet wird, sondern dich nur dazu bringen soll, zu zahlen. Wenn sie abgesessen ist, und du immer noch kein Geld hast, **kann** allerdings von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden.

Prozeßkostenhilfe
Prozeßkostenhilfe (wie im Zivilrecht möglich), gibt es weder bei Straftaten noch bei Ordnungswidrigkeiten.

9. WENN DU VERLETZT WORDEN BIST

Niemand ist letztlich geschützt vor Polizeiübergriffen. Die folgenden Tips mögen die nötige Portion Selbstvertrauen geben. Einiges mag euch übertrieben vorkommen - entscheidet selber, was ihr von Fall zu Fall für wichtig erachtet!
Achtet darauf, wo in und neben der Demo (Aktion) gekennzeichnete Sanis sind, an die ihr euch im Notfall wenden könnt und die vielleicht auf eure Unterstützung angewiesen sind.

Was ist wenn...

Falls es zu Verletzungen kommt, wende dich an die gekennzeichneten Sanis. Bilde mit Umstehenden Kreise um die Verletzten, damit sie geschützt sind und die Sanis arbeiten können, aber steh nicht im Weg. Mach kluge Vorschläge nur dann, wenn sie wirklich klug sind... Sorge dafür, daß Rettungsfahrzeuge und ggf. Fahrzeuge der Demo-Sanität ungehindert an- und abfahren können.
Obwohl es unter Umständen nötig ist, die offiziellen Rettungsdienste in Anspruch zu nehmen, solltet ihr euch bewußt sein, daß die oft gepriesene "Neutralität" dieser Dienste ihr "Lücken" hat. Du bist nicht verpflichtet, den Diensten **deinen** Namen zu nennen... Auch der netteste Profiretter kann oft nicht verhindern, daß Namen weitergegeben werden!

Giftgase haben Tradition

CN/CS sind völkererrechtlich verbotene Kriegswaffen. Im Vietnamkrieg starben nachgewiesenermaßen 670 Menschen durch amerikanisches CS. Hier setzten die Bullen das Zeug entweder als Wurfkörper, in der chemischen Keule, oder als Beimengungen im Wasserwerfer ein.
Bei unklaren Beschwerden nach Giftgaseinsatz begib dich in ärztliche Behandlung! CN/CS können noch Tage "danach" zu schweren Krankheiten führen!!!

Schäden durch diese Giftgase

- Augen: Brennen, die Augen tränen, Lidkrampf
  Soforthilfe: Kopf der/des Betroffenen zur Seite legen, Auge öffnen und **von innen nach außen spülen,** bis der Schmerz nachläßt.
- Haut: Brennen, eventuell Rötung, allergische Reaktionen
  Soforthilfe: Vollgesogene Kleidung wechseln, Haut mit **kaltem** Wasser spülen, bis das Brennen nachläßt. Die versauten Klamotten müssen im geschlossenen Plastiksack aufbewahrt werden. Auf keinem Fall in geschlossenen Räumen (Auto) anbehalten oder offen herumliegen lassen!
- Atmungsorgane: Brennen, Beklemmungsgefühle in der Brust, Atemnot und Erstickungsgefühl, Asthmaanfall. Noch nach Stunden kann sich ein Lungenödem entwickeln, d.h. "die Lunge ertrinkt".
  Soforthilfe: Raus aus dem Gas!!!

Weitere mögliche Auswirkungen sind Panik, Verwirrtheit, Brech- und Würgereize. Lungenkranke, Menschen mit Asthma sollten jeden Kontakt mit dem Zeug vermeiden, weil für sie Lebensgefahr bestehen kann.
In allen Fällen: **Raus aus der Gefahrenzone!** Bei Beschwerden: Demosanis! Warst du im Bereich polizeilich-begasender Maßnahmen, solltest du möglichst schnell die Kleider wechseln und dich fünf Minuten lang **kalt** abduschen. Kalt deshalb, weil warmes Wasser die Poren der Haut öffnet und das Gift dann prima in deinen Körper gelangt.

Kopfverletzungen: Ruhig Blut!!!
Laßt Menschen mit einer Verletzung am Kopf **nie** allein und holt **immer** fachkundige Hilfe! Kopfplatzwunden können stark bluten, das sagt aber über den Schweregrad der Verletzung nichts aus. Generell gilt: **Schläge auf den Kopf können immer mit einer Gehirnverletzung verbunden sein!** Das stellt eine sehr ernstzunehmende Verletzung dar. Auch Stunden oder Tage später können noch schlimme Konsequenzen einer Gehirnverletzung auftreten.

Kennzeichen für Gehirnverletzung:

- Bewußtseinsstörungen (Benommenheit, Dämmerzustand, Bewußtlosigkeit, auch wenn sie nur kurzfristig war!)
- Gedächtnisstörungen (Erinnerungsverlust über den Schlag oder die Zeit davor oder danach)
- Übelkeit und Erbrechen
- Kopfschmerzen
- Blut und/oder andere Flüssigkeit aus der Nase und/oder Ohr(en)

Angst
ist die völlig berechtigte (und normale!) menschliche Reaktion. Menschen, die auf die Staatsgewalt mit Panik reagieren oder durch ihre Angst hilflos werden, müssen **betreut**, beschützt und an einen ruhigen und sicheren Ort gebracht werden!

Und außerdem sind wir der Meinung:

Nichts sagen! Nur das ist sicher!
Zeugenaussagen nur bei AnwältInnen und nie vor dem Staat und seinen Schergen!

Kauft die neue Sani-Broschüre/mit Rechtshilfe-Tips
6,-DM in jedem guten Buchladen (Bestelladresse s. Adressenanhang)

10. ÜBERBLICK ÜBER DAS POLITISCHE STRAFRECHT

Die im folgenden aufgeführten Gesetzestexte sollen dir, falls Vorladung, Bußgeldbescheid, Strafbefehl oder Anklageschrift ins Haus flattert, die Möglichkeit geben, den entsprechenden Vorwurf nachzulesen. Es ist natürlich klar, daß hier nicht alle Eventualitäten abgedruckt sind - dies ist eine mögliche Auswahl. Auswahlkriterien waren zum einen die Häufigkeit der Verfolgungen nach den einzelnen Paragraphen (Strafgesetz, Versammlungsgesetz), zum anderen die Erwähnung im Text (Strafprozeßordnung, Ordnungswidrigkeitengesetz).
Natürlich werden schon verabschiedete einzelne Paragraphen immer wieder geändert - dabei fast ausschließlich verschärft. Deshalb: Der Stand der Auflistung ist Oktober 1988.

Und noch was: Die einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Polizeiaufgabengesetzen, wie ASOG (Westberlin), NSOG (Niedersachsen), PAG (Bayern) usw. fanden wegen der Fülle der für uns wichtigen Paragraphen keine Berücksichtigung. Informiere dich bei Gelegenheit an den entsprechenden Stellen wie Bibliotheken, AnwältInnen und EAs/Bunte Hilfen.
Eingearbeitet sind an dieser Stelle auch die möglichen Änderungen in Strafgesetzbuch und Versammlungsgesetz, die sich durch die eventuelle Verabschiedung des "Artikelgesetzes" 1988 (oder auch erst 1989) ergeben. Die Änderungen sind durch Kästen kenntlich gemacht.

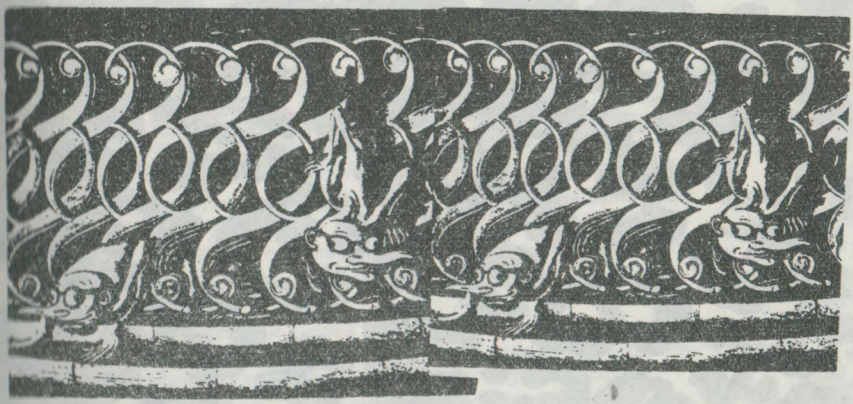

§ 90a. Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole. (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder
2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

§ 90b. Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen. (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

§ 105. Nötigung von Verfassungsorganen. (1) Wer

1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 106. Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans. (1) Wer

1. den Bundespräsidenten oder
2. ein Mitglied
   a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,
   b) der Bundesversammlung oder
   c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 106a. Bannkreisverletzung. (1) Wer innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes sowie des Bundesverfassungsgerichts an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen teilnimmt und dadurch Vorschriften verletzt, die über den Bannkreis erlassen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Wer zu Versammlungen oder Aufzügen auffordert, die unter Verletzung der in Absatz 1 genannten Vorschriften innerhalb eines befriedeten Bannkreises stattfinden sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 106b. Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans. (1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörenden Grundstück allgemein oder im Einzelfall erläßt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.

§ 107. Wahlbehinderung. (1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 109d.[24] Störpropaganda gegen die Bundeswehr. (1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art, deren Verbreitung geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören, wider besseres Wissen zum Zwecke der Verbreitung aufstellt oder solche Behauptungen in Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet, um die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 109e.[24] Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln. (1) Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage, die ganz oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht oder beseitigt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder Menschenleben gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich einen solchen Gegenstand oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich die in Absatz 1 bezeichnete Gefahr herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(5) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, in den Fällen des Absatzes 2 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 111. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten. (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

§ 112. (weggefallen)

§ 113. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. (1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehen der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 120. Gefangenenbefreiung. (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 123. Hausfriedensbruch. (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 124. Schwerer Hausfriedensbruch. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 125. Landfriedensbruch. (1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer in einer Menschenmenge, aus der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 begangen werden,

1. Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt oder

2. sich in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung seiner Identität zu verhindern, aufhält,

obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen auf Grund des Versammlungsgesetzes oder eines Polizeigesetzes dazu aufgefordert hat, diese Gegenstände oder Aufmachungen abzulegen oder sich zu entfernen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 113 Abs. 3 und 4 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2, soweit die dort bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, sowie in den Fällen des Absatzes 2 sinngemäß.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 125a. Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs. In besonders schweren Fällen des § 125 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen andern in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

§ 126. Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten. (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,
2. einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),
3. eine Körperverletzung in den Fällen des § 225 oder eine Vergiftung (§ 229),
4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255),
6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 308, § 310b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311a Abs. 1 bis 3, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, des § 316a Abs. 1, des § 316c Abs. 1, 2, des § 318 Abs. 2, des § 319 oder
7. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

§ 129. Bildung krimineller Vereinigungen. (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 129a. Bildung terroristischer Vereinigungen. (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder
3. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 316c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Struktur und Auswirkungen des § 129a StGB

Strafbar ist das Gründen, die Mitgliedschaft, das Unterstützen oder das Werben für eine Vereinigung, die bestimmte Straftaten (Katalogtaten) tatsächlich begeht oder begehen will.

Zu diesen **Katalogtaten** gehören: Mord (§ 211), Totschlag (§ 212), Völkermord (§ 220a), Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub (§§ 239a, 239b), Zerstörung wichtigen Arbeitsgerätes und Polizeiwagen (§ 305a), Brandstiftung (§§ 306-308), Herbeiführen einer Kernexplosion (§ 310b), Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Mißbrauch ionisierender Strahlen (§ 311a), Herbeiführung einer Überschwemmung (§ 312), gefährliche Eingriffe in Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315, Abs. 1), Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b), Angriffe auf den Luftverkehr (§ 316c), Brunnenvergiftung (§ 319).

• Bei einer Verfolgung nach dem § 129a ergeben sich folgende **verfahrensrechtliche Konsequenzen**, die z.T. nur beim § 219a, z.T. nur bei schweren Delikten wie Mord, Spionage oder Staatsschutzdelikten zur Anwendung kommen:

- Ermittlung durch Bundesanwaltschaft/BKA
- Telefonüberwachung (§ 100a StPO)
- Kontrollstellen (§ 111 StPO)
- Haftbefehl ohne Haftgrund (§ 112 StPO)
- erleichterter Verteidigerausschluß (§ 138a StPO) *(gilt nur beim § 129a)*
- Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs, Trennscheibe (§ 148 StPO) *(gilt nur beim § 129a)*
- Schleppnetzfahndung (§ 163 StPO)
- Verhandlungen vor den OLG mit erheblicher weiterer Einschränkung von Verfahrensrechten (z.B. Ablehnungsrecht)
- Beschränkungen im Strafvollzug, Kontaktsperre *(gilt nur beim § 129a)*

§ 130. Volksverhetzung. Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 130a. Anleitung zu Straftaten. (1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 166. Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. (1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 187a. Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens. (1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängt, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 189. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 218. Abbruch der Schwangerschaft. (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 219b. Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft. (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen (§ 218b Abs. 2 Nr. 1) darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 223. Körperverletzung. (1) Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 223a. Gefährliche Körperverletzung. (1) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224. Schwere Körperverletzung. (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 240. Nötigung. (1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 303. Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 304. Gemeinschädliche Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 305a. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel. (1) Wer rechtswidrig

1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder
2. ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr

ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 306. Schwere Brandstiftung. Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§ 307. Besonders schwere Brandstiftung. Die schwere Brandstiftung (§ 306) wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2. der Täter in der Absicht handelt, die Tat zur Begehung eines Mordes (§ 211), eines Raubes (§§ 249, 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) auszunutzen, oder
3. der Täter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§ 308. Brandstiftung. (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar Eigentum des Täters sind, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der in § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 311.[20] Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion. (1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 311b. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens. (1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 310b Abs. 1 oder des § 311a Abs. 2 oder
2. einer Straftat nach § 311 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren.

§ 315. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr. (1) Wer die Sicherheit des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet,
3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder
4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in der Absicht,

1. einen Unglücksfall herbeizuführen oder
2. eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung wird der Täter nicht nach Absatz 5 bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 315b. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr. (1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter unter den Voraussetzungen des § 315 Abs. 3, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) § 315 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 316b. Störung öffentlicher Betriebe. (1) Wer den Betrieb

1. einer Eisenbahn, der Post oder dem öffentlichen Verkehr dienender Unternehmen oder Anlagen,
2. einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder
3. einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage

dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Änderung in Planung per Artikelgesetz 1988:

In § 316 b wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern beeinträchtigt."

§ 317. Störung von Fernmeldeanlagen. (1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 52. [Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen]
(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Haben Minderjährige oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55. [Auskunftsverweigerungsrecht] (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 56. [Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes] Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 52, 53 und 55 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 70. [Grundlose Zeugnis- oder Eidesverweigerung] (1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so werden dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Richter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

(4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

§ 81a. [Körperliche Untersuchung; Blutprobe] (1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

§ 81b. [Lichtbilder und Fingerabdrücke] Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

§ 81d. [Untersuchung einer Frau] (1) Kann die körperliche Untersuchung einer Frau das Schamgefühl verletzen, so wird sie einer Frau oder einem Arzt übertragen. Auf Verlangen der zu untersuchenden Frau soll eine andere Frau oder ein Angehöriger zugelassen werden.

(2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die zu untersuchende Frau in die Untersuchung einwilligt.

§ 94. [Gegenstand der Beschlagnahme] (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 99. [Postbeschlagnahme] Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; ebenso ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 100a.[1] [Voraussetzungen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs] Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger darf angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand als Täter oder Teilnehmer

1. a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89, 94 bis 100a des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

   b) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109d bis 109h des Strafgesetzbuches),

   c) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches, § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes),

d) ohne Soldat zu sein, Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§§ 16, 19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Wehrstrafgesetzes),

e) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 89, 94 bis 97, 98 bis 100, 109d bis 109g des Strafgesetzbuches, §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes),

2. eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),

einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches,
einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches),
eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches),
einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches),
eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches),
eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311a Abs. 1 bis 3, der §§ 311b, 312, 313, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, der §§ 316a, 316c oder 319 des Strafgesetzbuches,

3. eine Straftat nach § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Nr. 1, 4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande eine Straftat nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes

begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Beschuldigte ihren Anschluß benutzt.

§ 101. [Benachrichtigung] (1)[1] Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100, 100a, 100b) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(2) Sendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind dem Beteiligten sofort auszuhändigen. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

(3) Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

§ 102. [Durchsuchung beim Verdächtigen] Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. [Durchsuchung bei anderen Personen] (1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

§ 104. [Nächtliche Haussuchung] (1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 105. [Anordnung; Ausführung] (1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein.

(3)[1] Wird eine Durchsuchung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

§ 106. [Zuziehung des Inhabers] (1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107. [Mitteilung, Verzeichnis] Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108. [Beschlagnahme anderer Gegenstände] Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 stattfindet.

§ 109. [Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände] Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. [Durchsicht von Papieren] (1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft zu.

(2) Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

(3) Dem Inhhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrükkung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn möglich, zur Teilnahme aufzufordern.

§ 111. [Straßenkontrollen] (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, die §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 163b und 163c entsprechend.

§ 112. [Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe] (1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
   a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrükken oder fälschen oder
   b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
   c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,

   und wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129a Abs. 1 oder nach den §§ 211, 212, 220a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.

§ 115. [Vorführung vor den zuständigen Richter] (1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2) zu belehren.

§ 127. [Vorläufige Festnahme] (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen. (...)

§ 128. [Vorführung vor den Richter] (1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen. Der Richter vernimmt den Vorgeführten gemäß § 115 Abs. 3.

(2) Hält der Richter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Anderfalls erläßt er auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, von Amts wegen einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl. § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 136. [Erste Vernehmung] (1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 136a. [Verbotene Vernehmungsmethoden] (1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigten, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

§ 137. [Wahl eines Verteidigers] (1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 163a. [Vernehmung des Beschuldigten] (1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a und 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden.

(5) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2 und § 81c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und § 136a entsprechend anzuwenden.

§ 163b. [Feststellung der Identität] (1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist; § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

§ 163c. [Dauer des Festhaltens. Richterliche Überprüfung] (1) Eine von einer Maßnahme nach § 163b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerläßlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.

(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.

(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(4) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.

§ 163d. [Schleppnetzfahndung] (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten
   oder
2. eine der in § 100a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten

begangen worden ist, so dürfen die anläßlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.

(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

§ 164. [Festnahme von Störern] Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, der sie leitet, befugt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 407. **[Zulässigkeit]** (1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung sowie
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.

§ 409. **[Inhalt des Strafbefehls]** (1) Der Strafbefehl enthält

1. die Angaben zur Person des Angeklagten und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen des Verteidigers,
3. die Bezeichnung der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der Straftat,
4. die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes,
5. die Beweismittel,
6. die Festsetzung der Rechtsfolgen,
7. die Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs und die dafür vorgeschriebene Frist und Form sowie den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, soweit gegen ihn kein Einspruch nach § 410 eingelegt wird.

Wird der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt oder wird gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet, so ist er zugleich nach § 268a Abs. 3 oder § 268c Satz 1 zu belehren. § 267 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Strafbefehl wird auch dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten mitgeteilt.

§ 410. **[Einspruchsfrist; Rechtskraft]** (1) Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(3) Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.

VERSAMMLUNGSGESETZ (VersG)

§ 1 [Versammlungsrecht]. (1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

§ 2 [Namensangabe des Veranstalters, Störungs- u. Waffentragungsverbot]. (1) Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muß als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

(2) Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsmäßige Durchführung zu verhindern.

(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 5 [Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen]. Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

§ 12 [Polizeibeamte]. Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 13 [Polizeiliche Auflösung von Versammlungen]. (1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,

§ 14 [Anmeldungspflicht]. (1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

Änderung in Planung per Artikelgesetz 1988:

Nach § 14 wird eingefügt:

„14 a

(1) Soweit dies sachdienlich und möglich ist, erörtert die zuständige Behörde mündlich mit dem Veranstalter der Versammlung oder des Aufzuges oder mit demjenigen, der eine Vielzahl von Personen zur Teilnahme an einer solchen Veranstaltung aufgefordert hat, Einzelheiten über die Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges, insbesondere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Behörde hat dabei, soweit nicht die Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch beeinträchtigt wird, auch Auskunft über beabsichtigte Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen haben im Interesse eines ordnungsgemäßen und friedlichen Verlaufs der Versammlung oder des Aufzuges der Behörde Auskunft insbesondere über Umfang und vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung zu geben. Sie haben an einem von der Behörde festgesetzten Erörterungstermin teilzunehmen."

§ 15 [Verbot von Versammlungen im Freien, Auflagen, Auflösung]. (1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

(2) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.

(3) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

§ 17a[1] [Schutzwaffenverbot, Vermummungsverbot]. (1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten, an einer solchen Veranstaltung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Versammlung oder dem Aufzug ausschließen.

§ 21 [Störung von Versammlungen und Aufzügen]. Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 25 [Abweichende Durchführung von Versammlungen und Aufzügen]. Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder
2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Änderung in Planung per Artikelgesetz 1988

§ 17 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 17 a

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstrekkungsmaßnahmen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen."

Änderung in Planung per Artikelgesetz 1988

Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 26 [Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge]. Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 27 [Führung von Waffen]. Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

Änderung in Planung per Artikelgesetz 1988:

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2) Wer

1. bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstrekkungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,
2. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder
3. sich im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen zusammenrottet und dabei
   a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,
   b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder
   c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 29 [Ordnungswidrigkeiten]. (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,

1a.[1] bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,

1b.[1] an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt,

2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,

3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,

4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,

5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,

6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),

7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder

8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis tausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 30[1] [Einziehung]. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a, 1b oder 3 bezieht, können eingezogen werden.

Änderung in Planung per Artikelgesetz 1988:

§ 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 a und 1 b durch folgende Nummer ersetzt:

„1 a. bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt,"

b) In Absatz 1 wird in Nummer 7 nach dem Halbsatz „als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist", das Wort „oder" gestrichen.

c) In Absatz 1 wird in Nummer 8 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und nach Nummer 8 folgende Nummer angefügt:

„9. als Veranstalter einer Versammlung oder eines Aufzuges oder als Person, die eine Vielzahl von Personen zur Teilnahme an einer solchen Veranstaltung aufgefordert hat, eine Auskunft nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 über Umfang oder vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung nicht erteilt oder an einem Erörterungstermin nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 nicht teilnimmt."

d) In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatzes 1 Nr. 6 bis 8" durch die Verweisung „Absatzes 1 Nr. 6 bis 9" ersetzt.

ORDNUNGSWIDRIGKEITENGESETZ (OWiG)

§ 113. Unerlaubte Ansammlung. (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Aufforderung rechtmäßig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 114.[1] Betreten militärischer Anlagen. (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 115. Verkehr mit Gefangenen. (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt oder
2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

(2) Gefangener ist, wer sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichem Gewahrsam befindet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 116. Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten. (1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich nach dem Höchstmaß der Geldbuße für die Handlung, zu der aufgefordert wird.

§ 124. Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen. (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder
2. eine Dienstflagge des Bundes oder eines Landes

benutzt.

(2) Den in Absatz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 125. Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens. (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" benutzt.

(2) Ordnungwidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz" gleichstehen.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

ADRESSEN

Die nachfolgenden Adressen sollen einen Überblick über Gruppen geben, die sich mit Repression beschäftigen. Die Gruppen wurden nicht nach ihrem politischen Selbstverständnis ausgesucht, sondern nach ihrem Themenschwerpunkt.
Außerdem haben wir noch die Adressen der Infoläden abgedruckt. Diese sollen euch vor allem in den Städten, in denen keine Anti-Repressionsgruppen existieren, - aber natürlich auch bei allen anderen wichtigen Dingen - weiterhelfen.

EMITTLUNGSAUSSCHÜSSE/BUNTE HILFEN

EA **Aachen**, c/o Ökozentrum, Charlottenstr. 6, 5100 Aachen, 0241-508732
EA **Berlin**, Gneisenaustr. 2a, 1000 Berlin 61, 030-6922222
EA **Bielefeld**, c/o Umweltzentrum, August Bebelstr., 4800 Bielefeld
EA **Bochum**, c/o Infoladen, Kohlenstr. 7, 4630 Bochum
EA **Bonn**, c/o Barbara Jung, Wilhelmstr. 3, 5300 Bonn 1
EA **Braunschweig**, c/o Guten Morgen Buchladen, Geysostr. 9, 3300 Braunschweig
EA **Bremen**, c/o Eine Welt Laden, Buchstr. 14/15, 2800 Bremen, 0421-326023
Bunte Hilfe **Darmstadt**, Wilhelm Leuschner Str. 39, 6100 Darmstadt, 06151-20480
Bunte Hilfe **Frankfurt**, c/o Club Voltaire, Kleine Hochstr. 5, 6000 Frankfurt, 069-283948
EA **Freiburg**, c/o Buchladen Jos Fritz, Wilhelmstr. 15, 7800 Freiburg, 0761-26877
EA **Fulda**, c/o Friedensbüro Osthessen, Friedrichstr. 24, 6400 Fulda, 0661-21795
Bunte Hilfe **Gießen**, Infoladen, Südanlage 20, 6300 Gießen
EA **Gorleben**, 3131 Dangenstorf, Nr. 36, 05883-1241
EA **Hamburg**, c/o Schwarzmarkt, Paulinenstr., 2000 Hamburg
Bunte Hilfe **Hanau**, c/o Verein Bürgertreff im Brücknekopf, Wilhelmstr. 15a, 6450 Hanau
EA **Hannover**, c/o Freundeskreis Mafalda, Stärkestr. 15, 3000 Hannover
EA **Kassel**, c/o Umweltzentrum, Elfbuchenstr. 18, 3500 Kassel, 0561-775307
EA **Kiel**, c/o Buchladen Zapata, Jungfernsteg 27, 2300 Kiel, 0431-93639
Bunte Hilfe **Marburg**, c/o Buchladen Roter Stern, Am Grün 28, 3550 Marburg
EA **München**, c/o Infoladen, Breisacher Str. 12, 8000 München 80, 089-4489638
EA **Münster**, c/o Umweltzentrum, Scharnhorststr. 57, 4400 Münster, 0251-521112
Bunte Hilfe **Nordbayern**, c/o Kuro, Rothenburger Str. 106, 9500 Nürnberg 70
Bunte Hilfe **Ravensburg**, Postfach 2029, 7980 Ravensburg
EA **Wackersdorf**, c/o Infobüro Freies Wackerland, Altenschwand 91, 8465 Bodenwöhr, 09434-3368

KNASTGRUPPEN

AG Knast, c/o Babylonia, Cuvrystr. 20, 1000 **Berlin** 36
DURCHBLICK, C/o Buchladen, Gneisenaustr. 2, 1000 **Berlin** 61
Frauen-Knastgruppe, c/o Papiertiger, Friedrichstr. 31, 1000 **Berlin** 61
Aktion Solidarität, c/o Sabine Brünning, Postfach 3509, 4800 **Bielefeld**
Rote Hilfe Deutschland e.V., c/o Herrmann Taube, Goldbach 5, 4800 **Bielefeld**
Gefangenen Initiative Dortmund, Ortsgruppe Bochum, Düppelstr. 21, 4630 **Bochum**
Autonomes Knastbüro, Kurt Schumacher Platz 9, 4630 **Bochum**
Die Brücke e.V., Wolfstr. 9-11, 4100 **Duisburg** 11

Knastmedizin Ruhrgebiet, Eltingstr. 35, 4300 **Essen**
Knastredaktion Gegenwind, C/o J. Weber, Pfälzerstr. 7, 6000 **Frankfurt**
Schwarze Hilfe Göttingen, c/o Buchladen Rote Straße, Rote Straße 10, 3400 **Göttingen**
Gesundheitsladen e.V., Knastmedizin, Postfach 3412, 7500 **Karlsruhe**
Autonomes Knastprojekt, c/o Buchladen Glasstr. 80, 5000 **Köln** 30
Gefangenen-Initiative e.V., z.Hd. Karl Rudolf Kümpers, Weyerstr. 44, 5000 **Köln**
Rosa-Rote Knasthilfe, Glasstr. 80, 5000 **Köln** 30
AG Knast, c/o Holger Stumme, Postfach 7622, 4400 **Münster**

STRAFVERTEIDIGER-INITIATIVEN

Bremer Strafverteidigerinitiative, c/o Bernd Joschke, Ostertorsteinweg 31, 2800 **Bremen** 1
Republikanischer Anwaltsverein, Eliernstr. 13, 3000 **Hannover** 1
Bayerische Strafverteiderinitiative, c/o Harmut Waechtler, Schellingstr. 52, 8000 **München**
Hessische Strafverteidigungsvereinigung, c/o Rolf Dieter Herrmann, Am Weingarten 6, 6000 **Frankfurt** 90
Verband Demokratischer Juristen (VDJ), Heiligenkreuzgasse 29, 6000 **Frankfurt**

POLIZEI-KONTROLL-INITIATIVEN, BÜRGERRECHTSGRUPPEN u.a.

Bürger kontollieren die Polizei, Charlottenstr. 3, 2800 **Bremen** 1
Bürger beobachten die Polizei, c/o BBU, Weidenstieg 17, 2000 **Hamburg** 20
AG Bürger beobachten die Polizei, c/o Humanistische Union, Kufsteiner Str. 12, 1000 **Berlin** 62
Bürger beobachten die Polizei, c/o Else Bräutigam, Petrosilienstr. 4b, 3400 **Göttingen**
Bürger beobachten die Polizei, c/o Cafe Eck, Lindener Marktplatz 12, 3000 **Hannover** 91
Bürger kontrollieren Polizei und Justiz - BI 5. März, c/o Kommunikationszentrum KOMM, Königstr., 8500 **Nürnberg**

Humanistische Union e.v., Bräuhausstr., 8000 **München** 2
Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 **Sensbachtal**
VVN/Bund der Antifaschisten, Präsidium, Rossertstr. 4, 6000 **Frankfurt** 1
Initiative "Weg mit den Berufsverboten" Arbeitsausschuß, Postfach 323316, 2000 **Hamburg** 13
Redaktion CILIP "Bürgerrechte & Polizei", Winkelstr. 4a, 1000 **Berlin** 33
Erfassungsschutz, c/o Robert Möller-Arnsberg, Gießenerstr. 51, 6301 **Pohlheim** 1

Initiative gegen den Überwachungsstaat, c/o Die Druckerei, Schanzenstr. 59, 2000 **Hamburg** 13
Amnesty International, Pacelliallee 61, 1000 **Berlin** 33

INFOLÄDEN

Günther Sare Haus, Zollernstr. 19, 5100 **Aachen**
Infoladen Restrisiko, Südenmauer 11, 4730 **Ahlen**

Infoladen Lunte, Weisestr., 1000 **Berlin** 44
Infoladen, Sparstr. 21, 1000 **Berlin** 65
Papiertiger, Cuvrystr. 25, 1000 **Berlin** 36
Kopierladen, Manteuffelstr. 99, 1000 **Berlin** 36
Infoladen Anschlag, Heeperstr. 132, 4800 **Bielefeld**
Infoladen Bochum, Kohlenstr. 7, 4630 **Bochum**
Infoladen Bonn, c/o Freakel Brothers, Eilertbahnhof, 5300 **Bonn**
Infoladen, c/o Erwerbslosenverein, 3300 **Braunschweig**
BBA Infoladen, St. Pauli Str. 10/11, 2800 **Bremen**
Infoladen Wirtschaftswunder, Frankfurterstr. 70, 6100 **Darmstadt**
Antiatombüro, Am Oelpfad 27, 4600 **Dortmund**
Avanti, Enschederstr. 16, 4600 **Dortmund**
Info-Cafe "Nix da", Kiefernstr. 23, 4000 **Düsseldorf**
Infoladen Zündstoff, Emmastr. 9, 4100 **Duisburg**
Durrutti Buchladen, Maisstr. 3, 8510 **Fürth**
Trotzalledem Inizentrum, AG Besser Leben, Weberstr. 69, 4650 **Gelsenkirchen**
Infoladen, Südanlage 20, 6300 **Gießen**
Juzi Zentrum, c/o Buchladen Rote Straße, Rote Str. 10, 3400 **Göttingen**
Schwazrmarkt, Paulinenplatz 15, 2000 **Hamburg** 4
Störtebecker Zentrum, Bernhard Nocht Str. 16, 2000 **Hamburg** 4
IUH, Nähefartsweg 5, 6450 **Hanau-Steinhein**
Infoladen Kornstraße, Kornstr. 28/30, 3000 **Hannover** 1
Infoladen, Fischergasse 6, 6900 **Heidelberg**
Umweltzentrum, Elfbuchenstr. 18, 3500 **Kassel**
Infoladen Köln, c/o Der andere Buchladen, Glasstr. 80, 5000 **Köln** 30
Aragon Buchhandlung, Hombergerstr. 30, 4130 **Moers**
Infoladen, Breisacherstr. 12, 8000 **München** 80
Gruppe 2, Sommerstr. 26, 8000 **München** 90
Umweltzentrum, Scharnhorststr. 57, 4400 **Münster**
KOMM, Königstr. 93, 8500 **Nürnberg**
Infoladen, c/o Cafe Anderland, Brücktotstr. 61, 4200 **Oberhausen**
Infoladen OF, Zentrum III, Frankfurter Str. 63, 6050 **Offenbach**
Infocafe im Alhambra, Hermannstr. 83, 2900 **Oldenburg**
BIWAK Büro, Engelburger Gasse 12, 8400 **Regensburg**
Anti WAA Büro, Alte Feuerwache, Am Landwehrplatz, 6600 **Saarbrücken**
Casino, Mörikestr., 7000 **Stuttgart**
Anti WAA Büro, Postfach 1145/ Sandstr. 1, 8460 **Schwandorf**
Infobüro Freies Wackerland, Altenschwand 91, 8465 **Bodenwöhr**
Infoladen Witten, Eberstr. 13, 5800 **Witten**
AG Freie Medien, c/o Autonomes Zentrum, Uellendahlerstr. 6a, 5600 **Wuppertal**

Frontline, Albert Cup Str. 8, 1001 **Amsterdam-NL**
annargootischem info verbreitung 2689, oude Boteringstr. 10, **Gronigen-NL**
Autonom info, Elmegade 27, Butikken, 2200 **Kobenhavn-DK**
Infoladen, c/o Rotstilzchen, Margaretenstr. 99, 1050 **Wien-A**

LITERATUR

Die im folgenden aufgeführte Literatur ist lediglich eine Auswahl. Darunter findet sich vielleicht das eine oder andere Werk, das eventuell vergriffen sein könnte. Bei manchen Broschüren oder Büchern haben wir eine Bezugsadresse dazu geschrieben, falls der nächste gutsortierte Buchladen diese nicht auf Lager haben sollte, oder der Infoladen mal wieder geschlossen ist.
Bei manchen Büchern ist der Verlag nicht angegeben - dieser ist dann leider der Hektik der Endredaktion zum Opfer gefallen.
In jedem Fall aber: Lesen ist nie ein Fehler !

BÜCHER

Alles unter Verschluß; AStA Frankfurt ; Druckladen

Anti-faschistische Russell-Reihe 4; Jeder kann der nächste sein. Dokumentation der polizeilichen Todesschüsse seit 1971 und ihre Legitimation; j. reents-verlag (antiqu.)

Autorenkollektiv; Rechtsratgeber für Demonstranten; Extrabuch Verlag

Peter Baker Shut; Stammheim;

Peter Baker Shut; Das Info; Malik Verlag

Brendan Behan; Bekenntnisse eines irischen Rebellen; Fischer tb

Ernesto Bermeo; Hände im Feuer - ein Tupamaro berichtet; Focus Verlag, Gießen

Enno Brand; Staatsgewalt; Verlag Die Werkstatt

Albrecht Bühl; Die Rechte der Verdächtigten und Angeklagten; Beltz Bibliothek

L. Caminiti, A. Leoni, P. Lapponi, V. Morucci; Die fixe Idee; Paranoia City Verlag

Sebastian Cobler; Die Gefahr geht von den Menschen aus; Rotbuch Verlag

K. Eschen, S. Plogstedt, R. Sami, V. Serge; Wie man gegen Polizei und Justiz die Nerven behält; Rotbuch Verlag Berlin (antiqu.)

Michael Foucault; Mikrophysik der Macht - über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin: Merve Verlag

Für eine Gesellschaft ohne Knäste - Texte aus Italien; Rhizom Verlag

Rolf Gössner; Widerstand gegen die Staatsgewalt; Konkret Literatur Verlag

Rolf Gössner, Uwe Herzog; Im Schatten des Rechts

Rolf Gössner, Uwe Herzog; Der Apparat; Kiepenheur und Witsch Verlag

Hans Heinz Heldmann; Ausländerrecht; Pahl Rugenstein Verlag

Marianne Herzog; Nur nicht den Hunger verlieren;

Robert Jarowoy, F. Teufel; Märchen aus der Spaßguerilla; Libertäre Assoziation

Robert Jarowoy; Mit Geduld und Phantasie, irgendwann und irgendwie: Libertäre Assoziation

Konterrevolution in der BRD - Ein Handbuch zur Entwicklung der inneren Sicherheit; ECO Verlag Zürich

Kursbuch 31; Staatsgewalt und Reformismus; Kursbuch Verlag/Wagenbach (antiqu.)

Karl Kürti; Mein Führerschein ist weg - was tun?

Uwe Maeffert; Bruchstellen; Edition Suhrkamp

Helmut Ortner (Hrsg.); Normalvollzug - Die geplante Zerstörung der Mitmenschlichkeit; iva-verlag bernd polke GmbH

Helmut Ortner; Strafzeit; ms edition

Peggy Parnass; Prozesse 1970 - 1978 (Prozessbeschreibungen); 2001 Verlag

Ratgeber für Gefangene; Bestellungen über : Verlag Schwarze Seele, Prinzessinnenstr. 16, 1 B 61

Winfried Reebs; Die Suche nach dem richtigen Vernichtungsbau - Geschichte der Knastarchitektur; Trotzdem Verlag

Roth; Dunkelmanner der Macht; Lamuv Verlag

Fritz Seibert; Schnüffler Fälscher Rovokateure, VMB

Jürgen Simon, Jürgen Taeger; Rasterfahndung; Nomos Verlagsgesellschaft

Jörg Staiber (Hrsg.); Kriminalpolitik und Strafvollzug; AG SPAK Materialien 34

Oliver Tolmein/Detlef zum Winkel; nix gerafft - 10 Jahre Deutscher Herbst und der Konservativismus der Linken; Konkret Literatur Verlag

Wer jetzt noch von Selbstmorden in Stammheim spricht, redet einer Lüge des SPD-Staates das Wort. Beweisanträge, Erklärungen und Plädoyers aus dem Prozess gegen die Rechtsanwälte Arndt Müller und Armin Newerla; fantasia (antiqu.)

Originalliteratur:
Gesetzestexte: Strafgesetzbuch
Strafprozessordnung

Ordnungswidrigkeitengesetz
usw.
Reihe: Becktexte im dtv

Verfassungsschutzberichte der Länder und des Bundes, anzufordern bei den jeweiligen Innenministerien

BROSCHÜREN

AnwältInnen-Broschüren:
- Einstellungsantrag im Verfahren gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar, Dez. 84
- Dokumentation zu den Haftbedingungen der Gefangenen aus der RAF und aus dem Widerstand, März 85
- "Wenn sie dennoch von Isolation sprechen, dann trifft dies objektiv zu...", Aug. 85
- Von der Zwangsernährung zur Komalösung, 1985
- Zusammenstellung von Briefen, Berichten zu den Haftbedingungen der Gefangenen aus RAF und Widerstand, April 87

Anschlag (auf die Schere am Gen und die Schere im Kopf); Konkret Literatur Verlag, Osterstr. 124; 2 HH 20

... den wir gehen nicht unter in unseren niederlagen, sondern in den kämpfen, die wir nicht führen; Staatsschmutz, c/o Buchladen Schwarze Risse, Gneisenaustr. 2, 1 B 61

Die neuen High-Tech-Kzs - Gehirnwäsche und Isolationshaft als Normalvollzug; Bunte Hilfe Darmstadt, Wilhelm Leuschner Str. 39, 61 DA

Die unheimliche Sicherheit - neue Staatsschutzgesetze; Bürger kontrollieren die Polizei, Charlottenstr. 3, 28 HB

Grauzone (Arbeitsweisen und Methoden des Verfassungsschutzes, Staatsschutzes und der Bullen)

Prozess und Knast; Info über den Hungerstreik in der Plötze 87

Repression in der Provinz (Doku zu Veranstaltungsverboten in der Provinz); Bunte Hilfe Nordbayern

Restrisiko Mensch - Volkserfassung, Staatsterrorgesetze, Wiserstandsbekämpfung; Bürger kontrollieren die Polzei, Charlottenstr. 3, 28 HB

Selbstschutz und Erste Hilfe bei Demonstrationen und Blockaden; Sani Gruppe Hamburg; c/o FUU, Hohenesch 63, 2 HH 50

Staatsgewalten unter sich - wer kontrolliert die Polizei; Bürger kontrollieren die Polizei, Charlottenstr. 3, 28 HB

Texte zur Aussageverweigerung; Knastinfotelefon, c/o Babylonia, Cuvrystr. 20, 1 B 36

ZEITSCHRIFTE, PERIODIKA

Kriminalisierungsrundbrief (unregelmäßig)
Kriminalisierungsrundbrief, Mainzer Landstr. 147, 6 F

Mescalero (Zeitung über politische Gefangene) (vierteljährlich)
Mescalero, Mainzer Landstr. 147, 6 F

Bruchstücke - für eine Gesellschaft ohne Knäste (unregelmäßig)
Autonomes Knastbüro, c/o BiBaBuze, Aachener Str. 1, 4 D 1

Antirepressionsinfo (unregelmäßig), uns keine Bestelladresse bekannt

cilip - Informationsdienst Bürgerrechte und Polizei (3 Ausgaben im Jahr), Kirschkern Buchversand, Lietzenburger Str. 99, 1 B 15

Kritische Justiz (Vierteljahresschrift), uns keine Bestelladresse bekannt

Artikelgesetze - Schriftenreihe der StrafverteidigerInnenvereinigungen, uns keine Bestelladresse bekannt, siehe in Buchläden oder über AnwältInnen

10,00